Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 12 (1863)

Artikel: Die Gesellschaft von Obergerberen

Autor: Stürler, Moritz von

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-121006

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gesellschaft von Obergerberen 1).

Ben

Moris von Stürler,

Staateichreiber in Bern.

I. Beschichtliche Einleitung.

Entstehung der stadtbernischen Zünfte und Gesellschaften über= haupt; Ginfluß der Gesengebung auf ihre Entwicklung; das Institut der Venner, Vennergesellschaften.

Unsere älteste Gesetzebung will nichts von Zünften wissen. Die Handveste — welche, beiläusig bemerkt, kaum vor 1274 zu voller Geltung kam — gedenkt derselben mit keinem Worte. Mehrere Nachtragsgesetze verpönen sie geradezu bei Strafe ewiger Verbannung und hundert Pfund Buße, wofür Leib und Sut haften sollen. So, schon 1294 oder 1295, eine Verordnung 2), deren Wortlaut leider nicht

¹⁾ Die Wurzel dieses Wortes führte hier zu Lande bis tief in's 18. Jahrhundert hinab ein w und nicht ein b. Daher, namentlich in der amtlichen Sprache, überall Gerwe, Gerwer, Germer, statt Gerbe, Gerber, Gerberen. Wir folgen sowohl für die einfachen als für die zusammengesetzten Worte der heutigen Schreibart, weil sie die ältere ganz verdrängt hat.

²⁾ Sie scheint mit der Verfassungsänderung von 1294 oder 1295, deren die zwei Urkunden des Staatsarchives (Bern, Ob.)

erhalten ist. So, mit Beziehung auf diese, in rascher Aufeinanderfolge, drei Beschlüsse des Rathes, der Zweihundert und der Gemeinde vom 7. März und 1. April 1373 und vom 8. August 1392³).

Es ist nicht anzunehmen, daß bloß "ideelle" Gründe oder nachtheilige Ersahrungen anderer Gemeinwesen diese Politik geschaffen. Die letztgenannten Urkunden reden zu klar vom "Abthun" aller eingegangenen Sonderverbindungen und Gezlüdde der Handwerke gegen einander und unter sich. Man darf also wohl von Zeit zu Zeit an den Tag gelegte Bestrebungen, ein Zunstregiment einzusühren, voraussehen. Der Abwehr einer solchen Nichtung mag schon die Versassungsänderung von 1294 gegolten haben 4). Deutlicher tritt sie in dem sogenannten Geltenhals: Auflause von 1368 hervor, welcher der Stadtchronik zusolge direkt von den "Gesellschne sich im Verbote von 1294 ausgesetzte Verbannung. Auch in die regierungsseindliche Bewegung des Jahres 1384 mischte sich etwas Zunstcomplots 6).

Noch lange nach 1392 dauerte bei den Regierenden die Besorgniß fort, daß dergleichen Tendenzen wieder erstehen möchten. Auf Ostern 1439 7) ward die Verordnung von

vom 18. Februar 1294, ober, wenn man nach dem damals in Bern noch vorherrschenden Annunciationsstyle rechnet, vom 3. Fesbruar 1295, erwähnen, in Verbindung gestanden zu sein.

³⁾ Urkunden im Staatsarchive (Bern Oberamt) und alte Stadtsatzung Blatt 117—125.

⁴⁾ Nach dem Wortlaute der Urkunde vom 7. März 1373.

⁵⁾ Stadtchronik zum Jahr 1368. Gedruckter "Justinger" Bern 1819. Seite 177.

⁶⁾ Urkunde im Staatsarchive (Bern Oberamt) und Justinger. S. 209.

⁷⁾ Alte Stadtsatzung. Sat. 252 und 254. Blatt 123 u. 124.

1392 durch beide Räthe erneuert. Das Gleiche geschah am 31. Mai 1567 8) und am 4. Brachmonat 1703 9). Ja bis zum Untergange des alten Bern waren die Satungen, "Zünfte zu weren," die ersten, welche jeweilen am Ostersmontag von Schultheiß, Rath und Zweihundert seierlich bes schworen wurden 10).

Bei so großen und nachhaltigen Anstrengungen, das Zunftelement, d. h. die Berusung oder Mitberusung der Burgerschaft nach Zunfttheilen zur Organisation der Regierung, sern zu halten, ist man mit Recht erstaunt, diese Richtung gleichwohl allmälig Boden gewinnen zu sehen, und zwar, was am Wenigsten zu erklären, durch die Initiative der obersten Behörden selbst. Es sind nämlich fünf gesetzgeberische Akte nachzuweisen, welche den Umschwung Schritt vor Schritt bewirkt haben und unbedingt bewirken mußten.

Der Erste war die Gestattung von gewerblichen Verschindungen oder Handwerksgesellschaften mit ors ganischen Statuten, die sie sich, höhere Bestätigung vorsbehalten, selbst geben dursten, und worin ihnen gewerbspolizeiliche Besugnisse eingeräumt waren 11). Im Jahre 1373 sindet man solcher Weise constituirt schon die Mekger, die Jerber, die Schmiede, die Pfister, die Schneider, die Schuhmacher, die Dachnagler, die Wollschläger,

⁸⁾ Rothes Buch (Verfassungsgesetze) III. 35.

⁹⁾ Rothes Buch IV. 83. Um den Widerspruch von Wort und Wesen nicht allzugrell erscheinen zu lassen, fand man gut als Erläuterung beizufügen, "daß diese Satzung von stands= und regimentsverderblicher burgerlicher Uneinigkeit und Zweiung, Un= ruh und Aufruhr, nicht aber von den Besatzungen der Ehren= ämtern und Dienste, als derenthalb sonderbar Ordnungen und Satzungen vorhanden, verstanden werden solle."

¹⁹⁾ Rothes Buch VI. 124.

¹¹⁾ Alte Stadtsatung. Blatt 118—120.

die Kürschner. Sie kamen, Meister und Gesellen eines jeden Handwerks, ungehindert zusammen, um über Fragen, die dasselbe betrafen, zu verhandeln, legten ein gemeins sames Gut an, und kauften sich ein eigen Haus, Verssammlungsort (Stube) und Herberge ihrer Innung 12).

Den zweiten Act bildete die jedem neuen "Burger,"
d. h. Mitglied der Zweihundert, auferlegte Pflicht, innerhalb
14 Tagen in eine Sesellschaft zu treten und derselben
den "Wein," nämlich die 1373 sestgesette Aufnahms=
inanz, zu verabfolgen ¹³). Später war diese Bedingung
bereits an die Burgerrechtsverleihung geknüpft ¹⁴),
welche von 1461 an der Wahl in den Großen Kath mindestens um 5 Jahre vorangehen mußte ¹⁵). Für's Erstere
bestand sie schon 1435, für's Lettere sindet man sie nicht
vor 1534 in Kraft gesett ¹⁶).

Als dritter Act erscheint das der Burgerschaft der Stadtviertel entzogene und den Hauptinnungen der Metzger, Gerber, Schmiede und Pfister gewährte Recht, aus ihrer Mitte ausschließlich die vier Venner "darzugeben" 17). Welche Tragweite dieß hatte, ermist man nur dann recht, wenn mon die Befugnisse in's Auge faßt, welche damals, d. h. um die Mitte des 15. Jahrhunderts — näher läßt sich der Zeitpunkt der Neuerung nicht bestimmen — mit jener Stelle verknüpft waren.

¹²⁾ Gbendaselbst. Sat. 241. 247. 254. Blatt 114. 116 b und 124.

¹³⁾ Burgerrodel von 1440, und ältestes Eidbuch Blatt 1b.

¹⁴⁾ Nothes Buch I. 167.

¹⁵⁾ Cbendafelbst I. 6.

¹⁶⁾ Siehe Note 14.

¹⁷⁾ Frickers Twingherrenstreit. Ausgabe von Robt, (Bern, 1837.) Seite 151. 152. 155. 160.

Die Benner, ernannt von "Rath und Burgern" aus ben Gliedern dieser oberften Behörde, welche ben "Stuben" von Meggern, Niedergerberen, Schmieden und Ober= pfisteren angehörten 18), hatten seit 1446 eine fire Umts= dauer von 4 Jahren 19). Sie wählten, ohne andere Beschränkung, als daß sie nur einem ihres Handwerks die Stimme geben durften 20), aus der Zahl der Zweihundert zuerst am Hohenmittwoche diejenigen Sechszehner 21), welche vereint mit den Rathsgliedern am Hohendonstage die Burger, d. h. den Großen Rath bestellten, dann am Ofter= montage die andern Sechszehen 22), die am Ofterdienstage mit ihnen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Zweihundert, den täglichen Rath, mit Ausnahme der Beim= licher von Burgern, setten 23). Sie, die Benner, sagen von Amteswegen in diefer Behörde 24) und hatten außerdem in Kriegssachen mit dem Schultheißen 25), in Finanzsachen mit dem Seckelmeister, in Baufachen mit den Bauherren 26), sowohl das Recht der Vorberathung als eine ziemlich weitgehende Berfügungscompetenz. Sie hatten ferner ben Vorschlag zu den Stellen des Schultheißen, der zwei Beimlicher vom Rathe, der Stadtrichter, wie zu vielen hohen und mindern Beamtungen 27). Sie waren die hauptleute

¹⁸⁾ Osterbuch I. 1b.

¹⁹⁾ Rothes Buch 1. 158.

²⁰⁾ Anshelm's gebruckte Chronik 1825. I. 80.

²¹⁾ Ofterbuch Ia.

²²⁾ Ebendaselbit I. 3.

²³⁾ Ebendaselbst I. 4.

²⁴⁾ Burgerrobel von 1443. Seite 3. Gib ber Venner.

²⁵⁾ Alte Stadtsatung Sag. 340 Blatt 186b.

²⁶⁾ Ebendaselbst Satz. 91 Blatt 45.

²⁷⁾ Osterbuch I. 3 und 4.

und Waffenschauer ihrer Quartiere ²⁸) und leiteten gemeinschaftlich die ganze Feuerpolizei ²⁹). Sie trugen, so oft man zu Felde zog, in der Rehrordnung das Panner der Stadt ³⁰). Endlich, doch erst gegen den Schluß des Jahrhunderts ³¹), siel ihnen noch die militärische Verswaltung der 4 ansehnlichsten äußern Aemter, nämlich der Landgerichte Sestigen, Konolfingen, Zollikofen und Reueneck (Sternenberg), sowie ein Theil der Admisnistrativpolizeis und Civiljustiz daselbst zu.

Auf diesen dritten, äußerlich unscheinbaren, innerlich tiefgreifenden Uct folgte als vierte Konzession an das Zunft= element, und man kann wohl sagen als Ergänzung der vor= hergehenden, die Bestimmung, daß auch die Sechszehner nicht mehr unbeschränkt aus den Großräthen ber Stadtviertel, sondern unter Beobachtung einer gewissen Parität, aus den Großräthen der Gesellschaften gezogen werden sollten. Sie reifte indeß nicht auf einmal. Zuerst, 1438, wurde den Bennern vorgeschrieben, nur einen Sechszehner aus dem eigenen, und nicht mehr als zwei aus einem andern handwerk zu ernennen 32); dann scheint jede Gesellschaft — mit Ausnahme von Schüten und Rebleuten — ihren Sechszehner erhalten zu haben 33); hierauf bewilligte man den 4 Bennergesellschaften — die doppelten für einfache gezählt — je zwei, und den übrigen je einen 34); endlich, und zwar erst am 24. Juni 1687, ging ihre Bezeichnung von den Vennern

²⁸⁾ Eid der Venner, in Burgerrodel und Eidbuch.

²⁹⁾ Alte Stadtsatung Sat. 146-153. Blatt 68 u. 69.

³⁰⁾ Eid ber Venner.

³¹⁾ Rathsmanual zum 22. Aug. 1494.

³²⁾ Anshelm I. 80.

³³⁾ Ofterbücher von 1485 hinweg.

³⁴⁾ Ofterbuch zum Hohendonstag 1570.

auf das durch Wählbarkeitskategorien bedingte Loos mittelst Balloten über 35).

Der fünfte und lette Act der Zunftbegünstigung war die um die Mitte des 15. Jahrhunderts angebahnte Reorzganisation des städtischen Auszugwesens für den Krieg aus Grundlage der Gesellschaftsabtheilung. Gewinnung einer bessern Controlle über Mannschaft und Wassen, Abwälzung eines Theils der Soldlast vom Stadtseckel auf das Stubengut, und Betheiligung desselben am Loose verunglückter Krieger und ihrer Familien, mögen gleichsmäßig diese Ordnung, welche an die Stelle des bisherigen Stadtviertelsystems trat, bewirft haben 36). Beim Ausbruch des Burgunderkrieges war sie bereits sest durchzgeführt. Die Thätigkeit der Gesellschaften wurde hiedurch außerordentlich gehoben und vervielseitigt. Je kriegerisscher die Zeiten, desto mehr beeinflußten die Stuzben das öffentliche Leben.

Dieß — die fünf Haupterfolge, welche der Zunftgeist errang. Kleinere in gleicher Weise hervorzuheben, wäre eine unfruchtbare Erörterung; denn die Richtung selbst bestimmten sie nicht, sie waren Folgen derselben, ergänzten, verbanden, rundeten ab, was jene geschaffen. So, um nur einen Beleg zu geben, die um 1503 eingesührte Bestellung des Stadtzgerichts nach den Gesellschaften 37).

³¹⁾ Polizeibuch VIII. 522 und IX. 86.

³⁶⁾ Rathsmonual zum 20. Januar 1475 und besondere Aus= zügerrödel.

³⁷⁾ Rathsmanual zum 24. April 1503 und Gerichtsmanual auf Ostern und Michaelis 1531.

II. Ursprung der drei Gerbergesellschaften.

Gerberei heimte sich frühe hier an. Schon während des 13. Jahrhunderts findet man zu Bern hie und da einen "Cerdo" in lateinischen, einen "Gerwer" in teutschen Urstunden genannt. Ueberhaupt that sich damals ein reges Geswerbs: und Handelsleben kund. Aus einer Urkunde von 1313 ergibt sich, daß bernische Kausleute ihre Waare bereits weit den Rhein hinunter führten. Walther von Geroldszeck, Herr zu Swanowe (Schwanau), auf einer Insel dieses Flusses, vergriff sich an ihrem Gute. Er mußte sich zur Entschädigung von nicht weniger als 28 bernischen Bürgern bequemen, die im Acte selbst alle namentlich aufgeführt sind 38).

Ein Jahr später, Anno 1314, erhob sich unter den versschiedenen Handwerkern, welche den Stadtbach gebrauchten, ein hestiger Span. Die Psister nämlich, die Megger, die Küfer (Winvasser) und Andere beschuldigten die Gerber, daß sie das Wasser desselben beständig verunreinigten. Die Sache kam zum Entscheide vor die obersten Behörden. Am achten Tage nach Ostern (14. April) entschieden diese: Da man in guten Städten die Handwerke sondere, Bern an Bauten zugenommen, so solle vom künstigen Psingsttage hinzweg jedem Ledergerber untersagt sein, oberhalb der niez dern Schaal einen Trog, eine Bütte oder einen Stock, sei's in, sei's vor sein Haus, an den Bach zu stellen und da zu gerben, bei Strase einmonatlicher Leistung und 3 & Buße 39).

Die niedere Schaal war tief unten an der heutigen Gerechtigkeitsgasse, Sonnseite. Nur von da abwärts durf=

³³⁾ Urkunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt) vom 5. November 1313.

³⁹⁾ Alte Stadtsatung Say. 264. Blatt 131.

ten also die Gerber noch ihr Handwerk unbeschränkt ausüben. Das Gewerbe mußte verkümmern, wenn es diese Zwangsziacke nicht abstreisen konnte. Das gelang ihm nun wirklich, doch erst 12 Jahre, nachdem sie ihm angelegt worden.

Um 10. Dezember 1326 nämlich beschlossen Schultheiß, Rath, Zweihundert und die Gemeinde von Bern was folgt: Den Gerbern, welche bis dahin den Stadtbach unterhalb der niedern Schaal benutt, wird, um auch diesen Theil der Stadt gegen Verunreinigung bes Wassers zu sichern, vor der obern Ringmauer der alte Stadtgraben zu Gigen ge= geben; hier sollen sie sich ansiedeln, so viele des Handwerks sind, und keine Anderen Säuser allda bauen oder erwerben durfen; für dieselben erhalten sie Chehafte in Steg und Weg und Wasser, welches lettere ein Arm des Stadtbaches zuführen wird; bauen sie hoch genug, daß die Dächer bis zur Straße reichen, die längs dem Graben nach dem Marfili geht, so mögen sie Ausgänge dahin leiten und so mit bem anstoßenden Quartiere sich in Verbindung segen; für alle diese Rechtsame ist die Stadt Währe, und sie wird die Gerber darin schützen zu allen Zeiten und gegen Jeder= mann 40).

So war auf einmal mitten im Gemeinwesen ein kleines Sonderwesen geschaffen, nach Anlage und Zweck ein geswerbliches Institut, aber durch das Hinzutreten verschiedener Factoren, deren Tragweite man schwerlich ahnte, wie der räumlichen Abschließung, des unvermischten Zusammenwohenens, der gemeinsamen Nutungen und in mancher Beziehung einer eigenen Polizei, nothwendig zur Weiterbildung des corporativen Particularismus berusen.

In der That blieb die Logik der Wirkung aus Ursache

⁴⁰⁾ Urfunde im Gesellschaftsarchiv von Obergerbern.

nicht lange aus. Schon im März 1332 legten die Meister des Gerberhandwerks der Regierung eine Ordnung vor, die sie entworsen, mit dem Begehren, daß dieselbe besstätigt und in das Burgerbuch von Bern (die Stadtsatung) geschrieben werden möchte. Diese Ordnung enthielt allerlei Vorschriften über die Lederbereitung und den Lederhandel, über die Verhältnisse zwischen Meistern und Gesellen, über die Arbeitsdisciplin, mit Strasbestimmungen in Widerhandslungsfällen. Sie wurde von Schultheiß, Rath und Zweischundert gutgeheißen ⁴¹). Damit erstand aus den vereinzelten Genossen des Handwerts eine förmliche Innung mit einer Aufsichtsbehörde und einem Gemeingute.

Die Regierung mußte hierin nichts dem gemeinen Wesen Schädliches erblicken, sonst hätte sie wenige Jahre später die sich bietende Gelegenheit benutt, um den selbsteröffneten Born wieder zuzuschütten. Es meldeten sich nämlich verschiedene Bürger, Nicht gerber, um denjenigen Raum des Grabens, der vom obersten Hause bis an die Brücke (beim heutigen Beitglockenthurme) reichte, und noch unverliehen war, überbauen zu dürsen. Die Gerber erhoben aus Grund der Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Beruses lebhaste Einsprache, und Rath und Semeinde, in Betrachtung, daß dieselben "auf höhern Besehl" allda mit großen Kosten sich angesiedelt, entschieden, daß der fragliche Raum in Ewigkeit offen bleiben solle. Dieß geschah im März 1341 42).

Unter solchen Verhältnissen mußte der Innungsgeist der Gerber mehr und mehr erstarken. Drei Thatsachen besweisen dieß zur Genüge. Im Jahr 1367 bildeten sie schon eine Gesellschaft, die häusig verhandelte 43). Unno 1373

⁴¹⁾ Urfunde ebendaselbst.

⁴²⁾ Defigleichen.
43) Urfunde vom 10. Nov. 1367 in Hallers Collectia diplomatica auf der Stadtbibliothef. Tom. XXXVII. Seite 205.

erwirkten sie die ausdrückliche Bestätigung ihres Pris vilegiums von 1332 44); noch besaßkein anderes Hands werk ein solches. Und 1379, 1380, 1390 und 1391 ers scheinen sie in verschiedenen Administrativprozessen von der Regierung unbedenklich als corporative Einheit anerskannt 45).

Das war übrigens bis zu den Burgundertagen die Blüthezeit der Gerberei in Bern. Manches zur Junkersschaft emporgestiegene Geschlecht verdankte ihm seinen Flor. Aber um kein Haar dankbarer als heute, sobald das Handewerk seine Schuldigkeit gethan, verleugnete man es. So verwandelten die Herren von Waberen bald die zwei geskreuzten Gerbmesser ihres Schildes in ein schräges Kreuzdand ⁴⁶); ersetten die von Bannmoos (Ballmoos) ihr einsaches Gerbmesser durch den Halbaar ihrer Stammmutter von Schweinseberg ⁴⁷) u. s. w.

Die ersten Decennien des 15. Jahrhunderts fanden unsiere Innung bereits vollständig ausgebildet und in zwei Gesellschaften oder Stuben getheilt, in die der obern und in die der niedern Gerber 48). Später, um 1450, kam eine dritte hinzu, die der Gerber zum Löwen, oder rothen Löwen genannt, doch nicht sowohl durch versmehrten Zusluß von Meistern und Gesellen des Handwerks, als durch Aufnahme von Herren zum Narren und Distels

⁴⁴⁾ Urfunde im Staatsarchive (Bern. Oberamt).

⁴⁵⁾ Urfunde im Gesellschaftsarchive

⁴⁶⁾ Urkunden im Staatsarchive (Niedersimmenthal) vom 13. Januar 1433 und (alte Schuldschriften) vom 27. Junius 1437.

⁴⁷⁾ Urfunden ebendaselbst von 1409 und 17. März 1455. (Wangen.)

⁴⁸⁾ Urkunde im Gesellschaftsarchive vom 13. Mai 1416, und altes Udelbuch im Staatsarchive Seite 2 und 12.

zwang 49). Diese durften nämlich ausnahmsweise noch einer zweiten Gesellschaft angehören.

Den Grundstock der dreigezweigten Innung bildeten selbsteverständlich die Rothe und Weißgerber 50). An sie reis heten sich die Lederhändler und Lederbereiter, als Kürsener, Seckler u. s. w. In der Folge ward auch Leuten, welche diese Gewerbe nicht betrieben, die Aufnahme gestatetet. Grundberren kauften sich ein, Geistliche, Aerzte 51), übrigens da gerade so wie auf andern Zünsten. Von 1534 an aber machte hiefür nicht mehr der freie Entscheid dieser letztern, sondern die einschlagende Gesetzebung Regel 52).

In allen Beziehungen zum Staatsorganismus stellten Ober-, Mittel= und Niedergerberen nur eine Gessellschaft dar 53). "Rath und Burger" wählten, ohne an eine sixe Kehrsolge gebunden zu sein, den Venner bald aus der einen, bald aus der andern, bald aus der dritten. Das gleiche Versahren wurde für die Sechszehner und die Beissister am Stadtgerichte beobachtet. Es blieb auch nach der Vereinigung von Ober= und Niedergerberen, die am 21. März 1578 ersolgte 54), Rothen: nun Mittellöwen garanztirt, und zwar bis zum Jahr 1798.

In den administrativen Beziehungen dagegen herrschte völlige Trennung der drei — seit 1578 hinweg der zwei Gerberzweige. Jeder besorgte selbstständig sein Kriegs= ausrüftungs= 55), sein Vormundschafts= und sein Armen=

⁴⁹⁾ Fricker's Twingherrenstreit Seite 152.

⁵⁰⁾ Teutsch Spruchbuch bes unt. Gewolbs CCC. 769.

⁵¹⁾ Siehe beim Abschnitte "Bestand."

⁵²⁾ Rothes Buch I. Blatt 167 u. 147b und II. III. u. s. w.

⁵³⁾ Osterbücher bis 1578.

⁵¹⁾ Teutsch Spruchbuch im obern Gewölb BBB. 196.

⁵⁵⁾ Auszügerrödel und Kriegerathsmanuale.

wesen. Ebenso scharf ausgeschieden war der übrige größere und kleinere Haushalt derselben. Seit dem Untergange der alten Verfassung besteht gar kein innerer Verband zwischen Obergerberen und Mittellöwen mehr.

III. Stuben= oder Gesellschaftshäuser nebst einigen Anneren.

Die Innung der Gerber bestand lange, ehe sie ein eigenes Haus hatten. Man kennt das Testament eines Heinrich Zigerli, des Stammvaters der Herren von Ringolzdingen, vom 10. November 1367. Dieser gibt seinen Söhren Hänseli und Heinzmann seine zwei Häuser in der Stadt. Vom Einen sagt er, daß "da die Gerwer ze Gesellschaft in gand" 56). Sie sammelten sich und verhandelten also das mals in einem Privathause.

Ohne Zweifel war dieß der Fall auch mit den übrigen Handwerken; denn das alte Udelbuch, angelegt um 1388 und fortgesetzt bis 1466, führt von der ersten Schreiberhand kein einziges Gesellschaftshaus auf. Die Verordnung von 1439 ⁵⁷) beweist übrigens, daß diese erst nach 1392 ersstanden sind.

Welches mag nun der Gerber ältestes gewesen sein? Das fragliche Udelbuch allein, und zwar schon früh im 15. Jahrhundert, spricht von einem "alten Gerweren" ⁵⁸). Dieses lag im ersten, (ursprünglich dritten) oder Pfistern=viertel, fast zu oberst an der "Meritgasse" oder nunmehrigen Kramgasse, Schattseite. Gerade da hatte, einer ungefähr

⁵⁶⁾ Die Urfunde der Note 43.

⁵⁷⁾ Alte Stadtsatung. Sat. 254. Blatt 124.

⁵⁸⁾ Altes Ubelbuch, Seite 195.

20 Jahre ältern Schrift zufolge, Hans Zigerli sein Haus 59). Es ist also sehr wahrscheinlich, daß die Gerber dasjenige, welches sie 1367 miethweise innegehabt, später durch Rauf erworben haben.

Aber dieses Haus, das um 1420 den Namen "Altgerswern" führt, heißt bald darauf "der Gerwer Geselschaft zem Löwen," oder kurz "die Geselschaft zem Löwen" 60). Nun ist erweislich, daß Mittellöwen bis 1722 das nachsoberste Haus der Kramgasse, schattenhalb, besessen hat. Auf diesen jüngsten Zweig der Gerber muß also die älteste Stube des Handwerks, vermuthlich gleich Ansangs überzgegangen sein 61). Dieß sett aber nothwendig voraus, daß die Altgerber bereits anderswo eingesessen waren.

Hiefür gibt es allerdings bestimmte Zeugnisse. Nur fühzen dieselben nicht auf ein Sesellschaftshaus, sondern auf zwei. Man muß demnach annehmen, daß damals zugleich die Abzweigung der "obern" und "niedern Gerwer" vor sich gegangen. So nämlich nannten sie sich nun.

Die niedern Gerber hausten sich in demjenigen Vierztel ⁶³) an, der von der Kreuzgasse abwärts die Schattseite der heutigen Gerechtigkeitsgasse, die Junkerngasse und die ganze Matte begriff. Es war das größere Stück des ältesten Vern, mit den wichtigsten öffentlichen Gebäuden, namentlich dem Rathshause — und vielen ansehnlichen Privathäusern. Wegen ihres Alters, ihrer Bedeutung und ihrer Lage

⁵⁹⁾ Chendaselbst. Seite 194.

⁰⁰⁾ Defigleichen. Seite 194 und 195.

⁶¹⁾ Fricker's Twingherrenstreit am angeführten Orte und Teutsch Missivenbuch. A. 229.

⁶²⁾ Gerberordnung im Gesellschaftsarchive vom 20. Januar 1450.

⁶³⁾ Altes Udelbuch S. 1 bis 116.

fiel der Stube von Niedergerberen die Bennerschaft dies fes "ersten," später "vierten" Stadtviertels zu 64).

Bon der Kreuzgasse gezählt, mochte es ungefähr das achte Haus an der "Märit-" oder heutigen Gerechtigkeitsgasse, Schattseite, sein. Es gehörte vordem einer Wittwe Hermann (Hermanina) und stieß oben an "Uli Riso von Bürron," unten an "dera von Arberg" Haus 65). Während des 16. Jahrhunderts wurde es sehr baufällig, so daß dieß mit einer der Gründe war, welche Anno 1578 die niedern Gerber bestimmten, sich mit den obern zu vereinigen und in diesen aufzugehen 66). Ihre gesonderte Existenz hatte also kaum etwas mehr als 150-Jahre gedauert.

Die erste Spur von obern Gerbern sindet man in einer Urkunde vom 13. Mai 1416. Das Stadtgericht entschied nämlich an diesem Tage einen Baustreit der Barfüßer (Franciskaner) mit "Johans Frydurghus und ander obern Gerwer in der Gerwer Grabe" zu Bern ⁶⁷).

Sieben Jahre später, Anno 1423 Mitte März, sindet man auch ihr Gesellschaftshaus genannt, und zwar in einem Vergleiche der Wittwe des (Zimmermanns) Hans Baszler, welchem dieses Haus zu bauen verdingt worden. Als Gegenpartei traten auf "die erbern und wysen Hans von Muleron, Iso Zuber, Peter Sunnenfro und Ulli von Gummen, an gemeiner Gesellen und Gesellschaft Statt Gerwer Handwerks zem swarzen Loiwen" 68). Was die Urstunde in Bezug auf die Oertlichkeit nicht ganz genau sessstellt, das ergänzt das mehrgenannte alte Udelbuch 69).

⁶⁴⁾ Ofterbuch I. Blatt 1b.

⁶⁵⁾ Altes Ubelbuch Seite 2.

⁶⁶⁾ Siehe Note 54.

⁶⁷⁾ Urkunde im Gesellschaftsarchive.

⁶⁸⁾ Urfunde ebendaselbit.

⁶⁹⁾ Altes Ubelbuch, Seite 236.

Obergerberen war diesem zusolge (Schrift von circa 1430) das oberste Haus des vermuthlich seit der Brunst von 1405 bis zur "Nüwenstatt" (Marktgasse) überbauten Plates oberhalb des Gerberngrabens, längs des Marsiliweges. Es ist somit nahe an 400 Jahre unveränsdert dasselbe geblieben, denn kein anderes wurde von der Gesellschaft in den Jahren 1565—67 mit großem Auswande von Grund auf neu gebaut 70); und kein anderes als dieses war es, das die Gesellschaft unterm 16. Junius 1803 an Gottlieb Daniel und David Bartlome Kuhn, Rothzerbermeister, um 24,000 & veräußerte 71).

Dafür erwarb sie am 30. August 1806 von der Erbschaft des 1798 zu Fraubrunnen gefallenen Herrn von Graffenried von Villars ihr gegenwärtiges Zunsthaus, Nr. 84 Marktsgasse, Schattseite, nebst einem dahinter liegenden Stalle Nr. 112 Judengasse, Sonnseite, um die Summe von 45,000 K. An Plat dieses Stalles, sowie eines anstoßenden Häuschens, das man später dazu kaufte, trat nun in den Jahren 1857—1858 ein Neubau, in dessen ersten Stock 1860 die für die Behörden bestimmten Lokale verlegt worden sind ⁷²).

Jede Gesellschaft hatte, ohne Zweisel schon seit ihrer Entstehung, ein beschränktes Wirthschaftsrecht, jede daher ihren eignen Wirth 73). Hier war sowohl die ordentliche Trinkstube als das außerordentliche Speise: und Vergnügungslokal der Meister und Gesellen des bestressenden Handwerks.

⁷⁰⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen. Seite 333-347.

⁷¹⁾ Urkunde und Gesellschaftsmanual Nr. XXVI. 292. Bis 1806 blieb jedoch die Gesellschaft noch miethsweise in diesem Hause.

⁷²⁾ Kaufbriefe vom 16. Junius und 16. Julius 1803 und 2. Februar 1804. Gef. Man. XXVIII. 221.

⁷³⁾ Alte Stadtsatung. Sat. 236. Blatt 110b, 3. J. 1408.

Man weiß viel zu erzählen von dem frischen, fröhlichen Stubenleben der alten Tage, von der Hingebung an das Gemeinwesen und dem Thatendrange, den es unter dem Sporn gegenseitigen Wetteisers entwickelt und wach erhalten. Es mag dieses Leben einst wirklich seine Berechtigung gehabt und einer Richtung der Zeit mit Ehre entsprochen haben. Aber sicher ist es auch, daß es schon vom 16. Jahrhundert an, arg auszuarten begann. Man braucht nur unsere Thurm= (Criminal=) und Polizeibücher, unsere Raths= und Chorgerichtsmanuale zu durchgehen, um hievon sich gründlich zu überzeugen.

Und doch hatte es der inquisitorische Feuereiser der Resformation an Geboten nicht sehlen lassen, die den Stubenswirthen und Stubenzechern einen heilsamen Schrecken einsslößen sollten. So z. B. wurde — wohlverstanden im 16. Jahrhundert — verordnet, daß wer sich übertrinke bis zum Schwanken oder Einschlasen, der solle, wenn er Diener der Kirche, des Rathes, der Zweihundert, Richter, Rechtsssprecher, Obers oder Unteramtmann, seiner Stelle sosort entssetzt sein, — wenn er gemeiner Bürger, ein Tag und eine Nacht, oder bis er wieder nüchtern, unnachsichtlich in's Gestängniß wandern 74).

Aber es ward darum keine Stube weniger voll und kein Faß weniger leer. Man kannte auch schon etwas von Gessehen, die "ohne Vollzug" blieben. Um die Wette brachen Wirthe zu Stadt und Land, die der Gesellschaften allhier voran, über alle wider sie gezogenen Schranken aus.

Es ist ein langes, ein endloses Klagelied darüber in unssern Mandaten: und Polizeibüchern verzeichnet. Wer dasselbe zum Gegenstande eines besondern Studiums machen will, suche unter den Jahrzahlen 1529, 50, 87, 92, 94, 98,

⁷⁴⁾ Mandatenbuch 1. 232.

Berner Tafchenbuch 1863.

1601, 20, 21, 24, 34, 41, 43, 44, 54, 57, 61, 64, 67, 71, 73, 81, 85, 95, 1713, 16, 36, 43, 87, 89 75).

Ein Beweis, daß unsere drei Gerberen hiebei eine Ausenahme gemacht, dürfte schwer beizubringen sein. Indessen doch zwei Thatsachen: erstens, daß in alter Zeit die Stuben zum rothen und schwarzen Löwen zu den "bestangesehenen" gehört haben müssen, weil aus den Manualen des Rathes ersichtlich, daß diese Behörde bisweilen Sitzung da gehalten 76), und zweitens, daß von allen Gesellschaften Obergerberen die einzige gewesen, welche bei der kantonalen Wirthschaftszrevision von 1804 auf ihre Wirthschaft aft freiwillig und ohne Entschädigung durch Kauf oder anderswie verzicht et hat.

An der Stube hafteten weitere Vorrechte, von der Regierung frühe schon zugestanden und bis 1798 in Kraft verblieben. Ein solches war namentlich die eigene Gerichts: barteit für alle innerhalb des Junftgebäudes und bis unter die Dachtrause begangenen Frevel. Von dieser wird der solgende Abschnitt etwas einläßlicher handeln. Ein anderes war ihr bedingtes Freistattrecht. Das Haus durste nämlich in Fällen, wo ein von der Polizei Versolgter sich dahin geslüchtet, bloß nach erwirkter Erlaubniß des Stubensmeisters richterlich durchsucht werden 77).

Endlich mag es nirgends gelegener sein als hier, von einigen Annexen der drei Gerberstuben zu reden, die theils ausschließlich das Gewerbe im Auge hatten, theils zu Gewissens: und Wohlthätigkeitszwecken dienten. Es werden, als die ältern an Bestand, zuerst jene berührt.

1) Der Flor der Gerberei und alles dessen, mas damit

⁷⁵⁾ Mandaten= und Polizeibücher zu den fraglichen Jahren.

⁷⁶⁾ Rathsmanual zu 1474. Decemb. 16, 1479. Mai 22. und 1486. Febr. 23.

⁷⁷⁾ Polizeibuch XVIII. 123.

zusammenhing, vorab der Handel auf der großen Wasserstraße des Rheines und der zweimalige ordentliche Meßbesuch in Zurzach bestimmten die Meister des Gerberhandwerks schon 1431, September 1. an letztgenanntem Orte das Erdges schoß eines Hauses, welches dem Chorherrn Winkler geshörte, in Erdpacht zu nehmen. Der Jahreszins betrug 4 % 18½ Schill. 78). Anno 1517, 4. Juni, geschah ein Gleisches mit der Scheuer und Matte des Hans Kaisers, Wirths zum Schiss, mittelst 6 % 79) jährlich, und noch 1592 war dort ein "Bernerhaus" 80).

- 2) Ober und Niedergerber hatten gemeine Werksstätten. Die der Ersten waren vermuthlich seit Anbeginn im Graben; sie dursten allda begangene Frevel schlichten und richten ⁸¹). Die Lettern, nach jahrelangem Markten (1471—1487) mit der Regierung, welche sie von der Hauptzgasse entsernen wollte ⁸²), ließen sich endlich herbei, zwei Häuser an der Matte anzunehmen und herzurichten, die ihnen "auf ewig" angehören sollten ⁸³). Das sührt uns nun auf die andere Classe der Anneren, denn die fraglichen Häuser blieben nicht "in Ewigkeit" eine Gerberwerkstätte.
- 3) Anno 1715, als dieselben schon längere Zeit dem ursprünglichen Zwecke zu dienen ausgehört hatten, beschloß das große Bott von Obergerberen, sie zu einem Spital oder Pfründerhaus zu verwenden 84). Sie wurden sonach

⁷⁸⁾ Zwei Urkunden im Gesellschaftsarchive.

⁷⁹⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen, Seite 42.

⁸⁰⁾ Gerberordnung von 1592 im Polizeibuche II. 6.

⁸¹⁾ Gerichtssatzungen von 1539. Blatt 69b und 1615. Blatt 158 a.

⁸²⁾ Rathsmanual zum 11. März 1471, 14. December 1485, 5. November 1486 und 4. Julius 1487.

⁸³⁾ Cbendaselbst zum 11. Januar 1488.

⁸⁴⁾ Obergerberen=Manual II. 165. 184. 186 und III. 13.

umgebaut und zum größern Theile an die Seidenweber Ih. Buri (Pury) und J. U. Aeschbacher von Langnau vermiethet, die ihrerseits eine Anzahl armer Gesellschaftskindern in Verzding zu nehmen und zu ihrem Gewerbe heranzubilden sich verpflichteten. Allein diese Anstalt muß nicht gediehen sein; denn schon 1737 ward der Mattenspital um 7000 **K** an Aeschbacher verkauft 85).

4) Schließlich sei erwähnt, daß die Zusammengehörigkeit der Gerber sich auch, wenigstens in der ältern Zeit, auf dem gotte s dienstlichen Gebiete abgeprägt hat. Sie stifteten in der St. Vincenzenkirche ihren eigenen Altar unter dem Patronate des heiligen Bartholomäus, nebst zudienender Pfründe 86). Dieß hinderte indeß keineswegs, daß nachwärts gerade aus den Gerberstuben manche der kräftigsten Förderer unserer Neformation sowohl im Rath als im Feld hervorgingen.

IV. Statute.

Man kann hier Ausfluß, Form und Wesen unterscheiden. Nach Ausfluß — waren die Statute entweder Regie= rungs= oder Gesellschaftserlasse;

nach Form — Satungen für die Zünfte überhaupt oder nur für die Gerberstuben;

nach Wesen — organische, oder gewerbliche, oder strafrechtliche Vorschriften.

Die lette Unterscheidung ist die zweckmäßigste. Sie hält den Stoff auseinander, und erlaubt somit ihn klarer vorzu= führen.

⁸⁵⁾ Ebendaselbst IV. 18 und V. 302.

⁸⁶⁾ Testamentenbuch I. 198 (zum Jahr 1477) und III. 49. 69b und 72b.

1. Organismus.

Wir beginnen daher mit dem Organismus der Gerber-

Der Handwerkerbrief von 1332 87) sett in dieser Beziehung nichts ausdrücklich sest. Dagegen sanctionirt er einen Grundsatz, der eine große Tragweite hatte. Die Handwerkerzinnungen dursten frei zusammentreten, Ordnungen ihrer Gewerbe berathen und die Genehmigung der Regierung dafür verlangen.

Sowohl die Gerber als die andern Handwerke machten sich diese Concession zu Nuße. Davon zeugt das wieder einzlenkende Gesetz vom 1. April 1373. Schultheiß, Rath und Zweihundert fanden nämlich gut, über jedes Handwerk von nun an zwei oder vier Männer nach eigener Wahl zu setzen 88).

Es waren diese sowohl das Vermittlungs: als das Aussichtsorgan der Regierung. Die Gesammtheit der Meisster bildete in Sachen des Handwerks die obere entzscheidende Behörde. So erlaubten sich 1450 Januar 20. die der Gerber — aller drei Stuben — sogar den Brief von 1332 aus eigener Machtvollkommenheit zu bestätigen und zu ergänzen 89).

Um 1457 hatten die Niedergerber bereits drei Beschörden, die Stubenmeister, die gemeinen Meister, die Meister und Gesellen 90). Auf Obergerbern und Löwen mag es gleich gewesen sein; ihre ältesten Ordenungen sind verloren.

⁸⁷⁾ Siehe Rote 41.

⁸⁸⁾ Eine ber in Mote 3 berührten Urfunden.

⁸⁹⁾ Urfunde im Gesellschaftsardive.

⁹⁰⁾ Ctatut ebenbafe!bft.

Zu jener Zeit bedingte das Burgrecht noch nicht den Besitz eines Stubenrechts. Es gab viele Burger, die keine Stube hatten. Nur wer zu den Zweihundert berufen wurde, mußte in eine solche treten ⁹¹).

Daher enthält denn auch das alte Niedergerbern= Statut Bestimmungen, die sowohl die Aufnahme in's Stuben= recht, als den Verlust desselben regeln.

Im Genusse desselben waren die ehelichen und "unehelichen" Söhne derjenigen Väter, welche der Gesellschaft an= gehörten, vorausgesetzt, daß diese Söhne im Gewerbe ver= blieben und ihre matericllen Schuldigkeiten erfüllten ⁹²).

Hinwieder ging es verloren, wenn man geheim Verhandeltes austrug, oder Frevel vor einen andern Richter als die Mitgesellen zog, oder Trostungsbrüche in Worten und Werken sich zu Schulden kommen ließ u. s. w.

Lon Obergerbern und Löwen ist nichts der Art bestannt; im Gegentheil, keine Gesellschaft begünstigte früher als sie die Aufnahme von Stubengenossen, die nicht des Handwerks waren 93).

Löwen that es, wie schon bemerkt, von Anfang an, Obergerbern zuerst faktisch, in Specialfällen, dann grundsätlich durch Einführung der Erbfolge in der Stubengenössigkeit, Wechsel im Handwerke natürlich vorbehalten ⁹⁴).

Später fand das Alles seine bestimmte Regelung durch die allgemeinen Gesetze.

⁹¹⁾ Gib der Zweihundert in den Burgerrödeln und im Eid= buche.

⁹²⁾ Obiges Statut Note 90.

⁹³⁾ Stubenrödel von Obergerberen und Fricker's Twing= herrenstreit. Seite 152.

⁹⁴⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen, Beschluß von 1536. Seite 261 u. 262.

Mit der zweiten Hälfte des sechszehnten Schehunderts d. h. mit dem Schlusse der Kriegspolitik und der Territorials ausdehnung, mit der Großgestaltung des Gemeinwesens und dem Erliegen des alten "Handwerks" unter der Regimentssfähigkeit, ging die staatliche Bedeutung der Zünste und damit ihre organische Fortbildung in die Brüche.

Es ist bereits bemerkt, daß 1578 die Ober= und Nieder= gerber zu einer Gesellschaft sich verbanden. Bei dieser Verschmelzung rettete Obergerbern seinen Namen; im Uebrigen blieb der Organismus unverändert.

Hingegen muß beigefügt werden, daß damals und schon lange vorher, die Stubenmeister überhaupt nicht mehr von der Regierung, sondern von den Stuben selbst gesett wurden, und da und dort, vorab auf beiden Gerbern, die Vorgesetten, d. h. die Mitglieder der Gesellschaft, welche im Rathe saßen oder Landvogteien verwalteten, nebst einigen andern Stubengenossen, die vorberathende Behörde bildeten ⁹⁵).

Die Obergerbern=Statute vom 6. August 1592 und 1. April 1664, beide von der Gesellschaft selbst ausgegangen, sassen keinen organischen Fortschritt mehr wahrnehmen 96).

Es ist augenscheinlich, daß Obergerbern, so gut als die Schwesternzünfte, raschen Schrittes einer Auflösung aller seiner bessern Kräfte und Zwecke in leeres "Formenspiel" und kleinzliche materielle Genüsse, und damit srüher oder später seinem Untergange zusteuerte.

Da trat, den Betreffenden unwillkommen, aber rettend,

⁽⁵⁾ Ersichtlich aus den Stubenrödeln, die jeweiligen Vorgesetzten am Kopfe und die Stubenmeister am Fuße der Stuben= gesellen.

⁹⁰⁾ Polizeibuch II. Seite 6 und Freiheitenbuch von Obersgerberen Seite 287.

ein administrativer Staatsstreich, die sogenannte Bettelordnung von 1675 dazwischen.

Die Fixierung des Heimatrechts und die Schuldigkeit der Armenerhaltung, durch die Verordnungen vom 20. Januar und 25. November 1676 auf die Hauptstadt und ihre Zünfte ⁹⁷), wie auf alle übrigen Gemeinden des Landes angewandt, erzöffneten ihnen ein neues, weites Feld der Thätigkeit im edelssten Sinne.

Man kann mit Zuversicht behaupten, nichts habe im 17. Jahrhundert den Zerfall, nichts im 19. die Auflösung unsserer Gesellschaften so abgewendet, als die in Folge der Bettelsordnung ihnen aufgefallene Last oder — Chre der Armensund Vormundschaftspflege.

Auf den Organismus von Obergerbern hatte sie die Einwirkung, daß die Gesellschaft ein eigenes Waisenge=richt mit dieser Pflege betraute, doch nicht vor dem 4. März 1711 §8).

Vorher, d. h. von 1676 hinweg, waren die taherigen Geschäfte direct von den Vorgesetzten und zwei dazu dauernd bestellten Almosnern besorgt worden ⁹⁹).

So blieb es, ohne eigentliche statutarische Verurkundung, noch lange Zeit. Erst am 2. Mai 1793 saßten die Vorgesetzten alle zerstreuten, noch in Kraft bestehenden Bestimmungen in ein sogenanntes Instructionenbuch zusammen, das gedruckt wurde, und nunmehr als Statut der Gesellschaft galt 100).

^{9:)} Mandatenbuch des Staates IX. 194 b u. folg. Polizeibuch VIII. Seite 72. und Mandatenbuch der Gesellschaft von 1685. Seite 27—39.

⁹⁸⁾ Obergerberen-Manual II. Seite 121 u. 122.

⁹⁹⁾ Oberkeitliche Instruction über Erhaltung der Armen vom 25. Nov. 1676. Art. 2.

¹⁰⁰⁾ Druckschrift im Bejellschaftsardive.

Dieses Buch regelte vermittelst Instructionen den Gesschäftstreis der "Waisenkommission," des "Seckelmeisters," des "Almosners," des "Stubenmeisters," des "Sekretärs" und des "Umbieters."

Es gab auf nicht weniger als 67 Seiten ausführliche Weisungen für Alles, was sich auf die Vermögensver= waltung, das Vormundschaftswesen und die Ar= menpflege von Obergerbern bezog.

Die allgemeine Versammlung ("das große Bott") behielt sich demselben zu Folge bloß den Entscheid über die wichtigsten Geschäfte und die Wahl des Obmanns, des Seckel=meisters, des Almosners und des Stubenmeisters vor. Die Vorgesetzten nahmen alle Rechnungen ab und bestellten die Waisencommission. Dieser lag der weitaus größte Theil des administrativen Haushalts ob.

Sie bestand aus einem gewesenen Amtsmann als Prässidenten, sechs Beisitzern, die sämmtlich des Großen Rathes sein mußten, und den so eben genannten vier Hauptbeamten der Gesellschaft.

Das Instructionenbuch von 1793 überdauerte nicht bloß das alte Bern, sondern vom neuen auch noch die drei Epochen der Helvetik, der Mediation und der Restauration.

Unter der Verfassung von 1831, nachdem das Gemeindszgesetz von 1833 das Burgerwesen bedeutend modificirt, glaubzten die Vorgesetzten von Obergerbern das fragliche Buch den neuen Verhältnissen möglichst anpassen zu sollen, und unterwarfen es sonach einer allgemeinen Revision.

Aus dieser ging das Statut hervor, das am 23. Dec. 1837 vom großen Botte angenommen und am 30. Mai 1838 von der Regierung sanctionirt wurde ¹⁰¹).

¹⁰¹⁾ Deßgleichen.

Dieses Statut beschränkte, wie das Instructionenbuch von 1793, die Zwecke der Gesellschaft auf die Vermögensverwalztung, das Vormundschaftswesen und die Armenpflege. (§§. 1 und 2.)

Biefür wurden folgende Behörden aufgeftellt:

- 1) Ein großes Bott aller Gesellschaftsgenossen, zur Entscheidung der wichtigern Angelegenheiten in obigen drei Ricktungen, sowie für die der Gesellschaft zustehenden Wahlen. (§§. 15—22.)
- 2) Eine Waisencommission, bestehend aus den fünf obern Beamten und acht Beisitzern, zur Vollziehung der Besschlüsse des großen Botts und Besorgung des laufenden Administrationsdetails. (§§. 23—27.)
- 3) Ein Präsident oder Obmann, ein Seckelmeisster, ein Almosner, ein Waisenvogt, ein Stubensmeister, ein Stubenschreiber und ein Umbieter, für die durch ihren Namen bezeichneten Functionen. (§§. 28—48.)

Die übrigen Bestimmungen des Statuts handelten von der Gesellschaftsgenössigkeit und deren Verlust (§§ 3. und 4.), von den Rechten und Pflichten der Genossen (§§. 4—10.), von den Einkünften und der Verwendung des Stuben= und des Armenguts (§§. 11—14) und von dem Gesellschafts= archive. (§§. 49 u. 50.)

Dieses Statut blieb in Kraft, bis sowohl ein neues Gemeindegesetz als der neue eidgenössische Münzfuß kleine Ergänzungen und Berichtigungen desselben nöthig machten.

Das Wesentliche aller 50 Paragraphen blieb indeß aufrecht, so daß man es füglich unterlassen kann, die fraglichen Modificationen besonders auszuheben.

Es genügt auf das Statut selbst zu verweisen, das erlassen am 6. Januar, und obrigkeitlich sanctionirt am 14. Juni 1855, wie die beiden vorhergehenden gedruckt, und zur Stunde noch in Geltung ist 102).

Damit schlösse sich eigentlich dieser Abschnitt; es sei jedoch, weil es an einem geeigneteren Orte nicht geschehen kann, hier einer vorübergehenden organischen Erscheinung zu Gunsten der Gesellschaften, mithin auch Obergerbern's erwähnt.

Die helvetischen Behörden hatten bekanntlich die Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes von Bern angebahnt. Die von der Vermittlungsacte aufgestellte eidgenössische Liquidationscommission führte sie in der sogenannten Aussteuerungsurkunde durch.

Es erhielt nunmehr die Stadt durch Gesetz vom 26. Ausgust 1803 ¹⁰³) ihre eigene Verwaltung, einen Rathvon 40 Mitgliedern. Jede Gesellschaft hatte das Recht, eines derselben zu ernennen; die Uebrigen bezeichnete ein Wahlcorps der Vorgesetzten ohne Beschränkung.

Die Restauration setzte am 30. December 1816 ¹⁰⁴) deren Zahl — den Präsidenten nicht gerechnet — auf 34 herab. Von diesen wählten die Gesellschaften direct 17, d. h. Psistern, Schmieden, Metgern und Gerbern nebst Mittellöwen je zwei, die übrigen je einen. Die Besetzung der 17 andern Stellen behielten sich die Zweihundert der Stadt, die oberste Stadt-behörde, vor.

Die politische Bewegung von 1830 und 1831 ließ eine Abänderung dieser Stadtverfassung nothwendig erscheinen, in dem Sinne nämlich, daß man eine eigene, von jenem Groß=rathscollegium unabhängige, aus und von den Gesell=schaften zu bestellende Stadtverwaltung schuf.

¹⁷²⁾ Defigleichen.

¹⁹³⁾ Defretenbuch ber Staatskanzlei I. Seite 185 u. 187.

¹⁰⁴⁾ Gebruckte Fundamentalgesetze Seite 306.

Dieß geschah durch die am 9. Sept. 1831 angenommene, und bereits am 17. gleichen Monats vom Großen Rathegenehmigte neue Stadtordnung ¹⁰⁵). Allein es war ein todtgebornes Kind. Die Staats verfassung vom 31. Juli 1831 und die zwei Gesete vom 19. Mai 1832 und 20. December 1833 gaben keine Sonderstellung der Stadt Bern im munizipalen und communalen Organismus des Kantons mehr zu.

2. Gewerbliche Capungen nebft Gefellschaftsgefällen.

Wir gehen über zu den gewerblichen Bestimmungen unserer Statute.

Anfänge und Entwicklung eines jeden größern Gewerbes sind der geschichtlichen Beachtung werth. Sie bilden ein Stück vom Kulturgange eines Volkes oder Volksstammes. Dieser "innere" Prozeß ist wenigstens so lehrreich als der stets in die erste Linie gestellte äußere.

Eine Geschichte der bernischen Gerberei hätte daher wohl ihre Berechtigung und ihr Interesse. Sie gehörte auch hieher; aber leider gehen uns die Mittel ab, sie gründlich und ausführlich zu geben.

Nicht bloß die Statute der Gesellschaft, sogar die allgemeinen Gesetze lassen uns fast ganz im Stiche, wenn wir über den Rohstoff und dessen Verarbeitung, über den Handel mit der gewonnenen Waare und über die einschläsgigen nationalökonomischen Beziehungen nach Aufschluß forschen.

Denn als solchen besitzen wir lediglich die paar Vorschriften des Statuts von 1332 106), daß kein Gerber Leder

^{10°)} Druckschrift im Stadtarchive und Gr. Kath Protokoll VIII. Seite 430.

¹⁰⁶⁾ Die Urfunde der Note 41

auf den "Markt" bringen soll, das nicht "santrochen" ¹⁰⁷), so wenig als "verbrunnez Leder" ¹⁰⁸) und — daß keiner "Kue efer und rüßin efer" ¹⁰⁹) zu "Bletzleder" ¹¹⁰) schneis den soll, auch anderes Leder nur, nachdem es von den über das Gewerbe gesetzten "Vier" besichtigt worden.

Besser vertreten ist schon, was auf die durch den gessexlichen Handwerkszwang bedingten Verhält= nisse, namentlich auf das künstliche, ängstliche, mühselige Abswägen und Ausgleichen der Interessen, einerseits der Gerber unter sich, andernseits der Gerber zu ihren Lieseranten und Abnehmern, den Metzgern, Wirthen, Schuhmachern und Sattelern sich bezieht.

Herigen Uebung zu setzen, scheint der Zweck des Statuts von 1592^{-111}) gewesen zu sein. Wir heben aus demselben hers vor was folgt:

Kein Meister soll, altem Brauche gemäß, jährlich mehr als 2500 Schaf= und 400 Ziegenfelle gerben, bei einer unnachlaßbaren Buße von 10 & für jedes Hundert mehr.

Keiner soll inner= oder außerhalb der Stadt einem an= dern Meister über seine Betreffniß hinaus Leder zu "werchen" verdingen, ebenfalls bei 10 % Buße, sowohl von

¹⁹⁷⁾ Santrochen = sandtrocken, d. h. im heißen Sande präsparirt; bezieht sich nur auf Felle, nicht auf Häute.

^{108) &}quot;Verbrunnez" Leder ist zu lange in der Kalchbeize ge= legenes Leder.

^{105) &}quot;Kue efer" = Kuhäfer, d. h. die Bauchtheile der Kuh= haut. Was "rüßin efer" bedeutet, ist nicht mit Sicherheit an= zugeben.

¹¹⁰⁾ In Stude geschnittenes Leber.

¹¹¹⁾ Die Gerberordnung ber Mote 80.

dem, der die Arbeit bestellt, als von dem, der sie liefert, zu beziehen.

Reiner soll einem Andern "rauw Leder" verkaufen, und es, nachdem es bereitet, um einen übereingekommenen Pfenning wieder an sich ziehen, bei 10 & Buße für jedes hiernnter fallende Hundert.

Reiner soll ferner einen "Gemeinen" zu ihm nehmen ¹¹²), dieser sei denn des Handwerks ein Meister allhie in der Stadt, bei 10 & Buße, und insbesondere keiner das Gerber= und Schuhmacherhandwerk vereint betreiben.

Muß ein Meister, der Leder "im Werch" hat, zu Krieg ziehen, oder fällt er krank, oder ist er sonst nicht im Lande, so hat je Einer dem Andern um den Lohn die Arbeit zu verrichten.

Allen Meisters frauen ist untersagt, großes oder kleines Leder zu kausen oder für sich "werchen" zu lassen, oder sich sonst in das Gewerbe zu mischen, bei der Strafe, die den Meistern selbst auferlegt ist.

Wird Einer überwiesen, dem Andern seine Kunden entfremdet, oder dazu Anlaß gegeben zu haben, so verfällt er in eine Buße von einem Gulden.

Hat ein Meister Lohrinde bestellt und zieht ein Anderer diese an sich, ohne des Erstern Einwilligung, so hat er ebenfalls die "Meisterbuße" zu bezahlen.

Geht er auf den Markt nach Zurzach, so darf derjenige, der Leder mit dem Vorschiffe gesandt, das im Nachschiffe ansgekommene zum Erstern legen und da seil bieten, aber es nicht weiter vorwärts rücken, bei der "Buße der Meister."

Bringt einer indeß Schafleder, das nicht in der Stadt "gewerchet" worden, so ist ihm verboten, dieses in das Ber=

¹¹²⁾ D. h. sich mit Jemand affocieren.

nerhaus zu führen; es muß außerhalb desselben verkauft werden, ebenfalls bei Strafe der "Meisterbuße."

Schließlich darf Niemand auf dem Lande eine Gerbe errichten und gebrauchen, er bringe denn Zeugsame, daß er sein Handwerk vollkommen erlernt und mit den Meistern in den Städten sich verständiget habe.

Den Metgern gegenüber ift Folgendes geordnet:

Die Gerbermeister sollen nicht mehr als zwei "Belli" auf einmal in der Schaal haben, sowie das Hundert wenigsstens zu 105 Fellen beziehen, bei 10 % unnachlaßbarer Buße ¹¹³); außerhalb dieser zwei "Belli" bei keinen ans dern Metgern Felle kaufen oder bestellen, bei einer Buße von 10 % für jedes Fell, vom Käuser sowohl als vom Verskäuser zu erheben;

teine Wolle vor dem 11. Julius (14 Tage vor Jakobi) auf den Schafen und keine Haut auf den Rindern an sich bringen, letteres bei einem Gulden Buße;

kein "schatzlam" Fell für ein "währschaft" Fell, sondern immer nur drei "schatzlame" für zwei währschafte anneh= men 114);

nicht Einer dem Andern große oder kleine Felle aus seiner "Belli" wegkaufen, bei 4 & Buße;

ebenso keine "Belli," die ein Anderer aufzugeben sich gezwungen sähe, und deren "Leder" vor Ablauf eines Jahres für sich erwerben, bei 10 & unnachlaßbarer Buße;

endlich den Metgern und Wirthen, zu Stadt und Land, an großen und kleinen Fellen nur soviel "werchen" als ihr "Hausbrauch" erheischt, bei einer Buße von 3 &.

¹¹³⁾ Eine "Belli" ist eine Metgersirma, die vertragsgemäß Felle liefert.

^{114) &}quot;Schatzlam," wörtlich, was aus der Schatzung lahm hervorgegangen, d. h. nicht mährschaft erfunden worden ist.

Und damit die Metzer diese Bestimmung nicht dadurch umgehen, daß sie ihre rauhen Häute zu Thun oder sonst wo gerben lassen, ist den dortigen Meistern aufs Strengste besohlen, dergleichen nicht anzunehmen, sondern alsobald zurückzuschicken.

Was die Schuhmacher betrifft, so soll kein Gerber einem solchen des Jahres mehr als zwei häute und sechs Felle ¹¹⁵), die dieser an Bezahlungsstatt von Kunden oder durch Selbstmetzen erhalten, "werchen." In diesem Falle ist den andern Meistern untersagt, dem gleichen Schuhmacher binnen Jahresfrist zu arbeiten, bei 10 Schillingen Buße für jede Widerhandlung, und je nach der Schuld weistere Strafe.

Einem Sattler soll man keine Haut anders "werchen" als "fleischen" ¹¹⁶), es sei denn, daß er's für seinen "Haussbrauch" bedürfte. Auch soll man keine Gemeinschaft mit ihm haben, bei 2 & Buße.

Den Weißgerbern dürfen die Nothgerber "werchen" soviel sie "im Hause" verbrauchen, aber nicht ein Mehrers, bei 10 & Buße.

Diese schutzgewerblichen Vorschriften scheinen den Zweck gehabt zu haben, dem Verfalle der Gerberei entgegen zu arbeiten, der sich bereits ankündigte. Wie wenig er aber erreicht wurde, zeigt die "Freiheit des Gerberhandwerts allhie," oder das Statut vom 21. November 1666 ¹¹⁷).

¹¹⁵⁾ Der Ausdruck "Häute" bezieht sich ausschließlich auf das Großvieh, der Ausdruck "Felle" nur auf das Klein= und Schmal= vieh.

^{116) &}quot;Fleischen" ist die erste Operation des Gerbens, das Reinigen der Haut von allen Fleischrückständen

Treiheitenbuch von Obergerberen Seite 91.

Mit der Klage beginnend, daß das fragliche Handwert, ehedem so florreich, nun seit Jahren im Rückgange, und deßhalb das Bedürsniß dringend sei, dasselbe zu äufnen, und der Stadt zu erhalten, setzen Schultheiß und Rath, in Bestätigung der von den Meistern aufgesetzten Freiheitsartiztel, Folgendes sest:

- 1) Rein äußerer Handwerksmann oder Gerber darf "berreitetes Leder" in die Städte bringen zu einer andern Zeit als an den "freien Jahrmärkten." Dieses Leder ist, wie andere Waare, vorerst in's Raushaus abzugeben, um allda von den geschwornen Schauern besichtiget und gezeichnet zu werden. Findet sich etwas davon unwährschaft, so ist es bei Strase der Consiscation zurückzuweisen. Wird es gleichwohl seilgeboten, so zahlt man von einer Haut 1 & Buße, und eben so viel von 6 Kalb: und 12 Schaffellen.
- 2) Begehrt ein Schuhmachermeister, zwischen den Märkten an äußern Orten Leder für seinen Gebrauch zu kaussen, so steht ihm dieß frei; der Rauf muß aber wirklich draußen stattsinden. Und damit das Land vor schlechter Waare behütet werde, ist dieses Leder ebenfalls in das Rausphaus zu sühren, und wie das vorgenannte zu schätzen und zu zeichnen.
- 3) Rohleder dürsen sowohl äußere als heimische Gerber zu Stadt und Land aufkausen, doch weder da noch dort "unsbereitet" wieder verkausen, bei einer Buße von 3 & für jede Rindshaut, wie für 6 Kalbs: und 12 Schaffelle. Bei der gleichen Buße ist allen Metzgern, Burgern und Untersthanen, der Verkauf des rohen Leders untersagt, mit alleinigem Vorbehalte dessen, was der "Hausbrauch" erheischen mag.
- 4) Dieweil dem Gerberhandwerk verliehen ist, daß seine Meister einzig den Auf: und Verkauf des bereiteten Leders treiben dürfen, so fällt jeder Nichtgerber, der sich darin

mengen würde, in die gleiche Buße, wie für den Handel mit "rauwem" Leder festgesetzt ist. Dagegen bleiben die Meister der mehrgedachten Schau des Leders unterworfen.

- 5) Um einheimische wie äußere Meister in die Möglichteit zu setzen, das Leder wohl zu bereiten, soll kein solches feilgeboten oder den Kunden verabfolgt werden, es sei denn zuvor von den bestellten Schauern für gut erkannt und gezeichnet worden, das "weißgutschete" mit einem dreisachen, das "braungutschete" mit einem zweisachen und das "gelauwete" ¹¹⁸) mit einem einfachen Zeichen, unter Bezug eines Kreuzers für jede Haut, wie für 6 Kalb: und 12 Schaffelle.
- 6) Würde ein hiesiger oder ein äußerer Meister sich beisgehen lassen, die in fraglicher Schau unwährschaft erstundene Waare, ohne daß sie verbessert und nachträglich gezeichnet worden wäre, zu verkaufen oder an die Kunden abzugeben, so verfällt diese Waare der Consiscation, und der Schuldige muß überdieß seinen Kunden den Schaden ersetzen, oder einen Austausch treffen.
- 7) Damit die Meister möglichst angetrieben seien, das Leder währschaft zu bereiten, welches von Kunden ihnen ans vertraut wird, ist verordnet, daß dieselben für jede in der Schau unwährschaft erfundene Haut 1 & Buße zu bezahlen haben und eben so viel für 6 Kalb: und 12 Schaffelle.

So — das Statut von 1666.

Um son st, — die hiesige Gerberei war nicht mehr zu heben 119); sie zog sich mehr und mehr aus den Mauern nach dem

¹¹⁵⁾ Drei Bereitungsarten bes Leders, beren genauer Sinn nicht mehr zu ermitteln ist.

¹¹⁹⁾ Rathsmanual zum 7. Junius 1695 und Seckelschreibe= rei=Protokoll X. 423 zum 12. December 1737.

Lande und den Landstädten, wie dieß die Serberordnung vom 3. März 1775 ¹²⁰) zeigt. Aber nicht minder ent frem = dete sich die Sesellschaft dem Handwerke. Lom 18. Jahr= hundert an ward auf Obergerbern wenig und schließlich nichts mehr über Gerberei verhandelt.

Einen dritten Bestandtheil der gewerblichen Bestimmungen unserer Statute bilden die Verhältnisse der Meister= und der Lehrlingschaft.

Schon das Aelteste von 1332 saßte sie in's Auge¹²¹), da es bestimmte, daß ein Knecht Meister werden könne und solle, wenn die Vier oder mehr, welche dazu ausgeschossen seien, ihn tüchtig ersunden hätten. Wisse er dagegen nicht so viel, daß ihn die Ausgeschossenen Meister erklärten, so habe er so lange zu lernen als diese ihn hießen, es sei denn, daß er sich vereheliche, in welchem Falle er von selbst Meister werde.

Hierauf folgte ein allgemeines Geset, das schon mehr= mals erwähnte von 1392 122), welches bezüglich der Ansnahme von Meistern und Knechten eine Gleich stellung aller Handwerke erstrebte, weniger indeß vom gewerblichen als vom polizeilichen Standpunkte aus.

Romme Einer von außen her und beweise er durch Zeugnisse, daß er ein "Biedermann" sei, so solle man ihn ause nehmen und im Handwerk arbeiten lassen, den Meister gegen Bezahlung der Auflage von 1 &, den Knecht ohne Beschatzung.

Stehe aber Einer in "bösem Leumunde," so habe das Handwerk die Sache vor den Rath zu bringen; entscheide

¹²⁰⁾ Ist gedruckt.

¹²¹⁾ Siehe Mote 41 u. 105.

¹²²⁾ Die dritte Urfunde der Note 3.

dieser dann zu Ungunften des Betreffenden, so sei ihm das Werken untersagt, bis er sich "entschlage" 123).

Werde die Aufnahme aus Neid oder Feindschaft beanstandet, so könne er durch zwei ehrbare Männer seines Handwerks bezeugen lassen, daß er der Meisterschaft "würz dig" sei, worauf er um den zu entrichtenden "Wein" em= pfangen werden müsse.

Mache sich ein Aufgenommener dagegen durch "ehrlose" Dinge des Handwerks "unwürdig," so sei Schultheiß und Räthen der Fall vorzutragen, und was diese beschließen, ohne Weiteres in Vollzug zu segen.

Sanz den Schuldigkeiten der Lehrknechte gewidmet ist nun das am 20. Januar 1450 von den Meistern des Gersberhandwerks für alle drei Stuben erlassene Statut ¹²⁴). Bestätigend vorerst, was 1332 festgesetzt worden, schreibt es vor, es solle

- 1) kein Meister einen Lehrknecht anders dingen als in "offener" Gesellschaft, oben oder nieden;
- 2) dieser Knecht ihm alsdann drei volle Jahre dienen und 12 Mütt Roggen nebst 15 Schilling zu "Wein" geben;
- 3) wenn er die Lehrzeit nicht ausmache, der Meister vor Ablauf der drei Jahre keinen andern Knecht dingen dürfen;
- 4) letteren nicht für mehr als dreißig Schillinge Werths in seiner "Weri" ¹²⁵) haben, und das ausschließlich "stir= bigs" Leder ¹²⁶) sein;
- 5) ihm fürbas in der "Weri" nichts "zugelegt" wer= den, er habe denn das Vorempfangene gänzlich "vertrieben;" und

¹²³⁾ D. h. seinen guten Leumund beweise.

¹²¹⁾ Urfunde im Gesellschaftsarchive.

^{125) &}quot;Weri" = Verwahrung.

^{126) &}quot;Stirbigs" Leder, ift Leder von abgestandenen Thieren.

6) wer einen Knecht anders dingen oder die "Weri" überschreiten würde, 30 Schilling Buße, 10 in jede Stube, bezahlen.

Diese Bestimmungen, wie zum Theil die vorhergehenden, ergänzt und vermehrt das Statut von 1592 127).

Wer die Meisterschaft erlangt hat, soll zwei Meister dars stellen, die ihm Zeugniß geben, daß er des Handwerks "wohl berichtet" sei, und bei einem ehrlichen Meister "ausgelernt" habe.

Empfängt ein Meister von biederben Leuten Lohnleder und verdirbt er es "im Werche," so soll er des Handwerks "stille stehen" bis auf der Meister Gnade hin.

Verdirbt dagegen ein Lehrknecht etwas "im Werche" oder verliert er's daraus von Nachlässigkeit wegen, so hat er dem Meister den Schaden nach Erkanntniß "abzutragen."

Rein neuangehender Meister darf einen Lehrknaben ansstellen und lehren, er habe denn zwei Jahre "hausgehalten" und hiezwischen sein Handwerk redlich geübt, bei Verlust desselben.

Sbenso ist Jedem untersagt, einen Lehrknaben, der nicht in der Stadt "anheimsch" wäre, zu empfangen und im Handwerke zu unterrichten, ohne Einwilligung der Meister.

Das Statut von 1666 fügt, "rechtkönnende Meister das mit zu pflanzen und die schädliche Stümpelei abzutreiben" eine letzte Ergänzung hinzu 128), nämlich,

daß Keiner zum Meister gemacht und angenommen werden solle, er habe denn das Handwerk ehrlich und ordents lich erlernt, und drei Jahre, oder so er eines Meisters Sohn, zwei Jahre darauf gewandert.

¹²⁷⁾ Siehe Note 80 und 111.

¹²⁸⁾ Mote 117.

Nicht minder ersinderisch und ausgiebig ist dieser Theil der Statute, viertens, in Vorschriften zu Beschaffung hin= reichender Geldmittel, erst sür das Haudwerk, dann sür das Handwerk und die Zunst, endlich sür die Gesellschaft überhaupt. Die Gewerdsbußen haben wir bereits besührt; die Frevelbußen werden später berührt werden. Außer diesen waren die Gerberstuben, die eine mehr, die andere weniger, zu Bestreitung ihrer mannigsachen Bedürfnisse auf solgende theils selbst auserlegte, theils von der Oberzeit erwirkte Gefälle angewiesen:

Das Meistergeld, oder die Gebühr bei Aufnahme in's Handwerk als Meister, festgesett;

für solche, deren Bäter nicht Gerber, durch eine Berordsnung vom 18. März 1368 ¹²⁹), die alle Gewerbe gleichsstellt, auf 1 Pfund, durch das erste Zunstgesetz von 1373 auf 30 Schillinge, durch das andere von 1392, wieder auf 1 Pfund, durch das dritte von 1439 ¹³⁰), wenn die Gessellschaften eigene Häuser haben, bis auf 6 Gulden, und durch die Ordnung vom 21. März 1543 ¹³¹) übereinstimmend mit einem Beschlusse der obern und niedern Gerber vom 22. Nosvember 1534 ¹³²) auf 10 Gulden oder 20 Pfund;

für solche, deren Bäter bereits Gerber, auf 15 Schillinge oder eine Gelte Weines laut Ordnung von 1543, später auf 30 Schillinge und eine viermäßige Gelte Weines laut Statuts von 1592.

Das Lehrknechtgeld, bestehend in 10 Schillingen, nach dem Gesetz von 1392, später, für Obergerbern,

¹²⁹⁾ Alte Stadtsatzung, Sat. 247. Blatt 116b.

¹³⁰⁾ Ebendaselbst, Sat. 249. 250 u. 254. Blatt 118. 120 b. und 124.

¹³¹⁾ Polizeibuch I. 324.

¹³²⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 260.

in 5 Schillingen von Seite der Meister und 15 Schillingen von Seite der Knechte, nach einem Statute von 1547 oder 1548 133).

Das Stubengeld, d. h. der Einkauf in die Gesellschaft mit Umgang vom Handwerke, in älterer Zeit, weil ungesetzlich, natürlicher Weise nicht vorgesehen, von der Mitte des 15. Jahrhunderts an, nach Analogie des Zunftgesetzes von 1439 bis auf 6 Gulden ¹³⁴) und schließlich durch die Verordnung von 1543 six auf 10 Pfund gesetzt.

Der Stubenzins, auf Niedergerbern — Zins, Schlezgel und Uerten vom Aschermittwoch und Ostermontag, auf Obergerbern Zins und Uerten von Weihnacht und Ostern, jener innerhalb 10 Schillingen und 2 Pfunden bald auf z bald absteigend ¹³⁵).

Das Zurzachgeld, im Betrage von 12 Pfunden, für die Benutung des Bernerhauses während der Zurzachmesse 136).

Der Burgergulden, d. h. der für die Berufung in den Rath der Zweihundert zu bezahlende Gulden, bloß auf Niedergerbern eingeführt ¹³⁷).

Der Rathsgulden, oder der Gulden für die Beförsterung zum Mitgliede des kleinen Raths — auf beiden Stuben ¹³⁸).

Der Umtsgulben, für jedes einem Stubengenoffen

¹³³⁾ Chendaselbst, Seite 269.

¹³⁴⁾ Laut ber ältesten Stubenröbel.

¹³⁵⁾ Niedergerberen = Statut aus der Mitte des 15. Jahr= hunderts im Gesellschaftsarchive und alle Stubenrödel von Ober= gerber en.

¹³⁶⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 260.

¹³⁷⁾ Niedergerberen Statut der Noten 90 u. 135 und Obersgerberen Statut von $15^{17}/_{48}$ im Freiheitenbuch Seite 269 u. f.

¹³⁸⁾ Ebendaselbst.

zufallende Umt eines Schultheißen, Seckelmeister's, Venner's, Großweibel's, Gerichtschreiber's, Landvogt's, Schaffner's und dergleichen — auf Obergerbern allein 139); und ebenda ferner

der Hausgulden, so oft Einer ein Haus kauft; der Gesellschaft zu entrichten gegen Nachlaß der Uerte "selb Dritt" 140).

Die Brautlaufsuppe, entweder eine wirkliche Suppe oder 1 Gulden, wenn man ein Weib nimmt oder ein Kind zur She versorgt und ein zweiter Gulden, "von wägen siner Sere" gegen Nachlaß der Uerte "selb Dritt" ¹⁴¹).

Das Bottgeld, d. h. 10 Schillinge für jedes, von einem Stubengesellen in eigenen Dingen zu Schirmung von Seel, Leib, Ehr und Gut zusammenberufene Bott, und wenn beide Stuben geladen, 1 Pfund ¹⁴²).

Das Leichengeld, auf Niedergerbern 5 Schillinge, wenn ein Kind, und 1 Gulden, wenn eine "klagbare" Person stirbt; auf Obergerbern ohne Unterschied 1 Pfund, gegen Nachlaß der Uerte "selb Dritt" 143).

Das Beutegeld, nämlich zwei Drittel der von einem Reiser der Gesellschaft im Dienste der Stadt heimgebrachten, und auf der Stube vertheilten Beute, für Niedergerbern allein ¹⁴⁴).

¹³⁹⁾ Obergerberen Statut der Noten 133 u. 137 Seite 269 des Freiheitenbuches.

¹⁴⁰⁾ Ebenbaselbst Seite 270.

¹⁴¹⁾ Defigleichen.

¹⁴²⁾ Defigleichen Seite 271.

¹⁴³⁾ Deßgleichen Seite 270 und Niebergerberen Statut ber Moten 90, 135 und 137.

¹⁴⁾ Obiges Niedergerberen Statut.

Hiezu kommen noch verschiedene Ordnungsbußen, als: für Ablehnung des Stubenmeisteramtes, das erste Mal 1 Gulden, das andere 3 Pfund, und jedes sers nere 1 Pfund mehr 145);

für Versäumung eines gemeinen Bott's überhaupt 3, eines Bott's in Handwerkssachen 5, und eines Bott's betreffend Krieg, Steuer, Tell u. dergl., 10 Schillinge 146).

für Nichttheilnahme an einem Kirchgange (Hochzeit) oder Leichengeleite, wozu geboten worden, zuerst 3, dann 5 Schillinge 147);

für Ausbleiben von den Schenkmalen "zu Ehren Lieb und Leid" ohne ehehafte Gründe, wie Krankheit, Amts= geschäfte, Dispens, 4 Schillinge 148);

für Mißachtung dessen, was die Stubenmeister zu thun heißen, 5 Schillinge, dies bloß auf Niedergerbern 149).

3. Strafrechtliche Beftimmungen.

Es bleibt noch übrig, in kurzen Zügen die strafrecht: lichen Bestimmungen unserer Statute zu berühren.

Fundament derselben ist, nach gemeiner Annahme, eine Rathsverordnung, welche kein Datum trägt, indeß wohl dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts angehört ¹⁵⁰).

Allein nicht nur beruft sich diese bereits auf eine "alte Gewohnheit," sondern es mussen auch die Vorschriften des

¹⁴⁵) Obergerberen Statut der Noten 132, 133, 137 u. 139. Seite 269 des Freiheitenbuches.

¹⁴⁶⁾ Cbendafelbit Seite 271.

¹⁴⁷⁾ Defigleichen. Seite 272.

¹⁴⁸⁾ Defigleichen Seite 271.

¹⁴⁹⁾ Riebergerberen Statut ber Noten 90, 135, 137 u. 143.

¹⁵⁰⁾ Alte Stadtsatung. Sat. 246. Blatt 116.

Statuts von 1332 für "Unzucht" an den Schauern des Handwerks wie für Bruch einer der aufgestellten Gewerbessatungen, dem Willen derselben zuwider, von der Stuben selbst angewendet worden sein, da das Zunftgesetz von 1373 dies fortan ausdrücklich untersagt haben will ¹⁵¹).

Die fragliche Verordnung bestätigt nun wieder die alte Gewohnheit, wonach strafbare Unzuchten, auf den Gesellschaften begangen und sogleich verrichtet, von den Schultheißen, Große weibel oder Gerichtschreiber, d. h. dem ordentlichen Richter, nicht bestraft werden sollen, und dehnt ihn sodann auch auf diejenigen Fälle aus, wo der zur Nache Verechtigte die That anhängig machen würde.

Gestützt auf diesen Erlaß schritten nun einzelne Gesellsschaften zur Ausstellung förmlicher Strafartikel für ihre Stuben. Die ältesten der Art sind wohl die von Niedersgerbern ¹⁵²), da 1459 alle, welche folgen, bereits Geltung hatten.

Wer — so lauten sie — in der Gesellschaft einem Ansbern sagt, "du lügst," oder "du bist ein Schelm," oder "du hast deine Mutter geschmäht," der verfällt in eine Buße von 5 Schillingen.

Wer, von den Stubenmeistern zum Schweigen gemahnt, nicht schweigt, zahlt 3 Schillinge;

Wer ungewöhnliche Schwüre ausstößt, für jeden einen Schilling;

Wer ohne der Meister Wissen und Willen Einem die Stube zu verbieten untersteht, 5 Schillinge;

Wer mit Würfeln oder Karten spielt, 5 Schillinge, und der Wirth, der's zuläßt, auch 5 Schillinge.

¹⁵¹⁾ Ebendaselbst, Sag. 249. Blatt 119 b.

¹⁵²⁾ Das Statut ber Roten 90, 135, 137, 143 u. 144.

Wenn zwei mit einander "stößig" werden, sollen sie beide die Sache den Gesellen anheimgeben, und was diese nach Rede und Widerrede über sie ordnen, halten. Will aber ein Theil den Stoß nicht von Handen geben, oder den Spruch nicht annehmen, so mag der Gehorsame fortsahren in die Gesellschaft zu gehen, wenn es ihm beliebt; der Ungehors same hingegen soll davon ausgeschlossen sein, bis er sich fügt, und überdies Strafe leiden nach der Gesellen Erkenntniß.

Wer im Fernern, um eines Stoßes willen zur Trostung aufgefordert, diese verweigert, zahlt das erste Mal 5, das zweite 10, das dritte 30 Schillinge Buße;

Wer Urhab ist, daß Streit entsteht, 5 Schillinge;

Wer in Kriege und Stöße sich mischet, die ihn nicht angehen, 1 Pfund;

Wer gegen einen Andern drohend aufspringt, 2 Schilz linge;

Wer in bofer Absicht auflauert, 1 Pfund;

Wer das Meffer zudt, 10 Schillinge;

Wer zur Selbsthülfe greift und einen Streich giebt, auch 10 Schillinge;

Mer Einen mundet, 1 Pfund;

Wer einen Trostungsbruch begeht, in Worten oder Werken, 1 Gulden, wozu noch der Verlust des Stubenstechts kommt, das er nicht anders wieder erlangen kann, als unter den Bedingungen einer Neuaufnahme.

Schließlich werden noch auf dem Gebiete der Wirthschaftspolizei bestraft:

wer "in die Uerte redet," ohne dazu Auftrag zu haben, mit 5 Schillingen:

wer das "in den Schild geschlagen" bestreitet, in

Folge von Unaufmertsamkeit beim Uertemachen, ebenfalls mit 5 Schillingen;

wer für Verzehrtes mehr als 5 Schillinge schuldig bleibt, mit 2 Maas Weines in die Uerte;

wer ein Spiel=, Koch=, Anricht= oder Uerteverbot über= tritt, mit 1 Pfund.

Bei dem innigen Verbande ¹⁵³), der im 15. Jahrhundert unter den drei Gerberstuben waltete, ist es mehr als wahrscheinlich, daß Obergerberen und Löwen die nämliche Strasordnung hatten wie Niedergerberen.

Andernseits muß einleuchten, daß die Regierung ein solsches Ausschreiten des Stubenrechts auf Rosten des Stadtzrechts nicht lange dulden konnte. In der That folgte auch schon am 20. November 1467 ¹⁵⁴) eine neue Verordnung, von den Zweihundert selbst erlassen, um jene in engere und schärfere Grenzen zu ziehen, und zwar also:

Entsteht auf einer Gesellschaft plötlicher unvorsätzelicher Aufruhr mit Angriff, Schlag und Blutruns, so sind die "Gesellen" derselben befugt, nach altem Herkommen, innerhalb 14 Tagen die Sache zu schlichten oder zu richten, von jedermann "unersucht."

Das Nämliche gilt, wenn zwischen Personen, die gegen einander in Trostung stehen, unabsichtlich, aus grimmem Zorne, Span und Irrung "in Worten" ausbrechen, boch ohne daß Streich, Stich oder Anderes der Art unterläuft.

Greift Einer dagegen den, dem er Trostung geben mussen, mit "Borbedacht" an, und macht ihn "blutruns," oder walte

¹⁵³⁾ Siehe Statut von 1450. Note 124.

¹⁵⁴⁾ Urkunde im Gesellschaftsarchive. Im Berner Taschenbuch 1854 Seite 145 und 1862 S. 152 ist diese Verordnung von Freitag nach Othmari 1467 irrigerweise auf den Freitag nach Othmari 1429 zurückversetzt.

Trostung oder nicht, "lauert" Einer dem Andern auf und "lett" ihn, so verfällt der Schuldige unnachsichtlich dem Stadtrechte.

Diese Bestimmungen wurden 1539, im Wesentlichen uns verändert, aber ein zweites Mal genauer formulirt, unter dem Titel "der Stuben Fryheiten" der neuen Stadt= oder Gerichtssahung einverleibt ¹⁵⁵).

Ihr zusolge kömmt den Gesellschaften bloß die Fertigung "gemeiner, schlechter, bußwürdiger Sachen, als Blutruns und Trostungsbrüche mit Worten," so innerhalb der Stuben oder den Mauern des Hauses und unter Stubengeselz len begangen werden, zu.

Sind aber Einige oder Alle, welche allda gefrevelt, der Stube frem d, so hat diese nur dann das Recht, sie zu belangen und zu strafen, wenn sie selbst es begehren, wis drigenfalls die Sache an den ordentlichen Richter geht.

Finden größere Vergehen stott, z. B. Drängen, Rin: gen und Blutruns in einer Trostung oder Bruch derselben mit der Hand verübt, oder Verlezung an Seel und Ehr, troß gegebener "Trostung," so haben die Stubenmeister den Fall sosort dem Gerichtsschreiber anzuzeigen.

Wenn Jemand dagegen zornigen Muthes, ohne Vorbedacht, und nicht in der Trostung, einem Andern Böses zu= redet, mögen die Stubengesellen denselben strasen, doch soll der in seiner Ehre Verletzte dazu nicht gezwungen, sondern ihm "freier Wille" gelassen sein.

Alle Frevel endlich, die außerhalb der Gesell= schaftsmauern, unter dem Dache oder der Laube, in Worten oder Werken geschehen, sind dem Stubenrecht ent=

¹⁵⁵⁾ Berichtsfatung von Rutte. Seite 68-70.

zogen, und daher ausschließlich vom ordentlichen Richter zu fertigen.

Eine Ausnahme machen jedoch die Frevel, welche im Gerbergraben begangen werden; diese verfallen dem Stubenrechte unbedingt, wenn die Frevler vom Handwerke, bedingt, d. h. nach ihrem Entscheide, wenn sie nicht vom Handwerke sind.

Am 22. März 1543 erhielten die Stuben noch durch einen Beschluß vom Rath und XVI. die Fertigung der "Unszuchten" mit "Zus und Uebertrinken," "Ueberessen," "Unswillen," "Spielen" und "Schwören" nebst den davon fallens den Bußen ¹⁵⁶).

Infolge dieser gesetzgeberischen Acte sah sich aber Obers gerberen im Falle, einerseits mehrere seiner bisherigen Strafartitel zu erläutern, oder abzuändern, oder ganz fallen zu lassen, anderseits verschiedene neue aufzusstellen.

Das bereits angeführte datumlose, aber muthmaßlich dem J. 1547 angehörende Statut verordnet nämlich, was folgt 157):

Wer auf der Stube Gott den Herren mit unchristlichen Schwüren lästert, soll, gemahnt oder ungemahnt, auf der Stelle und so oft es ihm begegnet, das "Erdreich küssen" und 1 Gulden bezahlen.

Wer Einem mit Vorbedacht sagt "du lügst," giebt zur Strafe 1 Pfund. Erlaubt ihm aber ein gemeines Bott den Beweis zu führen und gelingt ihm dieser, so bezahlt er nur 5 Schillinge, der Ueberwiesene dagegen I Pfund. Fällt die Beschuldigung im "Zorne," so tritt Milderung der Strafe zur Hälfte ein.

¹⁵⁶⁾ Polizeibuch I. 323.

¹⁵⁷⁾ Das Statut ber Noten 132, 133, 137, 139 u. 145.

Wer auf der Stube, Genosse oder nicht, bis zum Ersbrechen sich "überist" oder "übertrinkt" oder auch nur heimsgeführt werden muß, zahlt 1 Gulden. Treibt er zugleich bei Tisch Unzucht mit "üppigen Worten" oder mit Koppen (Rülpsen), Schreien u. s. w. so giebt er 5 Schillinge mehr, und wenn er, gemahnt, nicht absteht, 1 Gulden.

Wer auf einen Andern eindringt und ihn hebt, zahlt 5, wenn er das Messer zuckt 10 Schillinge, wirst er ihn aber zu Boden, $1^{1}/_{2}$ und ist Blutruns damit verbunden, 3 Pfund.

Alle diese Bußen verdreifachen sich, wenn der Frevel an einem "gemeinen Bott" oder an "Schenkmahlen" ges schehen.

Meiter :

Wer Einem auf der Stube mit Worten an seine Ehre greift, und darum "Wandel" thun muß, unterliegt einer Buße von 3 Pfunden, und hat noch 10 Schillinge für das "Gepott" zu bezahlen.

Wer Einen herausfordert, sagend, "du bist nit so frisch," "du bist nit der Mann" und dergl., zahlt 1 Gulden. Kömmt dazu Messerzucken oder Blutruns, so soll das besonders gebüßt werden, und der Geladene der Strafe ledig gehen. Das Gleiche sindet Statt, wenn irgend wem auf der Stube "gewartet" und ihm Leides zugefügt wird.

Wer endlich in einem Streite nicht nach Ehre und Gesbühr zu "scheiden" sucht, sondern "Partei" nimmt, zahlt 1 Pfund; im Falle von Messerzucken oder Blutruns trifft ihn weitere Strafe.

Dies Alles blieb in Kraft bis 1798.

Denn die Gerichtssatzung von 1615 158) bestätigte

¹⁵⁸⁾ Gebruckte Gerichtssatzung von 1615. Blatt 157 u. 158.

nicht nur die Freiheiten der Stuben in den nämlichen Ausbrücken wie die von 1539, sondern übertrug denselben zudem die Bestrafung der in den Gesellschaftshäusern verübten Marktbrüche, unter den Bedingungen, welche für die Blutruns: und Trostungsbruchfälle gelten.

Die Gerichtssatzung von 1762 ließ freilich die fraglichen Bestimmungen weg, doch nur, weil sie Sonderrechte betrasen, die dem Revisionsplane zusolge nicht in das allgemeine Gesetbuch aufgenommen worden, dagegen in der Promulgationsverordnung ihre ausdrückliche Gewährleistung sinden sollten 159).

That sächlich indeß kamen die Strafartikel wegen der zunehmenden Gesittung und abnehmenden "Zecherei" auf Obergerbern wenig mehr zur Anwendung.

V. Haushalt.

Einmal vom Staate anerkannt, geschirmt und nußbar gemacht, strebten die Gesellschaften ihrerseits tahin, im Orzganismus wie im Haushalt sich demselben möglichst getreu nachzubilden. Es ist, was jenen betrifft, im vorhergehenden Abschnitte, gezeigt worden, wie die drei Gerberstuben verzfahren; Aehnlichkeiten und Abweichungen wird Jedermann selbst herausgesunden haben. Hier beim Haushalte soll nun bloß von Oberz und Niedergerberen die Nede sein 160), welche Entwicklungsphase er vor und nach der Vereinigung bis auf die heutigen Tage durchgemacht.

¹⁵⁹⁾ Diese Verordnung ist vom 9. Dec. 1761 und steht am Kopfe der gedruckten Gerichtssatzung von 1762.

¹⁶⁰⁾ Einzig bei den militärischen Leistungen wird vergleichs= weise auch auf Löwen Rücksicht genommen werden.

So lange diese verschwisterten Innungen ausschließlich Handwerkszwecke versolgten, war ihr Verwaltungswesen äußerst einsach, ungefähr so, wie sich das eines jezigen Geswerdsvereines darstellen würde. Sie schusen sich Jahr um Jahr durch Selbst besteuerung die nöthigen Gelomittel, um daraus ihre jeweiligen Bedürsnisse zu bestreiten. Diese dann beschränkten sich zunächst auf den Miethzins für das Versammlungshaus, den Unterhalt der gemeinen Wertstätten, die Kosten der Messesahrten von Zurzach, die Unterstützung dürstiger und kranker Genossen, die Besoldung eines Priesters für den ihrem Patrone gewidmeten Altar und die Auslagen für zwei regelmäßige Zunstürten 161).

Mit dem Ankause eigener Häuser, die zugleich Trinklocale der Stubengesellen und — wenigstens zeitweise öffentliche Herbergen waren, trat die Nothwendigkeit ein, einen bedeutenden Hausrath, und namentlich in hinreichendem Maße Eß= und Trinkgeschirr anzuschaffen. Dieß ersorderte neue Einnahmsquellen, welche denn auch nach und nach diesenige Zahl und Mannigsaltigkeit erreichten, wie im Abschnitte der Statute gezeigt worden.

Eine nicht erwähnte und sehr ergiebige bildeten aber im Ferneren die Neusahrsgaben ¹⁶²), sowohl der Stubensgenossen, welche Staatsämter innehatten, als anderer Magistrate und Privaten. Sie bestanden entweder in baarem Gelde oder in allerlei Eswaare, welche theils für die gesmeinen Mahle, theils zum Tagesgebrauche dienten, im letztern Falle natürlich gegen Bezahlung der Uerte. So — um eine

¹⁶¹⁾ Aelteste Stubenrödel von Nieder= und Obergerberen, beide noch aus dem 15. Jahrhundert.

¹⁶²⁾ In den Stubenröbeln erst vom Jahre 1611 an eingetragen.

einzige dieser Neujahrserndten zu zergliedern, erhielt Obers gerberen 1616 163)

an Gold : und Silberftuden :

23 Ducaten, 3 Sonnenkronen, 2 Pistoletkronen, 3 Goldgulsten, 1 Reichsthaler, 23 Silberkronen, $1^{1}/_{2}$ Münzkronen, 5 Kreuzdicken, 2 gemeine Dicken, 4 Pfunde und 24 Schillinge, also nach damaliger Währung 1747 Bazen und nach heutiger 253 Franken, 19 Rappen.

An Eswaare:

Einen Hirschen, 4 Kälber, 2 Hinterläuse eines Wildsschweines, 3 indische Hähne, 22 Capaunen, 6 Duzend Wachscholdervögel, 19 Käse und 46 Pomeranzen.

Auf die nämliche Weise kam Obergerberen zum weitaus größeren Theile seines Gold: und Silbergeschirrs. Den ersten Rang behaupteten da die vielen und köstlichen Trinksschalen, Becher, Kannen u. s. w. Einige den Gewölbrödeln entnommene Notizen über Zuwachs und Werth derselben werden nicht unwillkommen sein.

Die älteste Auszeichnung ist vom 21. Mai 1578 ¹⁶⁴), also aus dem Zeitpunkte der Vereinigung von Ober- und Nieder- gerberen. Damals besaß die Gesellschaft an Schalen und Bechern 59 Stücke im Gesammtgewichte von 713 Lothen. Bis 1597 steigerte sich ihre Zahl auf 87=1374 Lothe ¹⁶⁵), bis 1633 auf 103=1808 Lothe ¹⁶⁶), bis 1678 auf 149=4205 Lothe ¹⁶⁷). Damit war der Höhepunkt erreicht. Nun gings rückwärts, theils weil keine fernern Gaben sielen,

¹⁶³⁾ Am Fuße bes Stubengenoffenetats von 1616.

¹⁶⁴⁾ Silbergeschirrrobel I. im Gesellschaftsarchive.

^{16)} Ebendaselbst.

¹⁶⁶⁾ Silbergeschirrrobel II.

¹⁶⁷⁾ Silbergeschirrrobel III.

theils weil viele älteren allmälig ein= oder umgeschmolzen wurden und zwar meist zu Tisch ge decken, Kerzenstöcken u. s. w. Anno 1690 betrug die Schalen: und Becherzahl bloß noch 135 Stücke = 3886 Lothe ¹⁶⁸) und 1738 nicht mehr als 99=3287 Lothe ¹⁶⁹).

Man wird nicht sehr sehl gehen, wenn man obige aufs und absteigende Leiter zugleich als Wärmemesser des Corps ze geistes, d. h. des lebendigen und schaffenden Bewußtseins der Zusammengehörigkeit auf Obergerberen ansieht. Die freiswilligen Gaben auf den Hausaltar waren eben der specifische Ausdruck dieses Geistes, sowie ihre Abnahme und später ihr gänzliches Aushören gleichmäßig das Schwinden desselben bestundeten.

Doch er schwand nur, um in einer andern humaneren Form wieder zu erstehen. Schon von 1690 an, machte sich mehr und mehr die Ansicht geltend, daß es wohlgethan sein möchte, das in Gold= und Silbergeschirr brachliegende, ledig= lich Zweden des Bergnügens und Prunkes dienende Stuben= capital theilweise zu Armen bedürfnissen zu verwenden 170). Zur eigentlichen Aussührung kam es jedoch erst im Jahre 1748. Damals, am 30. Christmonat, beschloß das große Bott, auf den Antrag der Borgesetten, alles nach und nach außer Gebrauch gekommene Gold= und Silbergeschirr, mit Ausnahme des Muraltbechers und sechs anderer an= sehnlicher Stücke, zu verkausen und den Erlös, bis an einen mäßigen, auf Kerzenstöcke und Kasselössel zu verwenden= den Betrag, in's Armen gut zu legen 171).

¹⁶⁸⁾ Defigleichen II.

¹⁶⁹⁾ Deßgleichen III.

¹⁷⁰⁾ D. h. zum Ankauf von Getreide für die armen Stubensgenossen, was jedoch der Consequenz wegen unterblieb. Ges. Wan. I. 243.

¹⁷¹⁾ Ebendaselbst X. 80. 82. 93. 192. 205. 210. 233.

Diese Dotation ersolgte benn auch bereits am 26. März 1749 mit der schönen Summe von 1559 Kronen, 5 Bazen, oder nach heutiger Währung 5649 Franken 26 Rap. pen ¹⁷²), während leider dasjenige Silber, welches man für die Kerzenstöcke und Kaffelöffel ausgeworfen, kurz darauf im Geltstage des Goldschmieds Christen, der an der Henzi'schen Verschwörung Theil genommen, verloren ging ¹⁷³).

Die fieben übrig gebliebenen Becher und bas ordentliche Tafelgeschirr erlitten bis 1798 feine Veränderung. Raum hatten indeß die Frangosen Bern inne, so tam auf dem Requisitionswege der Befehl an Obergerberen, diese Gegenstände bem Bürger Mengaud, französ. Geschäftsträger, und ber Bürgerin Morof zur Verfügung zu stellen. Natürlich flößte dieses Pärchen für die Sicherheit des fraglichen Depositums fein übergroßes Vertrauen ein. Dem alt Seckelmeister teutscher Lande insbesondere 174) tam bessen Lage so gefähr= bet vor, daß er bei dem ersten Berichte über die nahe Burudberufung Mengauds ben Antrag stellte, das Silbergeschirr ernstlich zurückzuverlangen und es bis an den einzigen großen Leuenbecher (Muraltbecher), zu verkaufen 175). Die Ope-Am 2. Julius 1798 stellte alt Castlan ration gelang. Knecht von Zweisimmen für all dieses Silber eine Oblis gation von 967 Kronen 15 Baken oder nach jetiger Bahrung von 3504 Franken 63 Rappen aus, die noch im

¹⁷²⁾ Defigleichen 235.

¹⁷³⁾ Defigleichen 280. 319. Der Verlust betrug $563\frac{1}{2}$ Lothe ober das Loth zu 16 Baten, in Geld 360 Kronen 16 Baten, (Geltstagsrobel im Staatsarchiv S. 52).

¹⁷⁴⁾ Rudolf Stettler, Vorgesetzter ber Gesellschaft, gestorben am 2. Dezember 1825, 94 Jahre 8 Monate alt.

¹⁷⁵⁾ Gef. Man. XXIV. 51. 85. 94. 98. 108.

gleichen Jahr abbezahlt wurde. Der Gesammtbetrag sloß wieder in das Armengut 176).

Obergerberen besitzt also zur Stunde von seinem alten Gold= und Silbergeschirr nichts mehr als den Leu ¹⁷⁷), wie er am Schlusse dieser Arbeit photographisch abgebildet und von Hrn. Dr. Stanz beschrieben ist.

Bur Sorge für Handwerk und Stube kam noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die der Kriegsschuldigkeiten. Ansangs, wie bekannt, war dieß ausschließlich Sache der Regierung und des Stadtseckels. Die vielen und schweren Kriege indeß machten die Last für beide nachgerade unerschwingbar. Um das Wichtigere und Größere, das Gemeinswesen, zu erhalten, mußte auf eine billige Theilung derselben Bedacht genommen werden. Diese fand sich bei dem damals so jugendlichen als tieswurzelnden Patriotismus der

¹⁷⁶⁾ Armengutsrechnung von 1798, im Einnehmen.

¹⁷⁷⁾ Dieser Leu, im Gewichte von 180 Lothen, war ein Ge= schenk bes gewes. Teutsch=Seckelmeisters Joh. Bernhard v. Muralt aus bem Jahr 1710. Es feien hier noch einige ber merkwur= bigern Schalen und Becher, welche Obergerberen einft beseffen, angeführt: Das Schiff bes alt Sedelmeisters Daniel Lerber, bie Fortuna des alt Landvogts Anton Archer von Landshut und eine zweite des alt Landvogts Hans Steiger von Tscherlig, der Leu bes Jakob Franz von Joffren, ein zweiter bes alt Landvogt Hans Steiger von Neus und ein britter bes alt Landvogts Abrah. v. Werdt von Aarwangen, der Dachsenfuß des alt Hofmeisters Niklaus Dachselhofer von Königsfelden, ber Sund bes Benners Friedrich v. Luternau, ber Neptun bes alt Landvogts Daniel Lerber von Nibau und ein zweiter bes alt Benners Beat Fischer; ber Buggel bes alt Landvogts Niklaus Stürler von Reus, ber Leopard bes Abbe de Joffrey, ber Bar bes Benners Daniel Imhoff u. f. w. (Silbergeschirrebbel II. u. III. 1690 u. 1738.)

Berner ohne große Schwierigkeit. Kraft Beschlüssen, die uns leider nicht erhalten sind, wurde die für die Stellung, Ausrüstung und Besoldung der reispflichtigen Burgerschaft althergebrachte Stadtviertelordnung aufgegeben und diese dreisache Aufzgabe von nun an den Gesellschaften überbunden.

In welchem Jahre dieser folgenreiche Wechsel eintrat, ist mit Sicherheit nicht anzugeben. Ein Stadtviertelaus: zu g fand noch 1448 im Kriege wider Freiburg Statt ¹⁷⁸). Die erste documentirte Spur einer Aushebung nach Gessellschaften zeigt sich im Jahre 1468 beim Waldshuterzuge ¹⁷⁹). Jedenfalls, wie oben bemerkt worden, kann man die neue Ordnung beim Ausbruche des Burgunderkrieges völlig durch ge führt betrachten.

Trat der Fall eines Kriegszuges ein, so versuhr die Regierung also: Sie meldete den Gesellschaften, daß die Stadt so oder so viel Mannschaft zu stellen habe; dieses bringe auf die eine Gesellschaft diese, auf die andere jene Bahl; die zu einem bestimmten Tage habe nun jede ihr Vetreffniß zu stellen; dasselbe müsse mit währschaften Trutz und Schutzwassen, sowie — bisweilen wenigstens — mit Lebensmitteln auf einige Tage versehen sein; die Steuer an Reisgeld betrage für einen, zwei, drei Monate die angegebene Summe; diese sei der Regierung gegen Entladniß in die Rathsstube 180) abzuliesern; sei mehr nöthig, so werde eine weitere Besteuerung solgen.

Ueber das Verhältniß, nach welchem die Anlage gesichah, läßt sich kein regelrechter, fortlaufender Aufschluß geben.

¹⁷⁸⁾ Buchers Chronif IV. 3. der Schweizerhandschriften auf ber Stadtbibliothek S. 207.

¹⁷⁹⁾ Ebenbaselbst S. 268 u. 270.

¹⁸⁰⁾ Rathsmanual zum 22. Junius 1582.

Es sind uns die Acten, welche darauf Bezug hatten, in zu dürstiger Zahl erhalten. Wir haben selbst keinen Beweis, daß hiebei der Grundsat völliger Gleichheit herrschte. Erst als die Regierung im Lause des 16. Jahrhunderts den orz dentlichen Reisgeldbezug einführte, treten sichere Zahlen auf. Im Jahre 1586 betrug die Anlage für drei Moznate auf den Mann 15 Kronen = 50 Pfunde ¹⁸¹). Dann schwankte es wieder zwischen Minderm und Mehrerm, bis 1662 dauernd für 3 Monate 18 Kronen auf den Mann sestgesett wurden ¹⁸²).

Um die Gesellschaften in die Möglichkeit zu setzen, dieses Geld wo möglich schon vor einem jewciligen Auszuge in Kasse zu haben, wurden sie 1595 ermächtiget, zum Stubenzinse alljährlich noch einen halben Gulden sür den "Reistasten" zu beziehen ¹⁸³). Dazu kamen außervrdentliche Reistellen, wie z. B. im Jahre 1610, da aller Burgersschaft die Bezahlung eines Schillings von 100 & Capital auserlegt wurde ¹⁸⁴).

Die Summen, welche man auf diese Weise erhielt, sowie der nicht verbrauchte und zurückempfangene Betrag des für einen Feldzug ausgesetzten Reisgeldes, blieben in Verwahrung bei den Gesellschaften. Obergerberen hatte zu diesem Zwecke in seinem großen Gewölbe hinter eiserner Thüre und Vorthüre ein eichenes Kistlein mit eisernen Spangen ¹⁸⁵). Da es verboten war, die Baarschaft in Gültbriese oder and dere Verschreibungen zu verwandeln, so schwoll sie allmälig

¹⁸¹⁾ Ebendafelbst zum 7. März 1586.

¹⁸²⁾ Reisgeldbuch von 1665 im Kriegsarchiv I.

¹⁸³⁾ Rathsmanual zum 10. Januar 1595.

¹⁸⁴⁾ Ebendaselbst zum 17. Junius 1610 und Polizeibuch III. 204.

¹⁸⁵⁾ Reisgeldbuch XIII.

so an, daß Obergerberen z. B. bei einer am 27. August 1638 angeordneten Zählung nicht weniger als 7231 Kronen 8 Bazen, oder 25,199 Fr. 28 Rp. ¹⁸⁶), und am 28. November 1655 noch 6500 Kronen oder 23,550 Fr. 72 Rp. in Gold= und Silberstücken verzeigte ¹⁸⁷).

Die gesetliche Schuldigkeit ging indeß nicht weiter, als daß jede Gesellschaft der Stadt, sowie jede Landgemeinde lediglich den Betrag eines dreimonatlichen Soldes für ihr Contingent, 18 Kronen auf den Mann, in Kasse haben Dieß brachte für Obergerberen, bas 38 Mann mußte. stellte, 684 Kronen 188). Soviel nun blieb ausschließlich zu diesem Zwecke beiseits gelegt, bis 1794 — also lange nach Uebernahme der ordentlichen Truppenbesoldung durch den Staat 189) — die Regierung den Gemeinden ihre Reis: gelder nebst einem Cursmehrwerthe zu bedingter Verfügung überließ 190). Obergerberen quittirte für 820 Kronen 20 Bagen, erhielt aber in Wirklichkeit 907 Kronen 2 Bagen, oder 3286 Franken 52 Rappen heutiger-Währung, die in's Stubengut flossen 191). Was nämlich aus dem großen Activüberschusse des 17. Jahrhunderts geworden, wird man bald sehen.

¹⁸⁶⁾ Geldrode! von 1638 im Gesellschaftsarchive. Allen Um= wandlungen in die heutige Währung liegt der durch das Gesetz vom 12. Juni 1851 bestimmte Fuß zu Grunde.

¹⁸⁷⁾ Reisgeldbuch V.

¹⁸⁸⁾ Kriegsetats von 1720 und 1738. Musterungsrobel von 1747 und Etat und Bordereau der Reisgelder von Stadt und Landschaft Bern 1769, Alles im Kriegsarchive.

¹⁸⁹⁾ Diese trat vom Toggenburgerfriege, also von 1712 hin= weg ein.

¹⁹⁰⁾ Polizeibuch XIX. 528 und XX. 6.

¹⁹¹⁾ Gesellsch. Manual XXII. 449 und Stubengutsrechnung von 1794. S. 14.

Allein nicht nur für die Befoldung und Ausruftung ber Mannschaft wußte die Regierung unsere Gesellschaften materiell in Unspruch zu nehmen, sondern auch für weitere Di= litärbedürfnisse. Die Tagwachpflicht war seit 1560 vermit= telst einer jährlichen Steuer von 6 Schillingen auf den Mann abgelöst 192). Nun erklärte fie alle Stubengenoffen, welche die Gesellschaft angenommen, nacht= und marktwace= pflichtig, und legte ihnen für den Fall, daß sie den Dienft nicht persönlich verrichteten, die Bezahlung eines Dachgel= bes von 3 Kronen auf 193). Weiter, bei größern Un= schaffungen des Zeughauses, z. B. für Geschütze, hielt sie die Gesellschaften an, sich baran zu betheiligen. Dieß trug ihr von Obergerberen im Jahr 1660 einen Geldbeitrag von 200 & und 1698 einen schönen Mörser ein 194). Die Gesell= schaft mußte zudem einige Belte, Reisewagen und Reiskästen im Vorrath haben 195).

Vom Mannschaftscontingente der Gerberstuben weiß man so viel, daß es sich wie die andern jeweilen nach der Zahl der Stubengesellen einer= und nach der Stärke des Gesammtausgebots andernseits richtete. Wir stellen übersicht= lich zusammen, was in dieser Beziehung die noch vorhandenen Auszugrödel und einzelne Chronikzeugnisse bieten ¹⁹⁶). Ober=

¹⁹²⁾ Rathsmanual zum 7. Nov. und 2. Dez. 1560.

¹⁹³⁾ Polizeibuch I. 135, (1. Sept. 1566) IV. 557. (2. Dez. 1633) u. Vl. 255. (2. Dez. 1657.)

¹⁹⁴⁾ Geldrodel von 1638 u. folg. S. 21 und Gesellschafts= manual I. zum 14. Mai 1698.

¹⁹⁵⁾ Gesellsch. Man. I. 27.

¹⁹⁶⁾ Bon diesen Auszugsrödeln sinden sich die drei ältesten bloß noch in Buchers Chronik, S. 268. 270. 291 und 311 über= liefert. Die Uebrigen sind dem 1. Bande der Kriegs = und De= fensionsanstalten im Kriegsarchive entnommen. Leider ist der

gerberen, Niedergerberen und Löwen lieferten ders selben zufolge an Mannschaft:

Feldzug.	Gesammt= aufgebot.	Db.Gerb.	N.Ger	b. Löwen.
Waldshut	2000	4	4	4
Hericourt	-	10	7	10
Murten	6000	6	12	8
Saluzzo, Ir Auszug	300	2	2	2
Saluzzo, 2r Auszug	1000	6	5	6
St. Gallen	2000	12	10	14
Hegan	4000	12	10	16
Churwalchen	3 00	3	3	3
Savoyen zu Hülfe	3000	11	8	14
Genua	600	3	3	5
zum Papste	600	3	3	2
Savoyen	6000	14	12	14
Bellenz, 1r Auszug	4000	9	7	9
" 2r "	1200	4	4	4
Pavia	1000	4	4	5
Novarra, 1r Auszug	500	2	2	2
" 2r "	800	2	2	2
Lombardie, 1r Auszu	ıg 500	2	2	2
" 2r "	4000	8	8	8
Bologna	850	2	2	2
Bauernunruhen	6000	14	12	14
	Waldshut Hericourt Murten Saluzzo, Ir Auszug Saluzzo, 2r Auszug St. Gallen Hegau Churwalchen Savoyen zu Hülfe Genua zum Papste Savoyen Bellenz, Ir Auszug "2r " Pavia Novarra, Ir Auszug "2r " Lombardie, Ir Auszug "2r "	Baldshut 2000 Hericourt — Murten 6000 Saluzzo, Ir Auszug 300 Saluzzo, 2r Auszug 1000 St. Gallen 2000 Hegau 4000 Churwalchen 300 Senua 600 zum Papste 600 Savopen 30 Hilfe 600 Bellenz, Ir Auszug 4000 Pavia 1000 Movarra, Ir Auszug 500 Novarra, Ir Auszug 500 Lombardie, Ir Auszug 500 Pavia 800 Lombardie, Ir Auszug 500 Bologna 850	Waldshut 2000 4 Hericourt — 10 Murten 6000 6 Saluzzo, 1r Auszug 300 2 Saluzzo, 2r Auszug 1000 6 Et. Gallen 2000 12 Hegan 4000 12 Churwalchen 300 3 Savoyen zu Hüffe 3000 11 Genua 600 3 zum Papfte 600 3 Savoyen 6000 14 Bellenz, 1r Auszug 4000 9 " 2r " 1200 4 Ravia 1000 4 Movarra, 1r Auszug 500 2 Lombardie, 1r Auszug 500 2 Lombardie, 1r Auszug 500 2 Rologna 850 2	Waldshut 2000 4 4 Hericourt — 10 7 Murten 6000 6 12 Saluzzo, 1r Auszug 300 2 2 Saluzzo, 2r Auszug 1000 6 5 St. Gallen 2000 12 10 Gegau 4000 12 10 Churwalchen 300 3 3 Savoyen zu Hülfe 3000 11 8 Genua 600 3 2 zum Papste 600 3 3 Savoyen 6000 14 12 Bellenz, 1r Auszug 4000 9 7 " 2r " 1200 4 4 Rovarra, 1r Auszug 500 2 2 Lombardie, 1r Auszug 500 2 2 Lombardie, 1r Auszug 500 2 2 Lombardie, 1r Auszug 500 8 8 Bologna 850 2 2

In solchen Verhältnissen scheint es fortgegangen zu sein bis zur Vereinigung von Ober= und Niedergerberen und gänzlicher Abtrennung von Löwen im Jahre 1578. Nach=

^{2.} Band, ber die weitern bis 1619 enthielt, nicht mehr vorhansten. Diese Zahlen des Totalaufgebotes sind hie und da nach Schillings und Anshelms Chronifen ergänzt worden.

her und zwar schon 1586, sindet man Gerberen sür je einen Auszug zum Panner mit 38 Mann angelegt ¹⁹⁷). Diese Ordnung dauerte wieder 161 Jahre ohne die gezringste Veränderung ¹⁹⁸). Erst mit der Organisation von 1747 hörten die Sondercontingente der Gesellschaften auf. Sie hatten die ganze Zeit über mit 202 Mann — worunter die 38 von Obergerberen — die erste, und mit 95 Mann einen Theil der zweiten Compagnie des Stadtzregiments gebildet ²⁰⁰).

Die Gesammtzahl der wassenpflichtigen oder reisbaren Männer aller Stuben besitzen wir nur aus zwei Epochen. Im Jahre 1475, also mitten im Burgunderkriege, betrug dieselbe 796; davon kamen auf Obergerberen 30, auf Niedersgerberen 31, und auf Löwen 33 201). Anno 1559 ergab die Zählung 1034, nemlich 615 für den ersten Auszug von 10,000, und den zweiten von 8000 Mann, und 419 für allfällig Folgende. Obergerberen hatte 103 reisbare Stubengesellen, Niedergerberen 66 und Löwen 107 202).

Zum Schlusse nur noch ein paar Worte von den übrigen militärischen Schuldigkeiten der Gesellschaften, von den Mann= schaftsübungen, der Waffenschau und der Feuer= wehr. Die Erste kam nie in gehörigen Schwung, und wurde daher, sowie an die militärische Dressur größere Forderungen

¹⁹⁷⁾ Rechtsmanual zum 7. März 1586. Note 181.

¹⁹⁸⁾ Siehe die Belege der Note 188.

¹⁹⁹⁾ Musterungsrodel von 1748 Stadtregiment.

²⁰⁰⁾ Note 188 und 198.

²⁰¹⁾ Buchers Chronik, Seite 295—305. Robel vom 10. April 1475. Eine andere Abschrift dieser Chronik (Stadtbibl. Mss. helv. IV, 10) führt im Ganzen 803 Reispstichtige auf.

²⁰²⁾ Actensammlung des 16. Jahrhunderts im Staatsarchiv Bern, Militärwesen.

gestellt werden mußten, durch eine Centralinstruktion ersett. Die Andere verknorzte von 1712 an zur bloßen Vorweisung der Waffenstücke, welche jedes Gesellschaftsglied vom 16. dis zum 60 Jahre überhaupt und die Verheiratheten instesondere, gesetlich besitzen mußten 203). Die Dritte, eine bedeutende materielle Last, blieb wohl deßhalb am Längsten aufrecht; seit 1803 war dafür die Municipalität dotirt, und doch gelang es den burgerlichen Gesellschaften erst 1824, sie — nicht abgeben, sondern loskausen zu dürsen 204).

Ein Gemeingut, außer Haus und Hausrath, besaßen die Gerberstuben ansangs nicht. Was Zinse, Gefälle, Bußen jährlich einbrachten, wurde zu den Gesellschaftsbedürfs nissen verwendet. Ergab sich ein Aktivüberschuß, so ward für's solgende Jahr der Stubenzins tieser gestellt ²⁰⁵). Dann und wann ging dieser Ueberschuß wohl auch in brüderslicher Stubenrunde bei Gabelspiel und Becherklang auf. Denn weltgrämliche Leute waren unsere Vorväter des 14., 15. und 16. Jahrhunderts überhaupt nicht, und am wenigsten die Gerber. Das läßt ihnen die Tradition schon am Tage von Laupen zu Scherz und Sporn vorhalten ²⁰⁶). Und von welchem Stosse erst waren die "Reiser" der Habsburgers und

²⁰³⁾ Mandatenbuch XI, 654.

²⁰⁴⁾ Dotationsurfunde vom 20. September 1803. I, 4.

²⁰⁵⁾ So z. B. betrug der Stubenzins von Obergerberen Anno 1500, 10 Schillinge, Anno 1501, 13 Schillinge und 4 Pfennige, Anno 1502, 3. und 4. wieder 10 Schillinge, Anno 1505, 14 Pfennige u. s. w. Alter Stubenrodel Seite 80. 84. 90. und 104.

²⁰⁶⁾ Stadtchronif im Manuscripte und gedruckter Justinger Seite 113.

Schinder-, der Burgunder- und Schwaben-, der Franken- und Savoperkriege! Mancher Selbstzufriedene unserer Tage würde sich bekreuzen, wenn er wüßte, was sein Blut durchtoben müssen, bis es auf den heutigen Normalpuls sich abgeschäumt hat.

Also von Ersparnissen und namentlich von Capitalisation derselben war einstweilen keine Rede. Hiezu scheinen erst die im 16. Jahrhundert auftretenden Schenkungen den Ansstoß gegeben zu haben. Bei der Vereinigung von Obers und Niedergerberen wurde am 21. Mai 1578 der bei dseitige Vermögensstand verurkundet ²⁰⁷). Es zeigte sich, daß sie in das neue Gesellschaftsgut einschossen:

Obergerberen.

An	Baarschaft -	– nichts.							
An	Gültbriefen:								
8,	zu allgemein	nen Zwecker	t	•	48 19 X	•	•	Æ	100.
	zu Armenzn	oecten	٠	3 4 8	•	(*)	***	"	3500.
				3	usa	mm	en	Ħ	3600.
	\mathfrak{N}	iedergerb	er	en:					
An	Baarschaft -	- ungefähr	•	(*		100		π	555.
An	Gültbriefen:								
	zu allgemeir	nen Zwecken	e	•	•	•		11	1860.
	zu Armenzn								
								-	-

zusammen K 3815.

Das war sonach der Grundstock. Die bald darauf eingeführte Reissteuer und die immer üppigeren Neujahrszgaben und Annahmsgelder äusneten das Gut sehr rasch. Wie bereits gemeldet, betrug 1638 die Baarschaft allein 7231 Kronen ²⁰⁸). Anno 1655 besaß Obergerberen schon 9600 Kronen,

²⁰⁷⁾ Silberrobel I. 17. 29. 37. und 41.

²⁰⁸⁾ Gelbrodel vom 27. August 1638 Seite 1 bis 4.

nemlich 3100 in Zinsschriften und 6500 in Gold: und Silbersmünzen ²⁰⁹). Man sieht, der weitaus größere Theil der Einnahmen wurde einsach zusammengelegt und für einstretende Bedürsnissie aufgespart. Was man am Zinse hatte, rührte von Schenkungen her, hier und da waren auch einzelnen Stubengenossen Darlehen gemacht worden ²¹⁰). Um das Jahr 1657 trat nun eine Wendung ein. Man scheint sich plößlich erinnert zu haben, daß das Gesetz nur ein Reisgeld von drei Monaten für 38 Auszüger, also 680 Kronen baar im Vorrathe verlange. Man schied also diese und die rein zu Unterstützungszwecken bestimmten Gelder aus, und gab dem Reste den Namen Stuben: gut ²¹¹).

Berwaltung und Rechnungswesen wurden in Folge dessen ebenfalls getrennt. Das Armen= oder Almosengut siel einem besondern Verwalter zu ²¹²); das Stubengut blied dem Seckelmeister ²¹³). Dieser hatte seinerseits zu Rechnungs= gebern für Alles, was das Haus betraf, die Stubenmeister. Ihre älteste Rechnung im Gesellschaftsarchiveist vom Jahr 1576; die älteste des Seckelmeisters von 1673. Die Gelder des Stubenguts suchte man mehr und mehr an Zins zu legen. Doch leerte sich das Gewölbe deshalb noch lange nicht. Das bezeugen die Zählungen späterer Jahre. Anno 1671 z. B. enthielt es in Gold= und Silbermünzen 6473 Kronen 11 Baten,

²⁰⁰⁾ Reisgelbbuch V. Note 187.

²¹⁰⁾ Gelbrodel von 1638, Seite 18.

²¹¹⁾ Ebendaselbst Seite 19, wo der Ausdruck "Stubengut" statt Reisgeld zuerst unterm 9. Februar 1657 auftriti. Damit vergleiche man im Gesellschaftsmanual I. 17. zum 10. April 1671 die Worte: "Hierauf das Stuben= oder Reisgeld" 2c.

²¹²⁾ Almosengutsrechnungen und Gesellschaftsmanuale.

²¹³⁾ Stubengutsrechnungen und Manuale.

oder 23,454 Franken 49 Rappen heutiger Wähzrung ²¹⁴), und Anno 1713 5,573 Thaler 7 Baken, oder 23,885 Franken heutiger Währung ²¹⁵), mithin sogar mehr als 1655.

Das Stubengut diente ursprünglich zur Bestreitung aller Haus= und Verwaltungskosten, aller Leistungen für's Handwerk und aller Unterstützungen nach Außen. Aus der Zeit vor 1673 hat man nur Bilanzen, diese freilich zum Theile bis weit in's 15. Jahrhundert hinauf ²¹⁶). Vom Beginne der Rechnungen an sollte man den jeweiligen Vermögensstand leicht ausmitteln können; das ist aber nicht der Fall. Nach beliebter Bernerart sind diese Rech= nungen Zins= und Capital=, Betriebs= und Anwendungsrech= nungen sür das betressende Jahr, ohne Ausschluß über die verschiedenen Gutsbestandtheile, Will man Letztere er= mitteln, so bleibt nichts übrig, als neben den Baarschasts= rödeln noch die Urbare zu Rathe zu ziehen ²¹⁷).

Die lettabgelegte Rechnung verzeigt auf den 31. Dezember 1861 ein Stubengut von 304,174 Franken 30 Rappen, davon fallen indeß noch 5780 Franken weg; der Grund wird sogleich angeführt werden. In dem Gute sind selbste verständlich begriffen die zwei Häuser der Gesellschaft,

²¹⁴) Gelbrodel vom 10. April 1671, vier Doppel im Gesell= schaftkarchive.

²¹⁵⁾ Geldrodel von 1713 ebendaselbst. Der Thaler galt da= mals 30 Bagen.

²¹⁶⁾ Die Aelteste von Niedergerberen beschlägt die Jahre 1453 und 54; (Stubenrodel von 1449 und folg. Seite 36.) Die Aelteste von Obergerberen das Jahr 1505 (Stubenrodel von 1495 und folg. S. 37).

²¹⁷⁾ Diese gehen übrigens nicht sehr weit zurück, nemlich für das Armengut bis zum Jahr 1726, für das Stubengut bis 1729.

bas vorbere im Vermögensetat zu 71,667 Fr. 60 Rp., das hintere zu 72,440 Fr. veranschlagt. Jahreseinnahmen und Ausgaben gehen nicht auf, sondern es ergeben sich bereits seit längern Jahren steigende Activüberschüsse. Der letziährige bleibt wenig hinter 6000 Franken zurück.

Wie anderwärts ist es nun auch auf Obergerberen Sitte geworden, diesen Ueberschuß zu gleichen Quoten unter sämmtliche mehrjährige und im Canton gesessene Slieder der Gesellschaft, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zu vertheilen ²¹⁸). Ob eine solche Verwendung nach Stistung und Zweck passend, ob es ganz besonders für eine gessunde Fortexistenz ohne Gesahr sei, Korporationsgüter gleichsam in Action apitale, ihre Verwalter in Action äre und die Erträgnisse in Dividenden umzuwandeln, das dürste die ernstlichste Erwägung verdienen, ehe es — zu spät ist.

Im Laufe der Zeit haben natürlich Einnahmen und Ausgaben geändert. Jene sind gegenwärtig beschränkt: 1) auf
die Capital- und Pachtzinse; 2) auf die Stubenzinse, falls
solche bezogen werden (was dermalen nicht geschieht); 3) auf
die Gebühren sür Aufnahme in das Gesellschaftsrecht und den
Gebrauch des Leichentuches; 4) auf die Nehabilitationsgelder;
5) auf die dem Stubengute ausdrücklich zugedachten Schenkungen und Vermächtnisse, und 6) auf einen Drittheil der Einstaufssummen von neu angenommenen Familien ²¹⁹). Es sind
demnach außer den vielen kleinen Gesällen, die im Abschnitt
der Statute erwähnt, namentlich weggesallen — die Bußen
und das Reisgeld.

²¹⁸) Es ist dieß jedoch kein ständiger, für alle Zukunft verbindlicher Beschluß, sondern er wird je nach dem Ergebnisse der Rechnungsbilanz allährlich neu gefaßt.

²¹⁹) Statut von 1855. § 12.

Die Ausgaben waren niemals eng begränzt; sie sind es auch jett nicht. Bilden die Verwaltung und der Unterhalt der Häuser die ordentlichen, so stellen sich in der Rusbrit "Vermischtes" die außerordentlichen dar. Nicht selten übersteigen Diese die Erstern, namentlich, wenn Unterstützungssfälle dazu kommen, von denen das Armengut verschont bleiben soll. Dergleichen sind nach Außen hin gereichte Steuern für Unglück seder Art, eine schöne Reihe vom Brande zu Vivis im Jahr 1688 bis zum Brande von Glarus Anno 1861 220).

Allein auch für innere Fälle bleibt man nicht zurück, und zwar im weitern wie im engern Kreise. Unterstützungen dieser Art sind beispielsweise die in Theurungsjahren für ärmere Gesellschaftsgenossen eingekauften und ausgetheilten Lebensmittel. Ferner wenn nationale Feste oder gemeinznützige Unternehmungen Geldzuschüsse ansprechen, ist es ebensfalls das Stubengut, welches dieselben verabsolgt.

Seine größte Ausgabe seit langen Jahren, im Grunde aber nur eine Capitalveränderung, war der Neubau des hintern Zunfthauses, Judengasse, Sonnseite Nr. 112 c. u. d. Wie früher bemerkt, erfolgte dieser in den Jahren 1857—1858. Die Kosten beliesen sich ungefähr auf 65,000 Franken; dazu kamen noch für ein Stück Bauplat und Reparationen im Borderhause 7440 Franken 221.) Sin Doppel-Festlein sür Alt und Jung setzte der Vollendung und Sinsweihung des Hauses am 8. und 12. Merz 1859 den gebührenden Denkstein. Sonst weiß Obergerberen längst nichts mehr von Gastereien oder andern Vergnügungen — auf Rechnung des Stubenguts.

²²⁰⁾ Gesellschafts-Manual I. 218 und folgende.

²²¹⁾ Stubengutsrechnung von 1859.

Die Berle ber Gesellichaftsthätigkeit war und ift noch bie Armen = und Bormundschaftspflege. Wenn beim Ab = schnitte der "Statute" der Ursprung derselben auf die Bettel= ordnung von 1675 begründet wird, so darf das nicht buch = stäblich genommen werden, denn es giebt vielfache Zeugnisse, daß in beiden Beziehungen die Gesellschaft wohl seit den ältesten Zeiten ihres Bestandes beachtenswerthe Leistun= gen aufzuweisen bat. Schon ihr ursprünglicher 3med, die Förderung des Gerberhandwerks, bedingte in gewissen Fällen Beistand durch Rath und That, im Haus und auf der Wanderung. Daber, wenn Noth, die Spenden an Unbemittelte, die Unterstügung von Wittwen und Waisen, die Bestreitung von Lehrlingskosten, die unentgeldlichen Beherbergungen 222). Daber ferner, auf dem Gebiete der Vorsorge, die Bestimmung des Statuts von 1547, daß ein Meister oder Geselle zu jeder beliebigen Zeit um ein Anliegen, das Seel', Ehr, Leib oder Gut berühre, den Zusammentritt eines Meister: oder eines gemeinen Botts und von diesen zu Rath und Silfe die Bestellung eines oder zweier Beistände verlangen durfe 223).

Allein gesetlich festgestellt und geordnet wurde die Armen= und, als nothwendige Folge derselben, die Vormund= schaftspflege, doch erst durch die Vollziehungsdecrete der Bettel= ordnung, zunächst durch den Rathsbeschluß vom 20. Januar 1676, welcher den Gesellschaften grundsätlich die Er=

²²²⁾ Alte Stubenrödel und Stubengutsrechnungen. Noch 1698 sind vom Hauswirthe für durchreisende Gerberknechte lau abgegebener Wortzeichen 64 Pfund 16 Schillinge angesetzt worden.

²²³⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen Seite 271.

shaltung ihrer Armen anserlegte 224), und durch die Instruction vom 25. Movember gleichen Jahres, die

1. diesen Grundsatz dahin näher erläuterte, daß jede Geschellschaft in Zukunft ihre armen Stubengesellen mit Rahe rung und Kleidung nach Nothdurst wersehen solle, ohner Beschwerde weder für die Oberkeit noch für die übrige Burgerschaft;

in diesem Sinne, den Gesellschaften, ihren Armen gegenüber, folgende Rechte einräumte:

- 1) für die Almosenaustheilung in Brod, Korn oder Geld, je nach Beschaffenheit der Person, zwei Almosner aufsaustellen, die über ihre Verrichtungen jährlich Rechnung zu geben haben;
- 2) die Almosenbedürstigen mit Namen, Beruf und häuslichen Berhältnissen auf einen ständigen Etat zu bringen, sie unausgesetzt zu überwachen, namentlich in Bezug auf die Erziehung der Kinder ihnen hilsreich zu sein, und wenn von Seite der Eltern Widerstand sich kund geben würde, sogar 3 wang eintreten zu lassen;
- 3) in Betracht des dringenden Bedürfnisses, die Sewerbe der Stadt mit tüchtigen Elementen zu versehen, diese Armensfinder zu Handwerkern zu bilden und zwar vorzugsweise zu solchen, welche bei ihnen zünstig seien;
- 4) für ihre Handwerker eine verbindliche Wanders zeit einzuführen, deren Dauer sie bestimmen mögen, und vor Ablauf derfelben oder Rücktehr des Wanderers mit guten Zeugnissen, keinen zum Stubengesellen anzunehmen;
 - 5) die vor der Zeit heimgekehrten und leichtsinnig in die

buch von Obergerberen Seite 27.

Che getretenen handwerker vom Gesellschaftsalmosen auszuschließen und salls sie eine Fremde geheirathet und die darauf gelegte Buße von 1000 % nicht erlegen können, ihnen das Stubenrecht zu entziehen, worauf die Oberkeit sie auch aus dem Bürgerrechte stoßen werde;

- 6) liederliche Haushalter, die mit Zechen, Tauschen und Markten das Ihrige verschleudern, unter vögtliche Gewalt zu stellen, das Gut zu Handen zu nehmen und es gegen jährliche Rechnungsablage gebührlich verwalten zu lassen;
- 7) Kindern, die verfallene Mittel haben, aber zu wenig, um aus dem Abnut leben zu können, dieselben zwar nach vollendeter Erziehung herauszugeben, doch nur wenn sie nicht blödsinnig oder in öffentlichen Häusern oder bei Verswandten untergebracht wären, in welchem Falle bloß der Absnutz verabsolgt werden solle;
- 8) diejenigen Armen, welche aller Ordnung zuwider gleiche wohl dem Bettel nachziehen, oder zu Handwerkern verdingt, aus der Lehrzeit laufen würden, in das zu zwangsweiser Beschäftigung solcher Lumpen von der Regierung einzu richtende Arbeitshaus abzuliesern. ²²⁵).

Das war und blieb mit einigen Erläuterungen und Zussätzen 226) die Grundlage des gesellschaftlichen Armensund Vormundschaftswesens bis zur Einführung der neuern Geschgebung, die selbst manches Alte nicht beseitiget,

²²⁵⁾ Ebendaselbst Polizeibuch VIII. 72. und Mandatenbuch Seite 29.

²²⁶⁾ B. B. das Decret vom 14. Januar 1687 über Bestrasfung sowohl der Ehrenfähigen, welche die Gesellschaft nicht annehmen, als der Waisen, die ihr Stubenrecht zu unterhalten versäumen, und namentlich die Ordnung und Instruction über Einrichtung eines Armendirectoriums von 1710 und 1711.

sondern nur in eine andere, der Zeitrichtung und dem Culturzustande entsprechendere Form gebracht hat 227).

Eine so gewaltige Neuerung wie die, welche die Bettelsordnung und die zwei vorgenannten, auf die Stadt aussschließlich bezüglichen Decrete begründeten, konnte nicht auf dauernden Erfolg rechnen, wenn die financiellen Mitstel dazu in unzulänglichem Maße beschafft wurden. Die Resgierung hatte deßhalb bereits im Decrete vom 20. Januar 1676 für diejenigen Gesellschaften, deren Mittel für Erhalstung ihrer Armen hinter dem Erforderlichen zurückbleiben würden, eine verhältnißmäßige Beisteuer aus den oberkeitlichen Häusern, (d. h. Funden), welche bisher große Summen an Landesalmosen überhaupt geliefert, zugesagt 228).

In wie weit sich das verwirklichte, ist hier nicht der Ort zu berühren, denn was Obergerberen betrifft, so sindet sich keine Spur, daß es davon Gebrauch gemacht hätte. War's Ehrgefühl, das ihm solches verbot, oder besaß es wirklich eigene Hülfsmittel genug, Thatsache ist, daß alle Armenunterstützungen aus eigenem Gute bestritten wurzden. Die Gesellschaft that lediglich, durch's Gesek gezwungen, sortan im größeren Maaße, was sie bisher im kleineren freizwillig gethan hatte. Selbst an der Organisation war einste weilen nichts zu bessern; man hatte einen Almosner, der genügte, und jährliche Rechnungsablage 229).

²²⁷) Armengesetze vom 22. December 1807, 16. December 1812, 4. März 1822, 26. Julius 1832, 29. März 1833 und 23. April 1847.

²²⁸⁾ Unter solchen Häusern sind zu verstehen die Schaffnereien des Interlachener-, Frienisberger- und St. Johannsen-Hauses, der obere und der niedere Spital, der Mushafen u. s. w.

²²⁹⁾ Gesellschafts-Manual I. 3. zum 9. Januar 1671.

Bei dieser gieng es so zu. Am sestgesetten Tage, gewöhnlich im Januar oder Februar, versammelten sich die Borgesetten im "Bennersaale". Die untere Stube nahm die Akmosengenössigen auf, denen dazu förmlich geboten war. Der Almosner legte nun droben den für das lausende Jahr entworsenen Armenetat vor, und ein Almosenantragum den andern wurde in Behandlung gezogen. Bei jedem ließ man den Betressenden vortreten, untersuchte und erfrug seine Lage, und sprach ihm dann das Gebührende zu. So gieng es der Reihe nach bis zum Letten. Nach beendigter Almosenmusterung — so nannte man es — prüsteund genehmigte man die Armen- oder Almosenrechnung desabgelausenen Jahres ²³⁰).

Da durch Manuale und Rechnungen sestgestellt ist, daß Obergerberen schon in den ersten Jahren des neueingeführten Armensostem's über 40 Almosengenössige hatte, und diese Zahl die auf die heutige Zeit um wenigstens die Hälfte zugenommen ²³¹), so kann man ohne Mühe ermessen, welche Summe der Wohlthaten sich in 186 Jahren gehäust hat. Hunderte, Tausende, Männer, Frauen, Kinder, insonders Wittwen und Waisen, Kranke und Presthaste, haben diese Wohlthaten genießen, an denselben ihre Thränen trockenen, die spendende Hand segnen und für's ganze Leben ihre Bertrauen aus's lebendige Christenthum stärken können. Estießen sich aus diesem Buche der Hülfe und des Trostes eine Menge Blätter als schöne Denksteine hervorheben; wir be=

²³⁰⁾ Gesellschaftsmanual I. 156, 263, 296 u. s. w.

Deßgleichen I. 204. Seither hat sich die Zahl oft ver= doppekt: Zum letzten Male 1847, da sie bis auf 86 anstieg. In den letzten 10 Jahren hat jedoch der Durchschnitt 65 aufs Jahrnicht überstiegen. (Aufschluß des Herrn Almosner Dr. Haffer.)

gnugen uns mit einem, weil von diesem auf die übrigen am Treffenosten geschloffen werden kann.

Anno 1749 entdedte man in Bern eine Berschwörung zum gewaltsamen Umfturze des Regiments. Die Schuldigen wurden meift ergriffen und dem Strafrichter überwiesen. Unter. Diesen mar ber Leiter bes Gangen, Camuel Bengi, Stubengenosse von Obergerberen. Schon nach 14 Tagen fiel sein Haupt auf dem Schaffote. Er riß damit in's bitterfte Unglud eine Frau, drei minderjährige Sohne, zwei Brüder, eine Schwester und einen natürlichen Reffen. Alle biefe fanden ihren Troft und ihre Stütze bei der Gesellschaft. Die Weltern wurden mit jährlichen Unterstützungen versehen, die Jüngern erzogen und zu guten Anstellungen oder Berüfen gefördert. Ueber 16 Jahre lang waltete diese Sorge voll Liebe, Opferwilligkeit und Gelbstüber windung; denn unter denen, welchen der unglückliche Hauptmann Benzi Verderben zugedacht, waren viele ber eigenen Stubengenoffen obenan gestanden! Obergerberen rettete die Familie und richtete sie wieder auf 232).

Die Mittel zu beschaffen, um solche Wohlthätigkeit üben zu können, bildete natürlich das Hauptaugenmerk, nicht bloß der Gesellschaft, sondern auch der Regierung. Wenn jene von ihren disherigen Einnahmen die meisten dem Studengute entzog und dem Armengute zuwandte, so sorgte diese durch Specialgesetze für die Aeusnung derselben. Ein solches war die Ordnung vom 19. Januar 1684, betreffend die Gebühzren, die von nichtburgerlichen Weibspersonen im Einheira-

²³²⁾ Gesellschaftsmanuale X. 275, 278, 282, 284, 285, 292, 295, 297, 299, 303, 343, 347, 356, 389, 398, 403, 413, 421, 459, 483, XI. 38, 53, 59, 74, 131, 137, 149, 320, 335, 517, 520, XII. 1, 9, 25, 51, 127, 132, 143, 202, 214, 324, XIII. 46, 110, 117, 187, XIV. 14, 66, 244, 405, XV. 41.

thungsfalle bezogen werden sollten, nemlich von einer Cantons= angehörigen 50, von einer Schweizerin 75 und von einer Landesfremden 100 Kronen, wovon indeß bloß der dritte Theil den Gesellschaften zukam ²³³). Ein zweites viel wirksfameres fand sich im Decrete vom 9. März 1685, durch welches die Gastereien für empfangene Aemter abgeschafft, und dafür die sogenannten Promotionsgelder eingeführt wurden ²³⁴).

Diese Leistung an die Armengüter der Gesellschaften bestrug: für einen neugewählten Schultheißen 150 Thaler (zu 30 Baken), für einen Benner, Teutsche und Welschsetelmeisster, Heimlicher von Burgern, Salzdirector und Salzcassas verwalter 100 ²³⁵); für die Amtleute je nach ihrem Einkommen 100, 60, 50, 40 und 30; für den Stadtschreiber 80, und so für die übrigen Beamten abstufungsweise bis auf 10 Thaler herab. Anno 1736 erfolgte theils eine Steigerung, theils eine billigere Vertheilung der Taxe, soweit sie die Amtssleute betraf, wovon nun 7 zu 100, 6 zu 75, 19 zu 60, 15 zu 50, 6 zu 40, 7 zu 30 und einer zu 20 Thalern angelegt wurden ²³⁶). Für Gesellschaften, die, wie Obersgerberen, ein starkes Contingent der Magistratur und dem Beamtenstande lieserte, warf dies immerhin jährlich ein hübssches Sümmchen aus.

Aber das Alles hätte nicht ausgereicht, wenn man außer Acht gelassen, daß an die eigene Habe die Hauptanforde=

²³³⁾ Polizeibuch VIII. 383 im Staatsarchive und Mandaten= buch von Obergerberen Seite 10.

²³⁴) Ebendaselbst Polizeibuch VIII. 430 und Mandatenbuch Seite 18—24.

²³⁵⁾ Ward für diese beiden schon 1689 auf 30 Thaler herab= gesett.

²³⁶⁾ Polizeibuch XII. 122 und Manbatenbuch Seite 135.

rungen zu stellen seien, und zwar auf dem Wege der Dosnationen. Wir haben aber gesehen, daß bei der Vereinisgung von Obers und Niedergerberen im Jahr 1578 das beiderseits eingeschossene Armengut bloß 4900 % betrug ²³⁷). Bis auf den heutigen Tag sind nun an Schenkungen jeder Art, meist durch testamentarische Verfügungen dazu gekommen, 191,676 Franken 88 Rappen heutiger Währung ²³⁸). Das Sesammtarmengut aber steigt laut Rechnung von 1861 dermalen auf 457,101 Franken.

Die Natur der Ausgaben, weil durch's Geset vorsgeschrieben, hat sich uicht verändern können. Wie vormals, begreift sie zur Stunde noch jede Art der Armenpslege in Bezug auf den Lebensunterhalt sowohl als auf das Erziehungswesen. Innerhalb diesen Grenzen ist jedoch der Spielraum frei, und es macht sich eine Mannigsaltigkeit der Fälle geltend, die Jedermann selbst sich vergegenwärtigen kann. Der Waisencommission und dem Almosner steht es zu, dies selben auf ordentlichem und außerordentlichem Wege nach Gebühr zu würdigen.

Dbergerberen gehört nemlich, wie alle Gesellschaften Bern's, zu den Burgergemeinden oder Burgergemeindstheilen, welche nach §. 25. des neuen Armengesetzes vom 1. Julius 1857 eine reinburgerliche Armenverwaltung fortzuführen berechtiget sind, da sie ohne Telle, Umgang, und Vertheilung der Kinder, ohne Entschädigung und Staatsbeistrag ihre sämmtlichen in= und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermag, und hiefür auch wirklich

²³⁷⁾ Die Belege ber Note 207.

²³⁸⁾ Diese Summe ist der Zusammenzug aller bis jetzt auf die Donationentafeln im Obergerberensaale getragenen Schenstungen.

den Nachweis geliefert und die regierungsräthliche Unserkennung erlangt hat.

Die Verwaltung des Armengutes ist Sache des Seckel=
meisters, der hinwider dem Almosner die nöthigen Vor=
schüsse zu Bestreitung der einzelnen Armenbedürsnisse macht ²³⁹).
Beide legen jährlich der Waisencommission besondere.
Rechnungen ab. Die älteste des Almosners ist von 1604,
die älteste des Seckelmeisters von 1775. Sowie die Waisen=
commission diese Rechnungen geprüft und genehmigt hat,
gehen sie zur endlichen Passation zuerst an das große Bott
und dann an das Regierungsstatthalteramt ²⁴⁰). Es
hat sich nemlich der Staat in den §§. 48 bis 59 des Ge=
meindsgesetzes vom 6. December 1852 nicht nur dieses, son=
dern noch verschiedene andere Aussichtsrechte vorbehalten.

Im Borm und schaftswesen läßt sich die überwachende und besehlende Thätigkeit der Regierung nicht bloß früher, sondern von jeher erkennen. Schon das älteste Bern stellt dieselbe als oberster Bormund aller Angehörigen hin, die den eigenen Sachen vorzustehen unfähig erschienen. Deshalb werz den auch die Bögte und Beistände als eigentliche Beamte behandelt, die der Aussicht des Staates unterworsen und ihm zur Rechenschaft verpslichtet sind. In der Stadt sindet man als Berwaltungsbehörde kein Zwischenglied, sondern der Rath selbst verrichtet Alles, was darauf Bezug hat. Auf dieser Grundlage steht noch die Gerichtssatung von 1539. Erst die von 1615 nimmt dem Rathe die Bormundschaftselast und überträgt sie einer eigenen Kammer, gebildet aus einem Obmann und vier Schirmvögten ²⁴¹).

²³⁹⁾ Statut von 1855. § 42.

²⁴⁰⁾ Ebenbafelbst S. 24 und Genreindegefeg von 1852. S. 48.

²⁴¹⁾ Titel IV. Say. 1 und folg., Seite 15.

Unno 1675 aber tam die Bettelordnung und als Folge das Decret vom 20. Januar 1676, welches für gewisse Fälle die städtische Tutelarsürsorge nebst einer bedingten Diszciplinargewalt den Gesellschaften abtrat, wie's der hievor im Auszug gegebene Inhalt bezeugt. Fünsunddreißig Jahre später bestätigte und ergänzte Beides die Ordnung und Instruktion über Errichtung einer oberkeitlichen Almossenderektion vom 12. November, 23., 24. und 26. Dezzember 1710 und 14. Januar 1711 ²⁴²). Dabei blieb es bis zur Gerichtss die vormundschaftliche Gewalt der Gesellschaften bestimmt formulirte und einerseits der Blutsverzwandschaft, andernseits dem Waisengerichte gegenüber in's gehörige Verhältniß setze.

Die Gerichtssatzung bestand ihrerseits bis zum Erlasse des neuen Civilgese kbuches, dessen erster Theil, das Berssonenrecht, promulgirt am 23. Dezember 1824, das Borsmundschaftswesen dem seither vorgeschrittenen Kultursstande anpaste, z. B. in Bevogtungssund Entvogtungssällen eine Weitersziehung gestattete, die absolute Bevormundung der mehrjährigen Frauen in eine blose Verbeiständung umswandelte u. s. w., namentlich aber die Vormundschaftspolizei in strengere Gliederung und sortwährende Ueberswachung durch die Staatsbehörden brachte. Letteres geschah für die Hauptstadt mittelst Aufstellung einer von der Regierung ernannten Oberwaisenkammer 243). Unter diese kamen nun sowohl die Waisenkommissionen der Zünste als

²⁴²⁾ Polizeibuch im Staatsarchive X. 66—84 und Mandaten= buch von Obergerberen Seite 118.

²⁴³) Rathsbeschlüsse vom 23. Januar 1826 und 24. Novem= ber 1832:

die nach Sat. 209 organisirten Bogtskonstituentschaften der Berwandten zu stehen, und weder das Gemeindsgesetz von 1833, noch das neue von 1852 haben hieran etwas Wesentzliches geändert.

Dagegen ist durch ein anderes Spezialgeset, das vom 27. Mai 1847 die ganze erste Abtheilung des britten Ab= schnittes der Vormundschaftsordnung, oder das Institut der ordentlichen Geschlechtsbeiftandschaften aufge= hoben, und die mehrjährige Frau dem mehrjährigen Manne in Bezug auf die Vermögensverwaltung gleichgestellt worden. Die Gesellschaften haben sich, wie man denken kann, vom administrativen Standpunkte aus darüber nicht zu beschweren; denn es ist ihnen eine große Laft und viel Ber= antwortlichkeit abgenommen. Obergerberen 3. B. hatte noch im Jahr 1846 119 Geschlechtsbeiftandschaften zu überwachen 244). Ob in andern Beziehungen die völlige Emancipation der mehrjährigen Frauen, zumal die Entziehung jeder Möglichkeit freiwilliger Beistandschaften, ein glucklicher und nachhaltiger Fortschritt gewesen, das kann nur längere Erfahrung lehren.

Die Wohlthaten der Vormundschaftspflege sind wenisger in die Augen fallend als die der Armenpflege. An Bebeutung und Tragweite aber stehen sie denselben nicht nur nicht nach, sondern überragen sie in mancher Beziehung. Es gibt für die Familie, wie sie sein soll, keine größere Beruhigung als ein treues, makelloses Tutelarwesen Die Stadt Bern und ihre Zünste haben sich hierin von Alters her ausgezeichnet, das wird kaum Jemand bestreiten. In diesem Rleinode ist dann auch der tiesere Grund der meisten Burgeranmeldungen dahier zu suchen.

²⁴⁴⁾ Aufschluß bes herrn Stubenschreibers v. Werbt.

Obergerberen zählt gegenwärtig 26 Fälle vormundsschaftlicher Verwaltung durch besondere Bögte. Fünf andere, wo das Vermögen 3000 Franken nicht übersteigt, sind statutengemäß dem Waisenvogt überlassen ²⁴⁵). Alle Rechmungen der Erstern und Berichte des Letzern werden der Waisencommission vorgelegt, von ihr geprüst und dann zur endlichen Passation an die Oberwaisenkammer gewiesen. Mit dem Regierungsstatthalteramte verhandelt man hinwider über die Angelegenheiten, welche durch Beschluß vom 24. November 1832 diesem zugeschieden sind. Darunster besinden sich namentlich alle Streitigkeiten mit widerspensstigen Pupillen, sowie andernseits mit gewissenlosen Vögten.

VI. Einfluß.

Nach einem Staatsgrundsate des ältesten Bern's sollten die Handwerksinnung en nicht nur möglichst wenigen, sondern schlechterdings keinen Einsluß auf die Regierung erlangen; das war der Zweck der Zunstgesetze, die im ersten Abschnitte berührt sind. Allein, wie ebendaselbst gezeigt, ins deß die Regierung sorgfältig alle Thüren dem Zunstelemente verschloß, schlich es sich eines Tages durch's unbewachte Fenster ein und faßte Fuß im Hause.

Von dieser Besignahme an sieht man, neben andern Sessellschaften, die der Gerber eine bedeutende Stellung im Semeinwesen einnehmen. Die Gründe, welche dazu wirkten, waren theils gebotene, theils zufällige. Unter jenen bildete die von der Regierung selbst übergebene Bennersstelle von Gerberen die Spize. Zu diesen gehörten die große Zahl der Stubengenossen, das steigende Sewicht altverdienter und reicher Seschlechter, die

²⁴⁵) Statut von 1855. §. 36.

überaus starte Vertretung derselben in der Masgistratur, die geistige Eminenz mancher Person = lichkeiten u. s. w.

Was vorerst die Zahl der Stubengesellen betrifft, so steht hiesur tein älteres Vergleichungsmaterial zu Gebote als die allgemeine Zählung vom 10. April 1475. Diese weist für Obergerberen, Riedergerberen und Löswen zusammen 94 Genossen auf, eine Zahl, die einzig von den beiden Pfisteren mit 101 Genossen überholt ist ²⁴⁶). Wenn man aber aus dem alten Stubenrodel von Niedergersberen ersieht, daß es 1474 nicht weniger als 51 Gesellen hatte ²⁴⁷), so scheinen unter den 31 des solgenden Jahres bloß die reisbaren Männer bezeichnet, die nichtreissbaren dagegen, worunter mehrere Geistliche ²⁴⁸), weggestassen zu sein.

Aus dem 16. und 17. Jahrhundert hat man ebenfalls nur Angaben über die Zahl der reispflichtigen Stubengenossen, aber sie reichen hin, um außer Zweisel zu stellen, daß der Gesammtbestand von Gerberen mit Löwen den jeder andern Gesellschaft überstieg, und ohne Löwen nur hinter Schmieden und Pfisteren zurückblieb ²⁴⁹). Daß es so sortdauerte bis 1798, zeigt die oben berührte Mannschaftsanlage, insbesondere aber die erste Kopfzahlaufsnahme der Burgerschaft nach den Zünsten im Jahre 1787.

Unter den zahlreichen Geschlechtern, welche durch Ber : dienst und Besit den Gerberstuben Bedeutung gaben, muffen aus der ältern Zeit hervorgehoben werden

²⁴⁶⁾ Buchers Chronif, Note 201.

²⁴⁷⁾ Seite 148 biefes Robels.

²⁴⁸⁾ Darunter ber Leutpriester von Bern.

²⁴⁹⁾ Stadtquartierrobel Mr. 1. im Rriegsarchiv.

- bie von Muteron, von Baberen, von Bannmoos, die Archer, Brüggler, Bugla, 3mbag, Sunnenfro. Auf fie folgten, noch in der zweiten Salfte des 15. Jahrhunderts, die Frankli, von Stein, Baum = garter, von Laupen, May, von Speichingen, Steiger (weiß), von Rirchen, Berischwand, von Berdt, Stürler, Tillier, Bogt und Zeender. Dann — die Zuzüge bes 16. Jahrhunderts und später, die ältern und jungern Haller, Manuel, Tillmann, Gatichet, von Luternau, Dagelhofer, von Mu= ralt, Bigius, Steiger (ichwarz), Bengi, Lentulus, Imhof und Zweige der Thormann und Lerber auf Dbergerberen, - bie Schoni, Bidhardt, Stettler, Knecht und Zweige ber von Erlach, von Dießbach, von Wyngarten und Wegermann auf Riederger= beren, - die Jenner, Behender, Byttenbach, Sinner auf Löwen.

Wer sich mit der innern Geschichte Bern's vom 15. bis zum 18. Jahrhundert vertraut gemacht hat, wird ohne Bedenken zugeben, daß ein zweckbewußtes und nachhaltiges
Zusammeuwirken der durch diese Geschlechter vertretenen
Kräfte im öffentlichen Leben und gemeinen Wesen sich vielsach geltend machen mußte. Beruhte ja der Staat im eigensten Sinne auf einem weiteren oder engeren, loseren oder
strafferen Familienregimente, also daß nicht nur berechtigter Ehrgeiz, sondern gleich sehr ein natürlicher Trieb
der Selbsterhaltung auf Einigung der Ziele und Thätigkeiten innerhalb der organisch en Gliederung die ses
Regiments in den Gesellschaften bedacht sein mußte.

Da nun die meisten der obgenannten Geschlechter ent= weder dem Gewerbe entsagten oder ihm von jeher fremd ge= blieben ²⁵⁰), dabei in günstigen Bermögensverhältnissen sich befanden und die öffentliche Lausbahn diesen keinen Abbruch mehr that, so gab sich von Jahrzehend zu Jahrzehend ein größerer Zudrang ihrer Slieder zur Magistratur und zum Beamtenstande kund. Der Erfolg war der Art, daß man behaupten kann, es sei zeitweise von der Stube von Obergerberen ein fühlbarer Einfluß auf die obersten Stadtbehörden und somit auf die Strömung im Regizgimente und die Geschicke des Landes geübt worden. Als Beleg mögen einige amtsstatistische Zusammenstellungen dienen:

Der große oder souveräne Rath sollte, wie bekannt, gesetlich bloß 200 Mitglieder zählen; dieser Bestand ward aber häusig und um ein Namhastes überschritten. Im kleinen Rathe saßen regelmäßig 27, worunter ein Schultzbeiß, zwei Sekelmeister, vier Benner, zwei Heimlicher von Burgern und achtzehen andere Glieder 251). Aeußere Aemter oder Landvogteien gab es nach und nach bis 55 252), die sogenannten Mediatämter Grandson, Echallens, Murten, Schwarzenburg und Baden inbegriffen. Nach den von 1551 bis 1578, 1596 bis 1597, 1602 bis 1711 und 1734 bis 1798 vollständig erhaltenen Stubenrödeln verglichen mit den Osterz und Besatungsbüchern des Staatsz

²⁵⁰⁾ Von den May, Steiger (weiß), Stürler, Manuel, Gatschet, Dazelhoser, Steiger (schwarz), von Muralt, Lenstulus, Imhof, Jenner, Zehender, Wyttenbach und Sinner sindet sich keine Spur, daß sie die Gerberei oder ein derselben verwandztes Handwerk je ausgeübt.

²⁵¹) Zu diesen zählte auch der nicht regierende oder alt= Schultheiß.

²⁵²⁾ Doch Saanen erst seit 1555, Brandis seit 1608, Obers hofen seit 1652, Sumiswald und Aubonne seit 1701, Baden seit 1712, Köniz und Castelen seit 1732.

archivs, hat nun Obergerberen in folgenden Jahren folzgende Stubengenossen im großen Rathe, im kleinen Rathe und auf Landvogteien gehabt 252).

100 mil 1.200 Hebbi mil	SAPERATE CONTRACTOR STATE AND THE PART OF THE	0 0	
Jahre.	Im großen Rath.	Im fleinen Rath.	Auf Landvog= teien 253).
1551.	34.	3.	7.
1561.	36.	4.	11.
1571.	37.	5.	8.
1578.	42 .	5.	10.
1597.	43.	7.	9.
1608.	* 53.	8.	11.
1619.	53.	6.	10.
1629.	56.	8.	12.
1638.	63.	8.	9.
1645.	69.	8.	10.
1657.	80.	5.	15.
1664.	80.	6.	15.
1673.	81.	6.	14.
1680.	85.	4.	12.
1691.	7 6.	4.	17^{-254}).
1701.	67.	6.	9.
1710.	57.	6.	9.
1718.	58.	3.	8.
1727.	60.	3.	15.
1735.	63.	6.	8.
	E **		1780

²⁵²⁾ Im Jahr 1475 hatten die drei Gerberstuben zusammen im großen Rathe 48, im kleinen Nathe 9 Mitglieder.

²⁵³⁾ Für die Groß= und Kleinrathwahlen sind von 1673 hin= weg die periodischen, vorher bloß die wichtigern Besatzungsjahre zu Grunde gelegt; für die Landvogteien gilt der Amtsanfang im Sommer. Die Jahresbesatzung bildet die Grundlage.

²⁵⁴) Im Jahr 1667 zählte Obergerberen sogar 18 Wögte, 1634 und 1680 — 17, mehrmals 16, häufig 15, 14, 13, 12.

Jahre.	Im großen Rath.	Im kleinen Rath.	Auf Landvogteien.
1745.	66.	10^{-255}).	11.
1755.	69.	7.	12.
1764.	69.	8.	9.
1775.	74.	10.	12.
1785.	80.	7.	16.
1795.	72.	9.	8.

Mit einer großen Zahl von Magistraten und hohen Beamten ist jeder Körperschaft, jeder Partei ein entsprechender Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gesichert.
Soll dieser aber seste Wurzeln und gesunde Blüthen treiben,
so hat mit der Menge der innere Werth Schritt zu halten. In Bern ist dieß, soweit die grundgesetlich begränzte
Regimentssähigkeit und der jeweilige Kulturzustand es zuließen, mit Ernst angestrebt worden. Man würde Mühe haben,
in den Wahlen zu den obersten Staatsstellen häusige
Mißgriffe 256) nachzuweisen. Fast durchweg sind dieselben auf
Männer von Kopf und Herz — von geistiger und sittlicher
Kraft — gefallen.

²⁵⁵⁾ Im Jahr 1742 zählte Obergerberen sogar eilf Mitglies der im kleinen Mathe, 1743—1750, 1752, 1753, 1775—1777 zehn, ziemlich häusig neun und acht.

weisters Frischherz, den man sehr unglücklich zu einem politischen Märtnrer hat stempeln wollen, während er leider ein gemeiner Verbrecher war. Sein Strasurtheil, das keineswegs verloren gegangen oder auf die Seite geschafft worden ist, weist unumsstößlich nach, daß er dem Staate über 20,000 Pfd. unterschlasgen hatte. Das war die Hauptschuld, für welche er nach den damaligen Gesehen allerdings mit dem Tod bestraft werden konnte; die Verläumdung der Regierung, von welcher er vershätschelt wurde, bildete lediglich einen Schärfungsgrund.

Obergerberen insbesondere blickt mit berechtigtem Selbst= gefühle auf die acht vorragenden Häupter, die es dem Freistaate gegeben, auf die Schultheißen:

Hans Steiger (weiß), Herr zu Rolle, Mont u. s. w., vom 30. März 1562 bis zu seinem Tode am 10. Febr. 1581;

Albrecht Manuel, Herr zu Cronay, vom 24. März 1600 bis zu seinem Rücktritte am 5. April 1632;

Niklaus Daxelhofer, vom 18. April 1636 bis zu sei= nem Rücktritte am 23. März 1668;

Christoph Steiger (schwarz), vom 8. Dez. 1718 bis zu seinem Tode am 15. August 1731;

Jsaak Steiger (weiß), vom 14. April 1732 bis zu seisnem Tode am 20. Dez. 1749;

Christoph Steiger (schwarz), vom 3. April 1747 bis zu seinem Rücktritte am 26. März 1759;

Niklaus Friedrich v. Steiger (schwarz), vom 4. April 1787 bis zu seinem Rücktritte am 4. März 1798;

Emanuel Friedrich v. Fischer, vom 15. März 1826 bis zu seinem Rücktritte am 20. Oktober 1831; unser noch lebende, hochverehrte Altersobmann.

Doch Obergerberen spricht, zum Theile wenigstens, noch zwei andere an, weil sie, wenn auch Löwen stubengenössig, doch der damals noch dreigeeinten Gerbergesell= schaft angehörten, die berühmten Schultheißen:

Adrian v. Bubenberg, Ritter, Herr zu Spiez und Mannenberg, in den Jahren 1468, 1473, 1477, 1478 und 1479 bis zu seinem Tode, der zwischen dem 1. und 7. August dieses Jahres erfolgte, und

Petermann von Waberen, Ritter, Herr zu Belp und Hüningen, in den Jahren 1471 und 1476.

Auf der zweiten Stufe der Staatswürden standen der Sedelmeister teutscher und der Sedelmeister wel.

icher Lande, jener schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts, dieser erst 1536 auftretend, beide Anfangs mit unbestimmter, seit 1634 mit sechsjähriger Amtsdauer 257). ben teutschen lieferte:

Altgerberen 258):

1383 und 1384 Peter v. Waberen, Vater.

1407 und 1408 Johannes von Muleren, Vater.

1427 und 1428 Johannes v. Muleren, Sohn.

1433 Dez. 26. — 1438 Dez. 26. | Betermann v. Wabern,

1440 Dez. 26. — 1456 Dez. 25. | Sohn. Trat zurück.

Löwen.

1456 Dez. 25. — 1458 im Dez. Gilian Spilmann. Starb (d. h. starb im Amte).

1458 im Dez. - 1477 im März. hans Frankli. Starb.

Obergerberen.

1540 Juni 27. — 1551 Dez. 27. Sulpitius haller (älteres Geschlecht).

1623 Juli 12. — 1627 Jan. 30. Adrian Knecht. Starb.

1627 Febr. 4. — 1634 Juli 7. Daniel Lerber.

1639 Nov. 17. — 1646 Mai 31.

1634 Juli 7. — 1636 April 18. Niklaus Darelhofer, Vater, ward Schultheiß.

²⁵⁷⁾ Diese sechsjährige Amtsbauer wurde jedoch nicht immer strenge beobachtet. Der Welschseckelmeister Johann Anton Tillier verwaltete z. B. sein Amt 10 Jahre (1650-1660) und sein Nach= folger Emanuel Steiger eben so lange (1660-1670).

²⁵⁸⁾ D. h. Gerberen vor der Sönderung in Nieder= und Obergerberen. Alle Daten, die folgen, beruhen entweder auf Urfunden ober auf amtlichen Ginträgen.

- 1646 Mai 31. 1653 Jan. 6. | Abraham v. Werdt.
 - 1659 März 24. 1665 Febr. 1.
 - 1672 Nov. 7. 1679 April 7. Samuel Fischer.
 - 1682 April 18. 1687 März 28. Niklaus Daxelhofer, Sohn.
 - 1693 April 18. 1699 April 10. Joh. Bernh. v. Muralt.
 - 1729 April 19. 1732 April 14. Jsaak Steiger (weiß), ward Schultheiß.
 - 1732 Apr. 15. 1737 Febr. 20. Friedr. v. Werdt. Starb.
 - 1754 April 16. 1755 März 3. Franz Ludwig Steiger (weiß). Starb.
 - 1777 April 1. 1780 Jan. 22. Joh. Bernh. v. Muralt. Starb.
 - 1780 Jan. 26. 1786 April 18. Nikl. Friedr. v. Steiger (schwarz), ward Schultheiß.
 - 1794 Mai 9. 1798 März 4. Rudolf Stettler.
- 1826 Dez. 21. 1831 Okt. 20. Bernh. Ludw. v. Muralt. Folgen die Welschseckelmeister, zwölf an der Zahl von 38, die es im Ganzen gegeben, nämlich;
- 1548 Juli 1. 1562 März 30. Johannes Steiger (weiß), ward Schultheiß.
- 1562 Mai 24. 1579 Febr. 4. hieron. Manuel. Starb.
- 1610 Oft. 20. 1624 Dez. 20. Abrah. Stürler. Starb.
- 1644 Aug. 13. 1650 Aug. 19. Burkard Fischer.
- 1660 Aug. 29. 1670 Juni 13. Em. Steiger (ichwarz).
- 1677 Jan. 17. 1678 Oft. 21. Binc. Stürler. Starb.
- 1695 Febr. 18. 1701 März 29. Em. Steiger (schwarz].
- 1707 April 26. 1712 Jan. 20. Beat Ludwig Stürler. Starb.
- 1712 Jan. 25. 1718 April 18. Christoph Steiger (schwarz), ward Schultheiß.
- 1746 April 12. 1752 April 4. Joh. Rud. Darelhofer.

1771 April 2. — 1777 April 1. Joh. Rud. Daxe Ihofer. 1789 April 14. — 1795 April 7. Wilh. Bernh. v. Muralt.

Dem Range nach die Dritten, aber an vielfacher und tiefgreifender Wirksamkeit mindestens die Zweiten im Staate, waren die vier Venner. Eines dieser Memter hatten von Anfang an die Gerber. Bis 1578 mählte der Große Rath nach Belieben aus den drei Stuben, von da fast hundert Jahre lang aus Obergerberen allein, und erst 1674 bis 1798 aus dieser Gesellschaft und von Löwen, frei wechselnd. Es gibt in jedem Staatsorganis= mus Stellungen, die Beschränktheit, geschweige denn Unfähigfeit, nahezu ausschließen. Eine solche mar in Bern vermöge bes Umfangs und der Natur seiner Obliegenheiten — das Män wird sonach eine Mittheilung sämmtlicher Venneramt. Benner von Gerberen, unter Bezeichnung ihrer Stuben: hörigkeit, wo sie auszumitteln, wohl gerechtfertigt finden.

Es sind ²⁵⁹):

1388, 1389, 1395, 1398. Ulrich von Gysenstein.

1402, 1405, 1409, 1421, 1425, 1429. Anton Gugla (Niedergerberen) zum ersten Male.

1432 und 1433. Gilian Joser (N.)

1434 und 1435. Anton Gugla (N.) zum zweiten Male.

1436 Oftermont. — 1447 Oftermont. Hans Gruber (N.)

1447 Oftermont. — 1467 Oftermont. Peter Brüggler (N.)

Die ordentlichen Vennerwahlen geschahen jeweilen am Ostermontag. Bei außerordentlichen Erledigungen fand ein zweisfaches Versahren statt; bisweilen wurde sogleich eine neue Wahl getroffen, bisweilen dieselbe auf den künftigen Ostermontag versschoben. Ein so genaues Verzeichniß, wie dieses, wird sich nirgends zusammengetragen sinden. Die Stubenhörigkeit ist angemerkt durch ein Ostergerberen, ein N für Niedergerberen und ein L für Löwen.

- 1467 Oftermont. 1472 Oftermont. Ludwig Brüggler (N.) zum ersten Male.
- 1472 Oftermont. 1474 Oftermont. Rud. v. Speichingen. (N.) Ward Vogt gen Aarwangen.
- 1474 Oftermont. 1475 Oftermont. Peter Baumgarter im Graben (Obergerberen) zum ersten Male.
- 1475 Oftermont. 1479 Oftermont. Ludwig Brüggler (N.) zum zweiten Male.
- 1479 Oftermont. 1483 Ofterm. , Peter Baumgarter (D.)
- 1483 - 1487 , 3um zweiten Male.
- 1487 Oftermont. 1491 Oftermont. , Sulpitius Brüggler
- 1491 — 1493 im Herbst (N.) Starb.
- 1493 im Berbst -- 1495 Ofterm. | Hans Linder (M) zum
- 1495 Oftermont. 1499 " ersten Male.
- 1499 Ostermont. 1503 Ostermont. Caspar Wyler (N.) zum ersten Male.
- 1503 Oftermont. 1507 Oftermont. Hans Linder (N.) zum zweiten Male.
- 1507 Oftermont. 1511 Oftermont. Caspar Wyler (R) zum zweiten Male.
- 1511 Oftermont. 1513 Juli 3. Rud. Baumgarter (O.) zum ersten Male. Entsett.
- 1513 Juli 3. 1515 Dstermont.) Caspar Wyler (N.) zum
- 1515 Ofterm. 1519 " britten Male.
- 1519 Ostermont. 1523 Ostermont. Rud. Baumgarter (D.) zum zweiten Male.
- 1523 Oftermont. 1527 Oftermont. Peter Stürler (D.) zum ersten Male.
- 1527 Oftermont. 1528 im Oftob. P. Bischoff (N.) Starb.
- 1528 im Oftob. 1530 im April. Nitl. Manuel (D.) Starb.
- 1530 April 29. 1531 Ofterm. , Peter Stürler (D.) zum
- 1531 Oftermont. 1535 " 3weiten Male.

- 1535 Oftermont. 1537 im Aug. Jak. Bogt (D.) Starb.
- 1537 Aug. 12. 1538 im Aug. Peter Stürler (O.) zum dritten Male. Starb.
- 1538 Aug. 25. 1540 Juni 27. Sulpitius Haller (D.) Ward Teutsch=Seckelmeister.
- 1540 Juli 11. 1543 Oftermont. ; Anton Tillier (Löwen)
- 1543 Ofterm. 1547 " 3um ersten Male.
- Vard Welsch=Seckelmeister 1. Juli 1548.
- 1549 Oftermont. 1551 Dez. 27. Anton Tillier (L.) zum zweiten Male. Ward t. Seckelmeister.
- 1552 Jan. 3. 1555 Oftermont. \ Peter Thormann (N.)
- 1555 Ofterm. 1559 , 3um ersten Male.
- 1559 Oftermont. 1562 Mai 24. Hieronymus Manuel (D.) Ward w. Seckelmeister.
- 1562 Mai 29. 1563 Ofterm. | Peter Thormann (N.)
- 1563 Ofterm. 1567 , 3 zum zweiten Male.
- 1567 Oftermont. 1571 Oftermont. Jakob Meyer (D.) zum ersten Male.
- 1571 Oftermont. 1575 Oftermont. Peter Thormann (N.) zum dritten Male.
- 1575 Oftermont. 1578 April 6. Jakob Meyer (O.) zum zweiten Male. Starb.
- 1578 April 9. 1579 Febr. 15. Joh. Anton Tillier (L.) Ward w. Seckelmeister.
- 1579 Dstermont. 1583 Ostermont. Berchtold Vogt (O.) zum ersten Male.
- 1583 Oftermont. 1587 Ofterm. Bartlome Archer (O.)
- 1587 Oftermont. 1591 Oftermont. Bercht. Vogt (O) zum zweiten Male.
- 1591 Oftermont. 1595 Oftermont. Jakob Bogt (O.) zum ersten Male.

- 1595 Oftermont. 1599 Oftermont. Albr. Manuel (D.)
- 1599 Oftermont. 1603 Oftermont. Jakob Bogt (D.) zum zweiten Male.
- 1603 Oftermont. 1607 Oftermont. Abraham Stürler (D.)
- 1607 Oftermont. 1611 Oftermont. Jakob Vogt (D.) zum dritten Male.
- 1611 Oftermont. 1615 Oftermont. Adrian Knecht (O.) zum ersten Male.
- 1615 Oftermont. 1619 Oftermont. Peter v. Werdt. (O.) zum ersten Male.
- 1619 Oftermont. 1623 Oftermont. Adrian Knecht (O.) zum zweiten Male.
- 1623 Oftermont. 1627 Oftermont. Peter v. Werdt (D.) zum zweiten Male.
- 1627 Oftermont. 1628 im Nov. Beat Fischer (D.) Starb.
- 1629 Oftermont. 1631 Ofterm.) Peter von Werdt (D.)
- 1631 — 1635 3 zum dritten Male.
- 1635 Ostermont. 1639 Ostermont. Daniel Lerber (D.) Ward t. Seckelmeister.
- 1639 Oftermont. 1641 Aug. 19. Peter von Werdt (D.) zum vierten Male. Starb.
- 1642 Oftermont. 1644 Aug. 12. Burkhard Fischer (D.) Ward w. Seckelmeister.
- 1644 Aug. 12. 1646 März 31. Abraham v. Werdt (O.) Ward t. Seckelmeister.
- 1646 März 31. 1647 Ofterm.) Bincenz Stürler (D.)
- 1647 Oftermont. 1651 " 3 zum ersten Male.
- 1651 Oftermont. 1655 Oftermont. Burkhard Fischer (D.) zum zweiten Male.
- 1655 Oftermont. 1659 Oftermont. Bincenz Stürler (D.) zum zweiten Male.
- 1659 Oftermont. 1659 Nov. 20. Sam. Lerber (D.). Starb.

- 1660 Oftermont. 1663 Ofterm.) Bincenz Stürler (D.)
- 1663 — 1667 " 3 zum dritten Male.
- 1667 Oftermont. 1671 Februar 17. Abraham v. Werdt (D.) zum zweiten Male. Starb.
- 1671 Febr. 27. 1672 Nov. 7. Samuel Fischer (D.). Ward t. Seckelmeister.
- 1672 Nov. 7. 1673 Aug. 22. Friedrich von Luternau (D.) Starb.
- 1674 Oftermont. 1675 Ofterm. } Joh. Ant. Tillier (L.)
- 1675 " -1679 "
- 1679 Oftermont. 1682 April 8. Sam. Fischer (D.). Starb.
- 1682 Oftermont. 1683 Ofterm.) Samuel Jenner (L.) zum
- 1683 " 1687 " s ersten Male.
- 1687 Oftermont. 1691 Oftermont. Nikl. Darelhofer (D.) zum ersten Male.
- 1691 Ostermont. 1695 Ostermont. Samuel Jenner (L.) zum zweiten Male.
- 1695 Oftermont. 1699 Oftermont. Nikl. Darelhofer (D.) zum zweiten Male.
- 1699 Oftermont. 1699 Sept. 7. Samuel Jenner (L.) zum dritten Male. Starb.
- 1699 Sept. 18. 1700 Juli 16. Joh. Ludwig Steiger, weiß, (D.) Starb.
- 1700 Aug. 1. 1705 Oftermont. Beat Fischer (D.)
- 1705 Oftermont. 1709 Oftermont. Emanuel Steiger, schwarz, (D.)
- 1709 Oftermont. 1710 Oft. 19. Joh. Bernh. v. Muralt (O.). Starb.
- 1710 Nov. 3. 1713 März 20. Dan. Imhoff (D.). Starb.
- 1713 Marz 24. 1717 Oftermont. Frz. Ludw. Lerber (D.)
- 1717 Oftermont. 1721 Oftermont. Joh. Müller (L.)
- 1721 Oftermont. 1725 Oftermont. Joh. Ant. Tillier (L.)

- 1725 Oftermont. 1729 Ofterm. Jaac Steiger, weiß, (O.)
- 1729 Oftermont. 1732 April 15. Friedr. v. Werdt (O.). Ward t. Seckelmeister.
- 1732 April 15. 1736 Oftermont. Johann Rudolf von Luternau (O.)
- 1736 Oftermont. 1737 Febr. 23. Sam. Tillier (L.). Ward t. Seckelmeister.
- 1737 Febr. 23. 1741 Oftermont. Joh. Georg Imhoff (O.) zum ersten Male.
- 1741 Oftermont. 1745 Oftermont. Georg v. Muralt (D.)
- 1745 Oftermont. 1749 Oftermont. Joh. Georg Imhoff (D.) zum zweiten Male.
- 1749 Oftermont. 1752 April 4. Philipp Heinrich Sinner (L.) Ward w. Seckelmeister.
- 1752 Apr. 4. 1756 Ofterm. Friedr. Man (L.) zum 1ten Male.
- 1756 Ostermont. 1757 Nov. 15. Joh. Rudolf Stettler (D.). Starb.
- 1757 Nov. 19. 1762 Oftermont. Rupertus Scipio Lenstulus (D.).
- 1762 Ostermont. 1766 Ostermont. Friedr. Man (L.) zum zweiten Male.
- 1766 Oftermont. 1767 April 21. Friedr. Sinner (L.) Ward t. Seckelmeister.
- 1767 April 21. 1771 Ostermont. Rud. Manuel (O.)
- 1771 Oftermont. 1774 Oft. 13. Joh. Rudolf Steiger, weiß, (D.) Starb.
- 1774 Oft. 27. 1777 April 1. Joh. Bernh. v. Muralt (D.) Ward t. Seckelmeister.
- 1777 April 1. 1780 Jan. 26. Nikl. Friedrich Steiger, schwarz, (D.) Ward t. Seckelmeister.
- 1780 Jan. 26. 1784 Ostermont. Albrecht Bernh. Steiger, weiß, (D.) zum ersten Male.

1784 Oftermont. — 1786 Mai 7. Albr. Anton Jmhoff (D.)
Starb.

1786 Mai 11. — 1788 April 1. Carl Rud. Man (L.) Starb.

1788 April 5. — 1792 Oftermont. Franz Ludw. Jenner (2.)

1792 Oftermont. — 1796 Oftermont. Emanuel Friedrich Fischer (O.)

1796 Oftermont. — 1798 März 4. Albr. Bernh. Steiger, weiß, (D.) zum zweiten Male.

Die starke Vertretung in der Magistratur war es jedoch nicht allein, was die Bedeutung und den Einsluß von Oberzgerberen im alten Bern hob. Andere Berufe, andere geistige Richtungen wirkten auf das nämliche Ziel hin. Schwert und Kanzel, Wissenschaft und Kunst, Handel und Gewerbe, jede dieser Thätigkeiten hatte Vorragendes auszuweisen. Es böte das einen reichen und anziehenden Stoff zu einer Familiengeschichte der Gesellschaft. Unser Rahmen gestattet bloß, die unbestrittensten Ersolge zur Nachzeiserung hinzustellen.

Das Schwert des ritterlichsten und heldenmüthigsten aller Berner, des Schultheißen Adrian von Bubenberg, geshörte der Gerberstube zum Löwen an 260). Daß ihm andere Gerber würdig zur Seite standen und ihr Geist sich sorterbte, wird theilweise der letzte Abschnitt zeigen. Nachdem die Zeit der großen Kriege sowohl für Bern als für die Sidgenossenschaft abgelausen war, sah dieser Geist sich gezwungen, im auswärtigen Kriegsdienste Befriedigung zu suchen. Die Darelhoser, Jossep, Lentulus, Manuel,

²⁶⁰) Er war aus Gründen, die sich vermuthen, aber nicht beweisen lassen, von der Stube zum Narren und Distelzwang, welche auch die seiner Gegner, der Freunde Frankreich's, war, auf die Stube zum Löwen übergegangen.



Typ. Farbendruck.

R. F. Haller'sche Buchdruckerei.

Chrengeschirr der Gesellschaft von Obergerberen.

Steiger, Stettler, besonders aber die Muralt und Stürler haben fast allen europäischen Armeen Generale und andere hohe Offiziere geliefert. Für das Vaterland waren diese Kräfte nicht verloren; viele leisteten, zurückgekehrt, wesentliche Dienste; alle aber trugen zum kriegerischen Ruse der Berner und Schweizer — der, vielleicht mehr als man denkt, uns vor dem Schicksale Venedig's und Genua's bewahrt hat — nach Vermögen bei.

Doch nicht minder als seine Männer des Krieges ehrt Obergerberen seine Männer des Friedens, vorab die Grünsder, Förderer, Erhalter unserer Kirche. Da steht voran Berchtold Haller, der Resormator selbst, vor Beendigung seines Werkes abberusen. Es solgen, in seinen Fußstapsen, Johannes Haller 261), der Jüngere, oberster Pfarrer 1552, und eine lange Reihe von Kirchendienern. Obergersberen hatte im 16. und 17. Jahrhundert und auch später noch eine gewisse Vorliebe, dergleichen in seine Semeinsichaft auszunehmen. Man braucht nur die Kastoralnamen Gering, Henzi, Graf, Engel, Forer, Lüthard, Trog, Langbans, Schoor, Zuber, Boßhard, Psau, Myriceus, Pretelli, Gruner, Kütimeyer, Lutstorf, Hummel, Leuw, Vöckli, Jersing, Lupichius, Delosea, Genfer, Walther, Schädelin belegweise zu nennen 262).

Auf dem verwandten Gebiete der Wissenschaft glänzt als Stern erster Größe, weit über unsere Marken hinaus,

²⁶¹⁾ Aus einem andern Geschlechte als Berchtold, der Sohn des 1531 bei Cappel gefallenen ältern Johannes, gew. Kirchherrn zu Amsoldingen, gebürtig von Wyl, im heutigen St. Gallen, Stammvater des ganzen noch blühenden Geschlechts allhier.

²⁶²⁾ Trot des sprichwörtlichen Kindersegens der Herren Geist= lichen sind die meisten dieser Geschlechter — Graf, Engel, Forer, Walther sind nicht die heutigen — wieder erloschen.

Dr. Albrecht von Haller, der tiefste, seinste und reichste Geist, den Bern hervorgebracht. Weiter zählt Obergerberen zu den Seinen den Geschichtschreiber Michael Stettler, den Bibliographen Gottlieb Emanuel Haller von Neus und den Numismatiker Franz Ludwig Haller von Königsfelden, deren Werke bekannt sind, sowie eine schöne Zahl von Prosessonen der Theologie, der alten Sprachen und des Rechts, als Blasius Marquard, Johannes Haller, Hulderich Trog, Markus Kütimener, Christoph Lüthard, Georg Langhans, Verchtold Haller, Johannes Niclaus, Samuel Henzi, Samuel Haller, Friedrich Kirchberger, Friedrich Stettler und Carl Ludwig von Haller.

In der Kunst ist es vertreten durch Niklaus Ma= nuel, den Benner der Resormationsjahre, auf italischen Schulen zum tüchtigen Maler gebildet, den Fertiger unseres, dem Holdeinischen frei nachgebildeten Todtentanzes, serner durch Iohann Rudolf Manuel, seinen Sohn, und Wilhelm Stettler, beide ebenfalls Maler. Außerdem hat sich berühmt gemacht, freilich außerhalb des engen heimischen Kreisses, weil die Spezialität den Ausenthalt in einer Weltstadt bedingte, Johann Rudolf Ochs, der geschickteste Edelsteinsschneider seiner Zeit, unübertroffen in Nachahmung der Anstiken, zuletzt königlicher Obermünzmeister in London, wie auch sein Sohn gleichen Namens.

Der Handel hat, wie bekannt, seinen Aufschwung in Bern erst während des 15. Jahrhunderts, hauptsächlich durch die Vermittlung der sogenannten Lombarden (Lamparter) genommen. Von diesen erwarben Manche das Burgrecht, z. B. Jakob Scazzini, genannt Men (Man), und sein Sohn Bartolomäus, beide auf Löwen zünftig, Großhändler und Wechsler, den Fuggern, Welsern u. s. w. nachstrebend ²⁶³).

²⁶³) Siehe die Fortsetzung von Anshelms Chronik im schweizzerischen Geschichtsforscher X. 358.

Auch Obergerber en hatte einen in dieser Richtung thätigen und unternehmenden Mann, Georg v. Laupen, Stifter einer großen Handelsgesellschaft, an welcher sich angesehene Berner betheiligten, die aber zulet Schiffbruch litt. Das nämliche Schicksal hat in der Neuzeit ein anderes Haus, unter Napoleon I. eines der größten in Frankreich, das Bankierhaus von Rud. Emanuel von Haller, betroffen. Merkur muß Obergerberen nicht hold sein!

Weniger ungünstig erscheint die Gesellschaft auf dem Bozden der Industrie. Es ist schon früher gemeldet worden, daß im 14. und 15. Jahrhundert namentlich die Gerbezrei zu großem Flor gediehen. Ihr hatten unstreitig die v. Waberen, v. Muleren, v. Bannmos erst ihr Verzmögen, dann ihren Einsluß, zulet ihre Junkerschaft zu verzdanken. Gemeinnütziger und doch nicht minder ergiebig war das gewerbliche Unternehmen des Seckelmeisters Beat Fischer, später Herrn zu Reichenbach, der, als Pächter des Staatsregals, dem Lande ein geregeltes Postwesen gab, das von Zeit zu Zeit neu verliehen und den vorgeschrittenen Bedürfnissen angepaßt, dis 1832 im Besitze seiner Nachsommen verblieben ist ²⁶⁴).

VII. Bestand.

Das Stubenrecht — die Gesellschaftshöre — ist auf sechssache Art erworben worden:

dnrch freie Aufnahme, durch Vererbung, durch Handwerksfolge ²⁶⁵),

²⁶⁴⁾ T. Spruchbuch im unt. Gew. W. W. Bl. 124b., 146b. und 261b. und Seckelschreibereiprotokoll A. Seite 70 und 125.

²⁶⁵⁾ Aufgehoben durch das Großrathsdecret vom 24. Januar 1805.

durch Gerichtsspruch ²⁶⁶), durch's Loos ²⁶⁷), und durch Gesetzeszwang ²⁶⁸).

Das Stubenrecht ist ebenso auf sechssache Art ver-

durch freie Aufgabe,
durch Nichtunterhaltung ²⁶⁹),
durch Ausstoßung ²⁷⁰),
durch Handwerksfolge ²⁷¹),
durch Gerichtsspruch ²⁷²), und
durch Burgrechtsverlust ²⁷³).

Es war mithin der Stubenbestand in unausgesetzter Bewegung, bald vor-, bald rückschreitend, hinsichtlich der Fa-

²⁶⁶⁾ D. h. früher durch chor-, nunmehr durch amtsgericht= lichen Spruch in Paternitätsfällen.

²⁶⁷⁾ Eingeführt durch den S. 18 des Decrets vom 16. April 1790 (Polizeibuch XIX. 283), wiederaufgehoben durch den S. 20 des am 14. Oktober 1812 oberkeitlich sanktionirten Stadtreglements über Burgerannahmen vom 10. März, 18. April und 1. Junius 1812. Decretenbuch VII. 254.

²⁶⁸⁾ Nemlich durch das Gesetz über Einbürgerung der Heimath= losen und Landsaßen vom 8. Junius 1859.

²⁶⁹⁾ Das Burgerrecht war persönlich, mußte durch Bezahlung des Stubenzinses erhalten werden, selbst nach dem Tode, für die Hinterlassenen. Versäumte man dieß, so wurde man einsfach aus der Zahl der Burger gestrichen.

²⁷⁰⁾ Solche Fälle bezeichnet das Statut von 1467, wie man früher gesehen.

^{·271)} Siehe Note 265.

²⁷²⁾ Note 266 hievor.

²⁷³⁾ In ältern Zeiten verlor man das Burgrecht leicht; der Rath entschied darüber. Später traten Beschränkungen ein; doch ward es immer noch durch einzelne Verbrechen, auch durch Resligionswechsel oder Heirath mit einer Katholikin verwirkt.

milien sowohl als der einzelnen Glieder. Senaue Angaben über die Totalstärke in verschiedenen Zeitpunkten sehlen aus dem einfachen Grunde, weil man Kopfzählungen allhier bis zum Jahre 1764 nicht kannte.

Aber selbst diese erste giebt keine Auskunft über die Betreffnisse der Gesellschaften; denn die Aufnahme in der Stadt geschah nicht zunftweise, sondern örtlich, nach den Vierteln und Straßen ²⁷⁴).

Erst auf den 1. Mai 1787 wurde zum Behufe einer Revision der burgerschaftlichen Verhältnisse eine neue Zählung nach Sesellschaften vorgenommen. Diese wies für Obersgerberen aus — 351 männliche, 350 weibliche, zusammen also 701 Köpfe. Es ist indeß zu bezweifeln, daß hierin alle im Auslande weilenden Stubengenossen begriffen gewesen 275).

Die neuern Zählungen können ebenso wenig auf unbes dingte Vollständigkeit Anspruch machen. Die von 1848 giebt Obergerberen 718, die von 1853 — 694, und die von 1861 — merkwürdigerweise — gleichviel Köpfe. Seither sind jedenfalls dazu gekommen 43 eingebürgerte Heismathlose und Landsaßen. Mit einigen Nichteingeschries

²⁷⁴⁾ Die Bemerkung auf Seite 41 "der Beiträge zur Sta= tistik des Kantons Bern," daß der Band, welcher die Bevölke= rung der Stadt enthielt, der neunte gewesen und dermalen sehle, ist irrig. Diesen Band besitzen wir, freilich in anderm Formate und nicht als Tom. IX., sondern als Tom. I.

²⁷⁵⁾ Von den alphabetisch geordneten Burgergeschlechtern seh= len mit dem dritten Bande alle von Lit. P. bis Z. Obergerbe= ren besitzt jedoch einen amtlichen Auszug, soweit es diese Gesell= schaft ansieht. Hiedurch wird der Verlust theilweise ersetzt, wenig= stens in Betreff der Familien Kütimeier, Steiger (weiß und schwarz), Stettler, Stürler und v. Werdt.

benen des Auslandes dürfte die Gesellschaft dermalen auf 750 Köpfe ansteigen.

Ursprünglich gab es in Bern bloß Burger und Nicht= burger. Die Burger schieden sich in Stadt= und Land= säßen. Lettere hieß man vorzugsweise Ausburger. Sie hatten keine Nutungen; sowie aber einer in die Stadt zog, trat er ohne weiters in dieselben ein ²⁷⁶). Das Ausburger= thum dauerte bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhun= derts ²⁷⁷).

Im Mikrokosmos der Gesellschaften durfte dieses Institut nicht fehlen. Schon im 15. Jahrhundert findet man äußere Stubengenossen. Sie werden bei Ober- und Niedergerderen namentlich aufgeführt werden. In der ältern Zeit scheisnen es ärmere Landleute gewesen zu sein. Später waren es gegentheils reiche Grundherren, heimische und ausswärtige.

Mit dem 17. Jahrhundert kam eine andere Ordnung auf. Man schuf auf gesetlichem Wege Vollburger und Halbs burger. Diese nannte man auch "Hintersäßen" oder ewige Einwohner ²⁷⁸). Sie entbehrten der Regimentsfähigkeit

²⁷⁶) Ordnung vom 4. Februar 1479. T. Spruchb. im ob. Gew. H. 385.

²⁷i) Es siel, nicht weil die Stadt keine Ausburger mehr suchte, sondern weil sie keine mehr fand. Der heute zu bezahztende Bazen schmerzte unsere Landleute mehr, als der morgen zu gewinnende Thaler sie anlockte. Im Jahr 1584 kam es so weit, daß man die Venner anwies, in den Landgerichten "Tauwener" zu Burgern anzunehmen; umsonst. Die Stadt kam gleichzwohl wieder zu Flor und vergalt nun den Ihrigen mit Schließung des Burgerrechts.

²⁷⁸⁾ Die Ordnungen vom 31. August 1635 und 16., 23. und 24. März 1643. Rothes Buch.

und durften auch gewisse privilegirte Berufe nicht treiben. Dagegen standen sie in Bezug auf die allgemeinen Burgerund Gesellschaftsnutzungen den Ersteren gleich.

Ewige Einwohner waren 1) diejenigen Familien und Personen, welche als solche ausgenommen worden und nicht in der Folge das Vollburgerrecht erlangt hatten; 2) die unehelichen Kinder der Burger und ihre Abkömmlinge. Beide Classen sind, die erstere noch vor 1798, die zweite 1798, in das Vollburgerrecht eingetreten ²⁷⁹). Obergerberen lieferte ein Contingent von 13 Köpfen.

Eine Art von ewigen Einwohnern im umgekehrten Sinne, d. h. mit vollem Burgerrechte aber ohne Burgernutungen, werden eine Zeit lang die eingeburgerten Heimathlosen und Landsaßen bilden. Es beruht dieß auf dem Art. 7. des Gesetz vom 8. Junius 1859.

Wir gehen nun über zur Namensaufzählung der Stubengenossen und zwar von

I. Altgerberen.

Wie früher bemerkt worden, kann die Spaltung der Gesellschaft in eine obere und niedere Stube nicht vor die ersten Jahrzehende des 15. Jahrhunderts gesetzt werden. Ueber die Glieder der Gerberengesellschaft, so lange sie einheitlich war, geben bloß Udel= und Tellbücher ²⁸⁰) Auskunft; Stubenrödel sind aus so früher Zeit keine mehr vorhanden. Aber das älteste Udelbuch beginnt erst mit 1388 und reicht bis 1466; das älteste Tellbuch hinwieder ist von 1389. Aus

²⁷⁹⁾ Nemlich, seit dem Aufhören der Regimentsfähigkeit und des burgerlichen Gewerbszwanges.

²⁸⁰⁾ Wie das Stubenrecht mit den Stubenzinsen, so mußte das Burgrecht mit dem Burger= oder Udelzinse unterhalten wer= den. Das Udelbuch ist daher in Bezug auf die Stadt, was der Stubenrodel in Bezug auf die Gesellschaft.

dem langen Zeitraume, der vorausgeht, treten uns keine ganz zuverläßig auf Altgerberen bezügliche Geselschafts=glieder entgegen. Es heben sonach die Namen an mit

1388 und 1389.

Raut Erblehenbriefes vom 10. December 1326 ²⁸¹) durfte **Niemand im** Gerbergraben ein Haus besitzen, als wer des **Hand werks** war. Nun erscheinen jenem Udelbuch zufolge im Jahr 1388 als Hausbesitzer im Graben und mithin als Gerber:

Auf der Ostseite, von unten angefangen 282):

1) Peter Stocker. 2) Peter Füri. 3) Ullin v. Wabron.
4) Heinzmann Ladener. 5) Jenni Schorro. 6) Bütsch-Heini.
7) Peter Gasler. 8) Ruf Wiprecht. 9) Cunz Wiprecht. 10) Heinzmann Toffi. 11) Peter v. Otmarsberg. 12) Hänsli Füris. 13) Claus v. Hasle. 14) Die Buchera. 15) Joh. Vurgenstein. 16) Marti Max. 17) Die Grafenriedina. 18) Peter Grüschi. 19) ... Oberuf. 20) Die Multschera. 21) Ruf Zuber. 22) Ullmann Frydurghus. 23) Heinrich Legelli. 24) Ruf Hönli.

Auf der Weftseite von unten angefangen:

25) Claus v. Wichtrach. 26) Peter Hufer. 27) Jenni Schorrer. 28) Anna Wulsleger. 29) Hänsli v. Ried. 30) Johann Scherler. 31) Heinrich Legelli. 32) Cunz Zuber. 33) Johann Frydurghus. 34) Heini Keslin. 35) Heinrich Slecht. 36) Cunz Buklin. 37) Jenni v. Summerow, gen.

²⁸¹⁾ Siehe Note 40.

²⁸²⁾ Alle Namen, so da folgen, sind in der Schreibweise ihrer Zeit, d. h. so wiedergegeben, wie sie in den angeführten Rödeln und Urkunden erscheinen; diejenigen der noch bestehenden Geschlechter treten mit gesperrter Schrist hervor. Alle übrigen, selbst wenn sie gleich lauten mit den Namen gegenwärtiger burgerlichen Familien, sind denselben völlig frem d.

Ammann's. 38) Cunz v. Summerow. 39) Ruf Höwli 40) Clewi Bischoff. (41) Heini v. Wumbrechtsried. 42) Johann v. Buch.

Das Tellbuch wiederholt die Namen unter 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 30 und 37 und fügt hinzu folgende: Ulli v. Güminen, Peter Stollo, Rüdi Tanner, Heini Sneiter, Hans Wulsleger, Peter Schaffer, Hänsli Guggisberg, Hänsli Lezgelli, Hänsli Toffis, Peter Wanner, die Grenchera, Ulli v. Buch, Heini Huser, Willi Matter und Claus Löwo.

II. Obergerberen.

Die ersten Obergerber, welche uns begegnen, sind die in den zwei Gerichtsurfunden vom 17. Julius 1415 und 18. Mai 1416 ²⁸³) angesührten Vertreter derselben, Enz Lezgelli, Johann Frydurghus und Petermann Sunnenfro. Auf sie folgen die bereits früher genannten vier Meister zum schwarzen Löwen der Urkunde von Mitte März 1423 ²⁸⁴), nämlich Hans v. Muleron, Iso Zuber, Peter Sunnenfro und Ulli v. Güminen; dann von den Ausgeschossenen des Gestammtgerberhandwerks im Erblehenvertrage vom 1. September 1431 ²⁸⁵) Heini Schorrer, Peter Sunnenfro und Cuni Vogt, während die drei andern, Peter Brügler, Lienhard Tüdinger und Ullin Ofenmann der Stube von Niedergerberen angehören.

1448 und 1458,

waren zwei Telljahre. Damals saßen als obere Gerber im Graben und steuerten:

²⁸³⁾ Siehe Note 67.

²⁸¹⁾ Siehe Note 68.

²⁸⁵⁾ Note 78.

1448. — 1) Lienhart Künizer. 2) Heinzmann Füri.
3) Rufli Süni. 4) Peter Bomgarter der Gerwer. 5) Hänsli Salzmann und Ludi sein Sohn. 6) Clewi Bomgarter. 7) Benedict Herischwand. 8) Jörg Herischwand. 9) Peter Balzsinger und Hans sein Sohn. 10) Benedict Wahrer. 11) Hänsli Sunnenfro. 12) Peter Wahrer der Gerwer. 13) Hänsli Wahrer. 14) Cuno Bogt. 15) Heini v. Elsaß. 16) Hänsli Schorro. 17) Cuno Ritter und 18) Peter Müller.

1458. — 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 16 hievor und überdieß Clewi Brunner, Clewi Truwtenrein, Peter Schilling, Gilian Balfinger, Hänsli Sträler, Rufli Dietrich, Lienhart Nüwenegger, Peter und Hänsli Lauffensberg, Jöri Jagki, der Hauswirth der Gerber, Hänsli Herischwand und Vincenz Wahrer.

Die meisten dieser Namen verzeigen auch die jüngern Einträge des ersten, sowie das zweite Udelbuch, angelegt im Jahr 1466. Sie nennen aber einige weitere Hausbesitzer des Gerbergrabens, und diese, die nicht übergangen werden dürfen, sind:

Johanns v. Wabron, Ulli's Sohn, Hans Künizer, Hänsli Herischwand, Enzo und Ludwig Legelli, Hänsli v. Wabron der Junge und Hans Wabrer, "genempt Stürlers" sein Sohn ²⁸⁶), Enz Füri und Lienhart sein Sohn, Ulli ab der Flu, Hänsli Mags, Peter Henni, Ulli Ampzo, Peter Slichting, Ruf v. Sibental, Ulli v. Nüwenegg, Niclaus im Bomgarten und Bartolome Küng ²⁸⁷).

²⁸⁶⁾ Von diefem fommen erweislich alle Stürler ber.

²⁸⁷⁾ Dieser war ein Schneiber und zu Mohren zünftig. Die Regel, betreffend den Hausbesitz im Gerbergraben, hatte also nicht mehr volle Geltung.

1 4 7 5.

Sanz zuverläßig in Bezug auf die Stubenhörigkeit ist erst das Verzeichniß der reisbaren Männer aller Gesellschaften vom 10. April dieses Jahres 288). Ob ergerberen zählte damals, wie schon bemerkt, dreißig, und obwohl mehrere der Vorgenannten sich hier wiederfinden, glauben wir sie ohne Ausnahme hinsegen zu sollen. Also:

1) Peter Bomgarter, alt Benner. 2) Hans Bomgarter.
3) Peter Bomgarter. 4) Jörg v. Laupen. 5) Heinzmann Cunried, Großweibel. 6) Hans Stürler. 7) Benedict Stürler. 8) Hans v. Werd²⁸⁹). 9) Lienhart Künizer.
10) Wernli Wernher. 11) Cunrad Mülibach. 12) Cunrad Müller. 13) Hänsli Schüß, der Hutmacher. 14) Rudolf Surneufro. 15) Heinzmann Willenegger. 16) Benedict Heriswand. 17) Peter Heriswand. 18) Peter Sunnenfro. 19) Hans Farner. 20) Benedict Thomann. 21) Clewi Brunener. 22) Hans Tillmann. 23) Hans Stuhmann. 24) Enzo Wabrer. 25) Lienhard Nüwenegger. 26) Michel Wernher. 27) Hans Sträler. 28) Niklaus Züricher. 29) Simon Subinger. 30) Bartlome Brunnader.

Für die zwanzig Jahre

von 1475 bis 1494

ist man auf die magern Angaben einiger Reisröbel angewiessen, die keinen einzigen neuen Stubengenossen nennen.

Von 1495 bis 1499

hat man Verzeichnisse berjenigen, welche an den regelmäßigen Ofter= und Weihnachturten Theil genommen, und

²⁸⁸⁾ Buchers Chronif. Note 201.

³⁷⁹⁾ Stammvater bes Geschlechts von Werdt.

von 1500 — 1505

eigentliche Stubenrödel, d. h. Controllen über die geforderten und eingegangenen Stubenzinse von Obergerberen.

Die Resultate find folgende:

Im Jahre 1495 zählte diese Stube von den 30 Genossen des Jahres 1475 nur noch 14, nämlich die der Ziffern 1, 3, 4, 8, 12, 14, 15, 17, 18, 19, 22, 23, 28
und 30; dann aber 24 neue, als: Herr Simon Brunnader,
Hans Heriswand, Kueni Bogt, Peter Stürler, Peter
Otti, Hans Gartner, Jörg Heriswand, Benedict Brunner,
Rudolf Bomgarter, Urban Bomgarter, Ludi Libfrid, Steffan
Jeger, Clewy Meyer, Hans Zobrist, Niclaus Hasler, Hans
Bogt, Hans Meyer, Kudolf Dietrich, Cunrad Gurni, Peter
Zimmermann, Wolfgang v. Laupen, Niclaus Scherer und
Peter Schalk.

Bu diesen gesellten sich:

- 1495 Andres Zender und Cunrad Tiesbach.
- 1497 Chriften Scherer und Hans Dietrich.
- 1498 Hans v. Werd der Junge, Benedict Bepping, Simon Torman 290) und Ludi von Laupen.
- 1501 Bernhard Meyer und Oswald Brunnader.
- 1502 Hr. Ludwig v. Werd, Caplan der St. Vincenzentirche.
- 1503 Jost Linder, Peter v. Werd, Jacob Linder und Niclaus Tilmann der Junge.
- 1504 Peter Scherz, Hans Krus und Jacob Kalbrerg.
- 1505 Benedict Pfander, Caspar Grafenried ²¹⁹) und Geißschuchli.

²⁹⁰⁾ Ein erloschener Zweig der heute noch auf Pfisteren zünfstigen Thormann.

²⁹¹⁾ Ein erloschener Zweig der heute noch auf Pfisteren zünftigen von Graffenried.

Leider fehlen nun alle Stubenrödel von 1506 bis 1550,

und man weiß bloß aus vereinzelten Documenten, baß

1510 Andres Linder und Benedict Sunnenfro,

1512 Rueni Bogt der Junge und Niclaus Manuwel 292),

1518 Bartlome Steiger (weiß), des Raths 293),

1530 Sulpitius Haller, des Raths (ältern Geschlechts),

1548 Hr. Hans Haller, Predicant 294) (jüngern Geschlechts), Stubengenossen von Obergerberen waren.

Von 1551 bis 1577

hat man wieder Stubenrödel; diesen zufolge waren 1551 Genossen:

a. aus den ältern, bis heute auf der Gesellschaft verbliebenen Geschlechtern:

Peter Stürler, des Raths, und Gilgian Stürler, Bogt zu Ripaille, Peter v. Werdt, des Raths, nebst Cenz, Peter und Andres v. Werdt, Jeronimus Manuel, Bogt zu Romainmôtier, und seine Brüder Niclaus und Hans Rudolf Manuel, Hans Steiger, Seckels meister welscher Lande, und Hr. Hans Haller, Predicant am Münster.

b. Theils aus seither erloschenen — theils aus neuen Gesichlechtern;

²⁹²⁾ Der spätere Venner Niclaus Manuel, Stammvater bes ganzen Geschlechts.

²⁹³) Ein Großsohn von Jost Steiger, Stammvater des Gesschlechts, zu Weberen zünftig. Der Schultheiß Hans Steiger war Bartlome's Sohn.

²⁹⁴) Stammvater der heutigen Haller, Sohn des 1531 bei Cappel gefallenen Hans Haller, Pfarrers von Bülach im Kanton Zürich, gewesenen Kirchherrn zu Amsoldingen.

Sr. Batt Gery (Gering), Rudolf Baumgarter, alt Benner, hans Baumgarter, der Alte, Jacob Baumgarter, der Alte, Adrian Baumgarter, Br. Urban Baumgarter, geweses ner Chorherr, hans Baumgarter der Junge, Jacob Baum= garter ber Junge, Gilgian Baumgarter, Jörg Berrenschwand, hans herrenschwand, Bastian hubschi, Niclaus Schorr, Marti Krumm, Jörg Grüter, hans Nußbaum, hans Thomann (später Thomet), Niclaus Fruting, Marti Louber, Hr. Heinrich Graf, Predicant zu Hasle bei Burgdorf, Jacob Gutmann, hans Amen Gachet (Gatschet), Benner von Beterlingen, Peter Otti, Bendicht Otti, hans Otti ber Alte, Hans Otti der Junge, Bendicht Pfander, Peter Pfander der Alte, Peter Pfander der Junge, Niclaus Bengi 295), Bartlome Galdi, Peter Frank, Bendicht Dugsburger, hans hugi, Hans Mischler, Hr. Albrecht Bogt, Predicant zu Sigriswyl, Peter Bogt, Cunrad Bogt der Alte, Cunrad Bogt der Junge, hans Meyer, Wilhelm Meyer der Alte, Wilhelm Meyer der Junge, Jacob Meyer, J. Jacob Heid, Heini Zulouf, Bitius Steinhus, Marti Dafornen, Rudolf Schorr, Bernhart Schorr, Ludi Schorr, Hans Scherz, Oswald Knuchel 296), Ulli Roch, Peter Roch, Jörg Roch, Hans Meder, Mauriz Tübi, hans Schalkhuser, hans Laubi, Jacob Noll, Jacob Zißet, Beter Hubler, Peter Frutig, Peter Roschi (seit 1546), Peter Berchtold, Caspar Schneiter, Hans Krus, Peter Schwyzer, Beini Seigli, Jörg Seigli, Hans Druffert, Hans Staufer (seit 1548), Hans Pfander, Conrad Rubeli von Erlach, Jeremias Hüginot, Batt Kabi und Jacob Vogt.

Im Ganzen also 89 Stubengenoffen.

²⁹⁵⁾ Stammvater bes ältern Geschlechts, wovon der Sohn des bei Ofen gefallenen Generals, Heinrich Freiherr v. Hengi= Arthurm, Hauptmann zu Pola in Istrien, der letzte Sprößling ist.

²⁶³⁾ Stammvater des Geschlechts, das längst nitt mehr auf Obergerberen zünftig ist.

Zu diesen kam bis 1577 eine Reihe von Stubengenossen, theils der Geschlechter, welche bereits Obergerberen ang e= hörten, theils neuer. Nur die Lettern werden hier ausgehoben, nemlich:

- 1552 Hans Brüchi, Hauswirth zu Obergerberen, Michel Stäli, Baschi Struchen und Hans v. Wouw.
- 1554 Jacob Willenegger und Michel Stalder.
- 1555 Jacob Koufmann ²⁹⁷), Franz Tollier und Meister Wendel Schärer.
- 1556 fr. Michel Schlatter, helfer am Münster zu Bern.
- 1557 Niclaus Gaschet 298), geschworner Schreiber.
- 1558 Hans Büler, Samuel Schmelz, Heinrich Schlatter und Urbain Quifard, Herr zu Crans.
- 1559 Bendicht Schwander, Bastian Sterchi und Claude Hypolite de Graveruel, Stadtschreiber zu Thonon.
- 1560 Josias Rappenstein, Pauli Stachel und Franz Sträler.
- 1562 Hans Mandrot, Peter Meley, Stephan Gurnel und David Grok.
- 1565 hans Bender und Gedeon Walde.
- 1566 Philibert Bonnaz und Heinrich Zimmermann.
- 1567 Peter von Rorbach (Stadtfaß seit 1565).
- 1568 Bernhart Wyß, Hans Heinrich von Lanthen Heid, Hans Mathey von Morsee, Jacob Lumpen und Peter Pernet.

Bei diesem Jahre unterscheidet der Rodel zum ersten Male zwischen innern und äußern Stubengenossen. Zu den Letztern werden gezählt:

²⁹⁷) Heute nur noch auf Metgeren zünftig.

²⁹⁸⁾ Am 16. September 1557 zum Stadtsäßen und Burger angenommen (Rathsmanual), Stammvater der hiesigen Gatschet. Hans Amey, der Venner von Peterlingen, war sein Bruder; deßgleichen Daniel und Anton.

Herr Albrecht Bogt, Predicant, Graveruel von Thonon, Hans Amen Sachet, Hans Mandrot, Hans Matthey von Morges, Urbain Quisard, Wilhelm Meyer und Ctienne Richard.

- 1571 hans Ludw. v. Muralt299) und Vincenz Beib.
- 1572 Hans Rütlinger, Hans Spani, Cunrad Pretelli und zwei Aeußere — Claude Major von Lutry und Hans Schaß.
- 1573 Niclaus Schütz und drei Aeußere Jkr. Adam von Garmiswyl, Jkr. Wilhelm Luilliermin und Jkr. Hans von Aubonne.
- 1574 Niclaus Dachselhofer 300) und Peter Herboldt (Herbort).
- 1575 Georg Marquard, Generalcommissär des welschen Landes, Sebius Wieland und Wilhelm Krieg.
- 1577 Herr Bläsi Marquard, Professor der Theologie, und ein Aeußerer Ikr. (Ferdinand) Long, Herr zu Chesaux.

1578.

Hatten schon die Pestjahre 1564 und 1565 in die Burgerschaft von Bern große Lücken gerissen, so war dieß noch weit mehr der Fall in den Jahren 1576 und 1577. Der Bereinigung von Ober= und Niedergerberen, von Ober= und Niederpsisteren lag keine andere Ursache zu Grunde, als eben das starke Zusammenschmelzen dieser vier Stuben. Ober ger= beren, das in der Zahl seiner Genossen ums Neujahr 1564 bis auf 93 gestiegen war, zählte deren bloß noch 58; Nieder= ger ber en brachte einen Zuwachs von 54, und zwar Folgende:

²⁹⁹⁾ Zum Stadtsäßen angenommen am 30. März 1570 (Rathsmanual), Stammvater ber bernischen v. Muralt.

³⁰⁰⁾ Großsohn bes Hans Tachselhofer von Mellingen, ber zuerst in Bern sich niedergelassen.

hach 301), Felix Schöni, Bogt zu St. Johannsen, Gilgen Im Haag, Bogt zu Landshut, Hans Schibler, Bogt zu Narberg, Mbrecht Hüpschi, Bendicht Archer, Niclaus von Wyngarten, Mudolf Linder, Burkhart Fischer³⁰²), Hans Jucker der Alte, Nicl. Bikhart, Jac. Schöni, Bend. Marti, Josua Wyer=mann³⁰³), Daniel Knecht, Hans Cunrad Gering, Jac. Hüpschi, Ir. Christoffel v. Erlach³⁰⁴), Christen Stadler, Rud. Bach=mann, Antoni Dribollet ³⁰⁵), Peter Galdi, Meister Pauli, der Sattler, Ludi Genser, Hans Gnägi, Josue Schorr, Marti Bay³⁰⁶), Marti Louwer, Burkhart Brunecker, Hans Jenner, Jost Ischann, David Bäckli, Jacob Berchtold, Hans Andres, Hans Jucker der Junge, Rudolf Jucker, Geörg Harr³⁰⁷), Hans Hebler³⁰⁸), Bendicht Walkhart, Hans Stettler, Jeronimus Stettler³⁰⁹), Galli Werdtmüller, Matthys

^{30!)} Der auf Obergerberen zünftig gewesene Zweig der v. Diesbach ist erloschen.

³⁰²⁾ Stammvater ber bernischen Fischer.

³⁰³⁾ Sein Sohn Niclaus, von welchem die heutigen Weyer= mann abstammen, ist als Nothgießer wieder zu Schmieden über= gegangen.

³⁰⁴⁾ Erloschener Zweig ber v. Erlach.

des Geschlechts, das nicht mehr auf Obergerberen zünftig ist.

³⁰⁶⁾ Sein Urgroßsohn Dietrich trat als Kupferschmied zu Schmieden über A. 1646.

³⁰⁷⁾ Heute heißt diese Familie Hahn und ist nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

³⁰⁸⁾ Stammvater unserer Hebler, die nicht mehr auf Ober= gerberen zünftig sind.

³⁰⁹⁾ Von Hieronymus, dem Großsohne Wilhelm's, der als Ausburger um 1535 von Stettlen nach Bern zog, stammen alle hentigen Stettler ab.

Juder, Bendicht Mattstetter, Hermes Rust, Schreiber zu Trachselwald, Christen Kry, Ludi Archer, Simon Archer, Hans Lienhart, der Junge, Meister Marti, der Schärer, genannt Frosch, und die drei Geistlichen, Herr Jacob Forer, Helser am Münster zu Bern, Hr. Hans Kilchberger, Predicant zu Krauchthal, und Hr. Jacob Engel, Predicant zu Ried.

Bon 1579-1595

fehlen wiederum die Stubenrödel, dagegen beginnt mit 1584 der obrigkeitliche Burgerannahmsrodel. Diesem zufolge, und den Stubenrodel von 1596 damit verglichen, erscheinen aus neuen Geschlechtern:

- 1587 hans Bigius, herr Joders, des Raths, Sohn 310).
- 1588 hans Rieder, von Ormonds, Taglöhner.
- 1591 Herr Christoffel Lüthardt, Helfer am Münster 311), Samuel Gruner, des Predicanten zu Seengen Sohn, Substitut 312), Marx Syger von Gontenschwyl, Kellner und Reitknecht, Niklaus Dübi von Schüpfen, Gerber, und Niklaus Küchli von Herzzogenbuchsee, Schärer.
- 1593 herr Paulus Lentulus, Doctor med. 313), von

³¹⁰⁾ Bater und Großvater, nebst andern Gliedern seines Gesichlechts, waren zu Kaufleuten zünftig. Taschenbuch 1862, Seite 163, Note 108.

³¹¹⁾ Die Berufung an den Kirchendienst der Stadt verlieh zugleich das Burgerrecht. Von Christoph stammen alle Lüthardt ab.

³¹²⁾ Sein Großvater Hans Gruner, ebenfalls Predicant zu Seengen, ist der gemeinschaftliche Ahnherr aller unserer Gruner. Hans Georg Gruner, Samuels Neffe, Stubengeselle 1629, bils dete die Linie, die heute noch auf Obergerberen zünftig ist.

³¹³⁾ Auch die Berufung an eine Stadtarztstelle verlieh das Burgerrecht. Paulus Lentulus war der Sohn des Scipio Lentulus, gebürtig aus dem Neapolitanischen, gewesener Seelsorger

Cleven (Chiavenna), und Peter Studer von Grasfenried, Seiler 314).

- 1594 Sans Laderach, von Engistein, Gerber.
- 1595 Beter herren, von Mühleberg, Gerber.
- 1596 Ikr. Augustin von Luter nau³¹⁵), Hr. Simon Löuw, Predicant zu Kirchberg ³¹⁶), Antoni Wagener (älteres Geschlecht), Bendicht Weck, Bendicht Buchser, Heinrich Mattenberg (auch Maggenberg), Hans v. Stein, Hans Diebold Moser, Hans Boßzhard, Hans Maurer, Simon Ougsburger³¹⁷) und Samuel Rohr.
- 1597 Ambrofius Hug, Hans Rudolf Gerwer 318) und Niclaus Spätig.
- 1598 herr Huldrych Trog, Helfer am Münster.
- 1602 Ikr. Jost Alex. von Freiburg, David Kymann, Hans Heinrich Sorg, David Pärli, Hans Wild, Hans Ith 319), Hans Melchior Brunner, Jacob Nösthiger 320), Peter Rosselet, Ulli Holzer, Daniel

bei den Waldensern zu Angrogna, dann seit 1568 Pfarrer zu Chiavenna, wo er um 1597 gestorben.

³¹⁴⁾ Stammvater unserer Studer, wovon keine mehr auf Obergerberen zünftig sind.

³¹⁵⁾ Herr zu Liebegg, ber Erste seines Geschlechts, ber sich in der Stadt setzte.

³¹⁶⁾ Hr. Simon Leo ober Leuw, zuerst Provisor allhier, von welchen unsere Leuw abstammen. Anno 1627 ward Mstr. Samuel, sein Sohn, Weißgerber zu Burgdorf, äußerer Stubengenosse.

³¹⁷⁾ Ein erloschener Zweig bieses Geschlechts.

³¹⁸⁾ Urenkel von Peter Gerwer, Seiler (auch Peter Seiler genannt), zünftig zu Weberen, Stammvater bes Geschlechts.

³¹⁹⁾ Die Ith sind nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

³²⁰⁾ Die Nöthinger ebenfalls nicht.

- Rebstock, Johum Hackbrett, Mattheus Müller und ein Aeußerer, Jost Moser, Freiweibel zu Biglen.
- 1604 Franz Walder, von Essertines bei Jerten, Reitstnecht, und David Berner.
- 1609 Jacob Rüsenacht, des Predicanten zu Word Sohn, Gerber, und Caspar Baumann.
- 1610 Jr. Isaac Chambrier von Neuenburg, David v. Rütti ³²¹) und Morit Flückiger, von Zosingen, Büchsenschmied.
- 1612 herr Mary Rütimener, helfer am Münfter 322).
- 1613 Jacob Tschumi von Bipp und Ulrich Holzwart.
- 1614 herr Bartlome Dunus, Doctor med.
- 1615 Herr Christen Jost, Predicant zu Kirchlindach, Abraham Koller und Abraham Binder.
- 1616 Louis Lamy von Thonon, Maroquinbereiter.
- 1619 Emanuel Jsenschmied 323) und Wolfgang Lutstorf 324).
- 1620 Hans Georg Imhoff, Schreiber, von Aarau³²⁵) und Hr. Georg Langhans, Helfer allhier.
- 1622 Peter Wagner³²⁶) (jüngeres Geschlecht), Hans Jacob Mundtwyler von Sur, Schreiber, Rudolf

³²¹⁾ Sohn des gleichnamigen Baters, der als Tischmacher Anno 1562 von Lenzburg nach Bern kam und zum Stadtsäßen angenommen wurde. Von ihm stammen alle v. Kütte ab, die aber gegenwärtig nicht mehr auf Obergerberen zünftig sind.

³²²⁾ Siehe Note 311. Hr. Marz war gebürtig von Aarau; von ihm stammt das Geschlecht ab.

³²³⁾ Sind nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

³²⁵⁾ Stammvater der Imhoff, zum Burger empfangen am 14. August 1617.

³²⁶⁾ Sohn von Hans Jacob und Großsohn von Michel Wagner, Schreiber, angenommen zu Schmieden 1540, Stamm= vater der heutigen Wagner.

Faßuacht und der Aeußere, Ikr. Joh. Franz de Martines, Herr zu Burjod.

- 1623 Sylvester Hiller von St. Gallen, Wundarzt und Wirth zum Falken.
- 1626 David huß, Predicant zu Madismyl.
- 1629 Herr Hans Heinrich Pfauw, Predicant zu Rynach, Bendicht Schnyder von Dießbach, Sigrist, Felix Kleber
 von Aarau, Weißgerber, Hans Mani von Treiten,
 Hauptmann, Hans Ulrich Wetter, des Predicanten
 zu Walperswyl Sohn, und Jaques François de Jos,
 frey, Herr zu Belletruche.
 - 1631 Abel Gränicher von Aarau, Trompeter, Hans Kupfersschmied von Oberburg, Reitknecht, und Antoni Jersing von Rötschmund, Schreiber.
- 1632 Bendicht Heggi von Buchsee, Rothgerber, Jacob Steinegger von Burgdorf, Weißgerber, und Caspar Wolf.
- 1634 fr. Caspar Mpricaus, Predicant zu Meikirch.
- 1635 Peter Zuber, Provisor in Bern, Gabriel Blauner und Hans Ochs.
- 1636 Bendicht Stettler von Stettlen, Karrer, Bendicht Huber und Ulrich Waber, Forster.
- 1637 Emanuel Steiger 327) (schwarz) und Samuel Dick 328).
- 1641 hans Georg Drühorn.
- 1642 Humbert de Treytorrens von Jerten.
- 1643 Mftr. Georg Sted von Augsburg 329), Beifgerber.

³²⁷⁾ Der erste seines Geschlechts, der auf Obergerberen ersscheint. Er war ein Urgroßsohn des Hans Steiger von St. Galsten, der um 1547 zu Bern sich setzte und Burger wurde.

³²⁸⁾ Ein Zweig bieser Familie, der nicht mehr auf Ober= gerberen zünftig.

³²⁹⁾ Von welchem die Steck jüngern Geschlechts ab= **Rammen.**

- 1645 Hr. Daniel Delosea (Theolosea) von Peterlingen, Schulsmeister zu Thun, und Hr. Johann Justus Lupichius aus der Pfalz, Predicant zu Spiez.
- 1646 Hr. Hans Heinrich Hummel, Helfer am Münster, und Peter Birrbüchler von Thun, Weißgerber.
- 1648 Ikr. Hans Franz v. Villarzel, des Herrn von Belp (Johann Rudolf Stürler) Tochtermann.
- 1649 Hildebrand Gonter (Günther), gew. Burgermeister von Sitten, Jacob Supersax und Samuel Allet von Leuk, alle drei Walliser, und Jacob Leemann.
- 1651 Mftr. David Schar und Abraham hüßler (häusler).
- 1653 Mftr. Jacob Bankaum, Gerber.
- 1659 Jacob Am Büel von Sitten und Peter und Josias Magueran von Leuk, im Wallis.
- 1661 Hr. Johannes Niclaus, Prof. phil., und Mstr. Caspar Dünki 330).
- 1665 Mftr. Hans Georg Reller, Gerber.
- 1667 Mftr. Wilhelm Flügel, Gerber 331).
- 1673 Hr. Oberst Jsaac DuplessissGouret, Herr de la Primée, Lupow, Walsdorf und Wustermark in Brandenburg.
- 1684 Mftr. hans Jacob Steinbrecher.
- 1706 Mftr. David Stoß, Rothgerber 332).
- 1718 Mftr. Samuel Dubois, Rothgerber.
- 1723 Mftr. Emanuel Sybold, Rothgerber 333).
- 1728 Mftr. Emanuel Roder, Rothgerber 334).
- 1734 Mftr. Gottfried Ruhn, Rothgerber 335).

³³⁰⁾ Nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

³³¹⁾ Sohn bes Pfisters Wilhelm Figel von Buchen am Feber= see, der am 30. August 1625 zum Stadtsäßen angenommen wor= den. Die Regimentsfähigkeit erhickten seine Nachkommen erst am 1. April 1691.

³³²⁻³³⁵⁾ Nicht mehr auf Obergerberen zünftig.

- 1749 Mftr. Sigmund Heinz, Rothgerber.
- 1791 Johann Jacob Gruner, von Wynau 336), burch's Loos.
- 1804 Daniel Hemmann, Major, von Brugg und Lenz= burg 337), durch's Loos.
- 1855 Johann Jacob Schädelin, von Moosleerau, helfer am Münster.
- 1856 Carl Ludwig Friedrich Heimel, von Kappelen, Notar.
- 1862 Niclaus Klötli, Zuckerbäcker, eingebürgerter Landsaß. Auf den 1. Februar 1861 war der Personenstand von Obergerberen 338) nach dem gedruckten Verzeichnisse der Stadtburgerschaft folgender:

14								[.		χ.	ان	Led	ig.
	S e f	ct)	I e d	h t e	r.			Kopfzahl.	Ehen.	Wittwer.	Wittwen.	Männl.	Weibl.
1.	Bizius *	•	•				•	3	_	1		_	2
2.	Darelhofe	r	•	•		•	•	6	2			2	
3.	Fischer		. •	٠		•	•	103	18	4	4	19	40
4.	Flügel *	•	•	•	•	٠	•	11	1			3	6
5.	Gatschet	•	•		٠	٠	•	8			1	4	3
6.	Gerwer*			•	•	٠	٠	7	—		2	3	2
7.	Gruner*	٠		3 4 8	•		•	17	4	1	2	2	4
8.	Haller	•	•	٠	•	(10)	•	39	5		1	17	11
9.	Heimel	•	•	٠	٠	٠	•	4	1		_	1	1

³³⁶⁾ Am 15. April 1791, nach geleistetem Beweise, daß er vom nämlichen Blute sei wie die übrigen Gruner.

³³⁷⁾ Bilbet das jüngere Geschlecht.

³³⁸⁾ Die mit Sternchen bezeichneten Geschlechter haben noch Zweige auf andern Gesellschaften.

0 8 1		-		; ;	Ħ.		ig.
Geschlechter.		Ropfzahl	Ehen.	Wittwer.	Wittwen.	Mennt.	Weibl.
10. Hemmann		8	2		Ī	1	2
11. Henzi *		2					2
12. Jmhoff		2	—	1 T	1	1	19
13. Knecht		2			1		1
14. Kohler*		3	1				1
15. Langhans*		42	6	1	2	9	18
16. Lentulus		7	1		1	1	3
17. Leum*		4			1	3	
18. v. Luternau		6	1		1	2	1
19. Lüthard	• •	15	3	1	1	1	6
20. Manuel		45	3	2	6	13	18
21. v. Muralt		21	4	-	2	5	6
22. Odg*		2			1		1
23. Rütimeier		15	3			5	4
24. Schädelin	•	9			1	3	5
25. Stect		3				1	2
26. Steiger (weiß)		124	14	3	9	45	39
27. Steiger (schwarz)*		39	5	1	3	14	11
28. Stettler		51	5	2	6	16	17
29. Stürler*	•	68	10	2	8	18	20
30. v. Werdt		28	1	2	1	9	14
Summa .	•	$\frac{-}{694}$	90	20	56	198	240

Hiezu die 43 der Gesellschaft im Jahr 1862 zugefallenen Heimathlosen und Landsaßen, die sich nach obigen Rubriken also darstellen:

	Ø e f ch	l e c	h t e	r.	17	2	Ropfzahl.	Ehen.	Wittmer.	Wittwen.	Männl.	Weibl.
1.	Dräper .	•	•	T 🙀	٠	•	1					1
2.	Erlenwein	•	•	•	•		1				1	
3.	Gehrig .		240 .	1	*		2		<u></u>			2
4.	Gehring .	•			•	•	1					1
5.	Glauser .	•		•		•	1				5 T T	1
6.	Klöpli 339)	•		•	•	•	13	1	-	2	2	7
7.	Kräuchi .	•	8.	•	•		2			1	1	
8.	Maring .	•		•	•	.	1			<u>0</u>	1	
9.	Ryser	•	•	٠	•	•	5	1			1	2
10.	Scheidegger	٠		٠		•	4		1			3
11.	Specht .		٠		•.	•	3	1		—		1
12.	Tschabold.	100		٠	•	•	3	1				1
13.	Werner .	•	•	•	7	•	1				+	1
14.	Weyrauch	•	•	٠	١.	٠	3	1	 -	(-	. !	1
15.	Witschi .	•	•	٠	٠	•	2		ن نا	2		
		(5un	ıme	•	•	43	5	1	5	6	21

III. Niedergerberen.

Die Rödel dieser Stube reichen hinauf bis 1450.

Damals zählte sie 45 Meister und Gesellen, nemkich: 1) Peter Brüggler, Venner, 2) Gilian Joser, 3) Lienhart

³³⁹⁾ Lon diesen ist eine Familie, aus 9 Köpfen bestehend. seitbem ins volle Gesellschaftsrecht aufgenommen worden. Siehe. Seite 115.

- Riftler, 4) Rudolf Schluchter, 5) Beter Schluchter, 6) Lud= wig Schluchter, 7) heinzmann Sterr, 8) Michel Sterr, 9) Gilian Schriber, 10) Gilian Imhag, 11) Hängli Linder, 12) hans Stampf, 13) Clewi Brunner, 14) hans Bader, 15) Erhart Hofer, 16) Steffan Joser, 17) Clewi Stoll, 18) Bendicht Zimmermann, 19) ... Bumann, 20) Bendicht Mattstetter, 21) Niklaus Mattstetter, 22) Hans Sunnenberg, 23) Peter Müller, 24) Gilian Tüdinger, 25) Bernhart Jurer, 26) hansli Magner, 27) Peter Sutter. 28) hans von Kur, 29) Peter Berger, 30) Clewi Seiler, 31) Welti Schoch, 32) Peter Imbag, 33) Bernhard Stampf, 34) Függo, 35) Immer Berger, 36) Clewi Schnibers, 37) Cunti Hanas, 38) Welti von Bonmyl, 39) Ulli Schütz, 40) hans Loubegger, 41) hänsli Rapp von Laupen, 42) Platmann, 43) Heinzmann Andres, 44) Sansli Sterro und 45) Ifr. Hans heinrich von Bannmos 340).

Der lette dieser alten Rödel ist von

1474.

Damals saßen auf Niedergerberen noch Ziffer 3, 4, 9, 10, 11, 13, 15, 16, 21, 24, 25, 32, 44, 45 hievor; sodann von den seit 1450 neu eingegangenen:

Benner Ludwig Brüggler, Leutpriester Bernhart Schmidli, Jacob Appentecker, Jost Linder, Hans Bischoff, Hans Langenörlin, Bendicht Stengelin, Clewi Kunis, Hans Sifrid, Hans Holi, Peter Grafenried, Peter Wiler, Rudolf Sterro, Peter Steiger, Jacob Vogler, Ulrich Vogler, Erhart Mülibach, Andres Bick, Jost Bleichner, Clewi Letten, Clewi Schenk, Hans Maler, Gilgen Krieg, Kunrad Schmalz, Hans Schoch von Erlach, Clewi Lülli von Erlach, und 8 Aeußere: Hr. Mülibrunn der Kirchherr von Hasle, Clewi Mülibrunn,

³⁴⁰⁾ Seite 1, 13 und 17 bieses Robels.

sein Bruder an der Sunklöwinen, Rüdi Blatter und Rüdi Schedler von Undersewen, Ulrich Frutinger, Stoffel der Schriber von Spiez, Merchli von Wald und Ruf Gratschi von Sibenthal ³⁴¹).

Der Rodel der reisbaren Männer von Niedergerberen im Jahr 1475 fügt drei Genossen hinzu — Hans von Coblenz, Bendicht Korber und Hans Ferwer.

Dann tritt eine Lücke ein von 103 Jahren, binnen welcher alle Geschlechter, die bei der Vereinigung mit Obersgerberen (1578) zum Vorschein kommen, bis an vier, die Jmhag, Linder, Andres und Mattstetter, neu in die Stube getreten sind. Besondere Angaben hierüber sinden sich bloßwenige, zerstreut theils in den Rathsmanualen des 15. und 16. Jahrhunderts, theils in den Reisrödeln, soweit sie noch erhalten sind; sie solgen der Zeit nach also auseinander:

- 1487 Hans Aleman, genannt Apotegger 342), und Hans Schnider.
- 1510 Simon Archer und hent Jenner.
- 1512 Hans Jucker, Wilhelm Meyer, Erhart Zeiß, Hans Gosteli und Peter Roggli.
- 1541 Wilhelm Stettler von Stettlen 343).
- 1555 Marti Pant, der Seiler 344).
- 1562 Burthard Bischer, von Thun 345).
- 1568 hans hebler, der Reuter 346).

³⁴¹⁾ Seite 148 und 149 ebendaselbst.

³⁴²⁾ Der vermuthliche Vater bes Venners Niclaus Manuel.

³⁴³⁾ Von welchem alle unsere Stettler herkommen. Note 309.

³¹⁴⁾ Sohn von Antoni Payet (Payt, Bayt, Bay), Haus= wirth zu Schiffleuten, der Erste des Geschlechts, das längst nicht mehr auf Obergerberen zünftig ist.

³⁴⁵⁾ Jüngerer Sohn von Niclaus Vischer, Venner zu Thun und Stammvater unserer Fischer.

³⁴⁶⁾ Von welchem die Hebler herkommen, die nicht mehr auf Obergerberen find.

Der Bestand der Stube bei ihrer Vereinigung mit Obergerberen ist Seite 108 u. f. hievor zu sehen.

IV. Löwen.

Bon Anfang an war hier das Handwerk nicht maaß: gebend, das lehren die Aeußerungen des Schultheißen Kistler im Twingherrenstreite ³⁴⁷). Erst sehr spät, im 17. und 18. Jahrhundert, nahm die Regierung an, es gehörten, im Gegensaße zu den Rothgerbern, die Weißgerber vorzugsweise auf Löwen ³⁴⁸).

Die ältesten Stubengenossen allda sind im Nodel der reisbaren Männer von 1475 enthalten. Er weist solgende Namen auf:

1) Herr Adrian v. Bubenberg, Ritter, Altschultheiß;
2) Jfr. Petermann v. Waberen, Schultheiß; 3) Jfr. Jacob v. Stein; 4) Jfr. Petermann v. Stein; 5) Hans Frenkli, Seckelmeister; 6) Peter Frenkli, sein Sohn; 7) Peter Stark;
8) Heinrich Titlinger 349); 9) Peter Roß; 10) Jacob Lombach; 11) Rudolf v. Kilchen, Gerichtschreiber; 12) Jacob Man; 13) Bartlome Man 350); 14) Hans Tilger 351); 15) Hans Schnewli; 16) Hans Graffen; ried 352); 17) Bernhard Suriant; 18) Hans Glaser; 19) Hans von Büren 353); 20) Hemmann Trucktenrein;

³⁴⁷⁾ Ausg. v. Robt. Seite 152.

³⁴⁸⁾ Rathsentscheib vom 13. März 1710. T. Spruchb. im unt. Gewölb. CCC. 769.

³⁴⁹⁾ Ein Seitenzweig ber Dittlinger, welcher erloschen ift.

³⁵⁰⁾ Bater und Sohn, von welchem alle unsere May ab= stammen.

³⁵¹⁾ D. h. Tillier.

³⁵²⁾ Gin erloschener Seitenzweig.

³⁵³⁾ Defigleichen.

21) Riclaus Müller; 22) Clewi Ueltschi; 23) Clewi Rubeli; 24) Niclaus Alwand; 25) Meister Marcell; 26) Hans Guldimund; 27) Hans Noll; 28) Diebold Kürsiner; 29) Thomann Armbroster; 30) Ulrich Armbroster; 31) Heinrich Büchler; 32) Hans Weibel und 33) Heinrich Maler.

Ein batumloses Berzeichniß der Gesellen "zem mitlen Lewen" aus dem Ansang der Neunzigerjahre des gleichen Jahrhunderts ³⁵⁴) hat von diesen 33 bloß noch die 10 der Ziss. 2, 10, 13, 16, 17, 18, 21, 23, 25 und 32. Die übrigen Namen gehören seit 1475 Eingetretenen an, welche sind: der Herr von Brandis ³⁵⁵). Hr. Caspar v. Stein, Ikr. Silg von Rümlingen, Urs Werder, Dominicus von Bürren, Clade May, Niclas Lombach, Rudolf Tilger, Nichel Glaser, Ludwig Michel, Bartholome Steiger ³⁵⁶), Bernshart Armbroster, Beter Steiger ³⁵⁷), Bibrach, Peter Tschilliart, Ludwig Brüggler, Ludwig Noß, Hans Angelt, Paule Maler, Anthoni Pandion, Conrat Armbroster, Conrat Geißester, Marti Goldschmidt, . . . Ruttenmann, Jacob (Erk) Grichtsscher, Lux Glaser, Jacob Glaser und Niclas Appotecker.

Bis zur völligen Lösung des Verbands mit den Gerberen, d. h. bis 1578, sind von den Geschlechtern, welche heute auf Mittellöwen zünftig sind, hinzu gekommen:

Um 1510. Die Jenner, durch Rudolf Giner von Solothurn, im Spiz allhier.

" 1528. Die Sinner, burch Beinrich Sinner, mahr-

³⁵⁴⁾ Im Staatsarchive.

³⁵⁵⁾ D. h. Ifr. Petermann von Pesmes, seit 1482 Herr zu Brandis.

³⁵⁶⁾ Zubenannt der Aeltere; hinterließ keine ehelichen mann= lichen Rockstommen.

³⁵⁷⁾ Christian's Sohn, aus dem Saanen'schen Geschlechte, nicht zu verwechseln mit dem andern, noch heute blühenden Geschlechte der Steiger (weiß).

scheinlich von Basel, gew. Barfüßerguardian zu Bern und Königsfelden.

- Um 1531. Die Zehender, durch Hans Ulrich Zehender, von Aarau, zum Löwen allhier.
 - " 1548. Die Wyttenbach, durch Niclaus Wyttenbach, gew. Benner zu Freiburg und Biel.
 - " 1571. Die Sybold, durch Samuel Sybold von Büren, Glasmaler.

VIII. Abzeichen.

Wie die Stadt — sowohl zur Unterscheidung als zur bildlichen Vertretung — ihre äußern Abzeichen hat, so auch jede ihrer Gesellschaften. Gewöhnlich sindet man deren dreierslei: Wappen, Siegel, Fahnen. Warum die heutigen Gerber daran so auffallend arm sind, ist schwer zu sagen. Um so willtommener soll uns sein, was die Alten an Stätten überliefert, die von dem Zahne der Zeit besser geschützt sind.

Im nordwestlichen Winkel unserer Münsterkirche ist seit Kurzem für winkerliche Taushandlungen und Abendandachten eine kleine Capelle hergerichtet. Gerade den nämlichen Raum nahm zur Zeit des alten Glaubens die Capelle der Gerber mit dem Altar ihres Schukpatrons, des heil. Bartholomäus ein. Hebt man nun das Auge hier empor, so gewahrt man oben in der Kreuzung des Gurtengewölbes vier Rosacen, in einem verschobenen Vierecke, je zwei und zwei einander also gegenüberstehend:

	9-9	West.		
Sûb.			0	Nord.
		Opt.		

Aus der ersten, westlichen, tritt, in Sandstein gemeiselt, das Bild eines kräftigen Mannes hervor, der stehend, in rothem Kleide und rothem, goldbordirten Hute, mit beiden Händen ein Schriftband hält, das die Jahreszahl 1476 trägt. Es ist offenbar der Gerber des 15. Jahrhunderts.

Die zweite, nördliche, zeigt das Wappen der Stube von Niedergerberen, vielleicht schon von Altgerberen — im silbernen Felde zwei rothe gegen einander gestellte Löwen, mit goldenen Krallen und goldenen Halsbändern, der rechte in der linken, der linke in der rechten Vorder= und Hinterpranke, ein blaues, an den Griffen goldbeschlagenes Gerbermesser haltend, beide mit aufrechtem Doppelschweise.

Diesem gegenüber, in der südlichen Rosace, ist das Wapspen von Obergerberen, ebenfalls in Silber, ein aufsrechter, schwarzer, goldgekrönter Löwe, mit roth ausgeschlagener Zunge, goldenen Krallen und goldenem Halsbande, woran Juwelen und birnförmige Goldgehänge: den Doppelschweif erhoben und in den beiden Vorderpranken das nämliche Gerbermesser, wie hievor beschrieben, haltend.

Die vierte, östliche Rosace enthält das Wappen der Stube zum Löwen, in Silber, ein linksschreitender rother Löwe, ohne Krone, aber mit goldener Mähne und goldenen Krallen, der den Doppelschweif aufrichtet und gleich= wie der schwarze von Obergerberen in den beiden Vorder= pranken ein blaues goldbeschlagenes Gerbermesser hält.

Alle vier Bilder sind von tüchtiger Hand, vermuthlich von Meister Erhart Küng gearbeitet, und in ihren Einzelnheiten, sowie in Betreff der Farben gut erhalten. Die auffällig angebrachte Jahreszahl beweist nicht nur, daß das Wert 1476 erstanden, sondern läßt auch eine Beziehung auf die großen Ereignisse jener Tage vermuthen. Einige Gründe hiefür wird man im folgenden Abschnitte bei ben Jahren 1474, 1475 und 1476 finden.

In den Bogenfenstern der Capelle sind, auf Glas gemalt, die gleichen drei Wappen eingefügt. Sie stehen aber an Zeichnung, Ausführung und Erhaltung weit unter den in Stein gehauenen. Es ist daher unnöthig, sich dabei länger auszuhalten. Nur das sei bemerkt, daß die Scheibe von Niedergerberen in Schrift führt: anno domini MCCCCLXXI. Das Alter der Capelle scheint demnach bis 1471 hinauf zu reichen, während sie jedenfalls bei der Kirchenvisitation von 1453 noch nicht bestand. 358).

Außer der Münsterkirche sindet man namentlich dieses letztere Wappen, d. h. das der Bennerstube, noch hie und da abgebildet, meist in Verbindung mit dem Wappen des Landgerichtes Zollikofen, welchem der Venner von Gerberen vorstand. Der getheilte Schild zeigt in der rechten Hälfte die zwei rothen Löwen von Niedergerberen, in der linken das mit 9 Buchblättern besetzte weiße Schrägband der Edlen von Buchsee, welches Zollikosen sich angeeigenet zu haben scheint.

hen ist der Leu von Obergerberen, in zwei Scheiben unseres Meisters und Freundes Dr. Stank. Die eine ziert, wie bekannt, eines der Halbbogenfenster im Erdgeschosse des Zunfthauses von Pfisteren 359). Die andere, jüngere, bildet mit den Wappen der Schultheißenfamilien Steiger (weiß) Manuel, Darelhofer, Steiger (schwarz) und Fischer ein eige-

³⁸⁾ Bisitationsbericht auf der Stadtbibliothek, abgedruckt, soweit es bernische Kirchen betrifft, in den Abhandlungen des historischen Vereins von Bern, Tom. I. Seite 251. Siehe namentlich Seite 321 folg.

^{*)} Siehe das Titelblatt.

nes kunstreich verziertes Fenster im Saale von Oberger= beren, wo nur das unvortheilhafte Licht zu bedauern.

Von ältern Siegeln dieser Gesellschaft ist nichts bekannt. Wahrscheinlich gingen die Erlasse derselben unter dem Siegel ihres jeweiligen Benners ab. Der gegenwärtige Stem pel mag aus der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhundertssein, ohne Kunst, ohne Geschmack, ein Zierbengel von Löwe. Vollends zu beachselzucken ist die Umschrift: SIGILLVM CORIAR. TRIBVNATVS BERNAE. HELVET. Der Tadel — damit er zu Besserem sühre!

Noch hat Obergerberen zwei Fahnen. Natürlich sind weder diese, noch die abgegangenen älteren je im Felde geswesen. Alle Gesellschaftskontingente standen, je nach der Stärke des Auszugs, entweder unter dem Stadtbanner oder unter dem Stadtfähnlein. Dagegen dienten die Gesellschaftsfahnen bei festlichen Anlässen, wo man sie häusig und gern entsaltete. Unsere neueste ist erst bei Ansang des fünshundertziährigen Eintrittes der Berner in den Schweizerbund, anno 1853 gesertiget worden.

Schließlich mag noch eine Eigenheit der Stubengenossen von Ober und Niedergerberen berührt werden. Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts zeigen, daß Niele derselben zeitweise das Gerbermesser als Zugabe in ihren Schild aufgenommen. Bei einigen deutete es wohl das selbstbetriezbene Handwerk an, bei andern war es gewiß nur der Austdruck der Liebe und des Stolzes auf ihre Stube. Dergleichen bieten ja auch die Wappenverhältnisse der Herrschaften und ihrer Lehenträger dar.

Am frühesten sindet man dieses Gerbermesser im Schilde des Ruf Wiprechts, gewes. Venners zu Pfisteren anno 1404; dann in den Schilden von Peter Bomgarter, Benner 1474 und 1479, und mehrern seiner Abkömmlinge, von Peter Stürler, des Raths 1510, Venner 1523, von Bartz lome Steiger (weiß), dem Jüngern, des Raths 1517, von Peter von Werdt, des Raths 1517, von Peter Thorzmann, Venner 1552, 1562 und 1571, von Michel Stettz ler, Schultheiß zu Unterseen 1567, von Burkhard Fischer, Vogt zu Wangen 1579, von Benedict Walthard, Schaffner im Interlachenhause 1596 u. s. w. 359).

IX. Chronik 360).

- 1314 April 14. Erste Spur des Betriebs der Gerberei in hiesiger Stadt.
- 1326 Dezember 10. Versetzung der Gerber in den Graben vor der Ningmauer, womit thatsächlich die Genossienschaft beginnt.
- 1332 im März. Aeltester Freiheitsbrief der Gerber, oder rechtliche Anerkennung dieser Genossenschaft.

³⁵⁹⁾ Alle diese Siegel befinden sich an Urkunden des Staats: archivs

³⁶⁰⁾ D. h. Recapitulation der Hauptdaten obiger Geschichte mit Einstreuung verschiedener Thatsachen, die zu berühren keine Gelegenheit sich gezeigt.

Die Belege zu vielen dieser Thatsachen finden sich bereits in den Noten angeführt, die zu den Stellen gehören, wo ihrer zuerst Erwähnung geschieht.

Andere sind den Chroniken von Justinger, Schilling, And= helm, Haller, Musculus und Stettler entlehnt, auf die im Allgemeinen zu verweisen genügen wird.

Einige Wenige haben amtliche Protokolle und Bücher gelies fert, diese allein werden so citirt werden, daß eine Verisication jederzeit Statt finden kann.

Wo hinter einem Namen die Buchstaben St. v. N. — St. v. D. — St. v. L. in Klammern erscheinen, bedeutet dies Stubengenosse von Niedergerberen, Stubengenosse von Obersgerberen, Stubengenosse von Löwen.

1339 Junius 21. Kampf bei Laupen. Die Stadtchronik und ihre Ueberarbeiter lassen den Anführer der Berner turz vor dem Zusammenstoße diesen zurufen: "Wo find nu die mit den grunen Röcken und die Gaffen= "treter? Die trettend nu har zu mir, die sollen vor "ber Panner stan als ein Mur." Das waren bie Megeger und Gerwer zu Bern. Die waren zu Stund bereit und traten frolich zu Im und sprachen: ""herr wier sind hie und wellen noch butt by üch ""fin an üwer Siten, und tuon als biderb Lut tuon ""follen, mas Ir uns heißent.""

> Leider steht diese Stelle nicht im gleichzeitigen Schlachtberichte, ber im Uebrigen ber gangen Erzählung zu Grunde liegt, sondern ift vom Berfasser der Stadt= chronit eingeflochten worden. Ist die Thatsache daher nicht ganz festgestellt, so schildern jene Worte doch genau, was man im 15. Jahrhundert von dem frischen und freudigen Sinne der Gerber, von ihrem triegerischen Muthe und ihrem Patriotismus hielt.

- 1341 im März. Rath und Gemeinde sichern den Gerbern im Graben die ewige Offenhaltung des Plates oberhalb desselben zu.
- 1367 November 10. Erste Stube der Gerber im Wohn= hause des Heinrich Zigerlin, später das Gesellschafts. haus selbst, genannt zum Löwen.
- 1373 Upril 1. Bestätigung des Freiheitsbriefes der Gerber von 1332 durch die allgemeine Zunftordnung.

1379 Jul_i 24-1380 Mai 27. 1390 November 13.

Drei Bauentscheide der Zweihundert, die jeden äußern Ein= und Anbau am Gerbergraben nach Mits gabe des Erblehenbrieses von 1326 untersagen.

- 1416 Mai 13. Spruch des Gerichts in einem Mauerstreite der obern Gerber im Gerbergraben mit den Barfüßern, also erste Spur einer Obergerberen : Genossen = schaft.
- 1423 Mitte März. Auftreten der Bezeichnung Gerbergesell= schaft zum schwarzen Löwen für Gesellschaft der Obergerber.
- 1431 Sept. 1. Das gemeine Handwerk der Gerber in Bern nimmt das Haus des Chorherrn Winkler von Zurzach für den dortigen Messe besuch in Erbracht.
- 1444 August 26. Unter den 20 mit ihrem Hauptmann hans Matter zu St. Jacob gefallenen Mitgliedern der 200 ist von Obergerberen hänsli von Wab=ren der Jüngere 361).
- 1450 Januar 20. Meister = und Lehrlingordnung des gemeinen Handwerks der Gerber, von diesem er= lassen.
- 1459 und vorher. Straf= und Bußartikel der Stube von Niedergerberen, mit Nachträgen bis 1476.
- 1468 Junius 21. Zug der Berner in's Sundgau. Ludwig Brüggler (St. v. N.) Venner von Gerberen führt das Vanner der Stadt.
- 1474 November 13. Schlacht und Sieg bei Hericourt Petermann v. Waberen, Altschultheiß (St. z. L.) einer der zwei bernischen Hauptleute.
- 1475 October 14. Feldzug der Berner und Freiburger zu Einnahme der Waadt, jene unter dem Befehle des Altschultheißen Petermann v. Waberen. (St. z. L.).
- 1475 October 23. Erstürmung der Beste Les Cles, die Berner geführt von Heinrich Tittlinger. (St. z. L.).

³⁶¹⁾ Burgerrobel von 1444.

- 1476 März 2. Schlacht und Sieg bei Grandson. Luds wig Brüggler, (St. v. N.) Venner von Gerbesten, Pannerhauptmann.
- 1476 April 6. Ritter Adrian v. Bubenberg (St. v. L.) Hauptmann der Berner in Murten. Peter Stark (St. v. L.) einer seiner Kriegsräthe.
- 1476 Junius 18. Hauptsturm der Burgunder auf Murten ³⁶⁰), von Bubenberg und den Seinen abgeschlasgen. Die Regierung beantwortete ihren Bericht vom 20. während der Dankmesse: "Min Herren haben "üwer Schriben verstanden, und unsäglich Fröud an "üwerm ritterlichen Stand empfangen, Gott dem Allsgemächtigen darum Dank sagend." ³⁶²).
- 1476 Junius 22. Schlacht und Sieg bei Murten. Berner unter dem Befehle des Schultheißen Petermann von Waberen (St. v. L.), das Panner ber Stadt geführt von Ludwig Brüggler (St. v. N.), Benner von Gerberen. Mit ihnen haben, dem Auszugrodel zufolge, am Schicksalskampf Theil genommen: von Niedergerberen Clewi Brunner, Jost Linder, Peter Imhag, Gilg Surer, Rudolf Sterro, Jacob Bogler, Erhard Mülibach, Hans Ferwer, Gilian Joser, Clewi Kuni und Apothekers Sohn; von Ober= gerberen Lienhart Nümenegger (ein Söldner), hans Stutmann, hans Tillmann, Lienhard Künizer, Clewi Brunner und Jörg v. Laupen; von Löwen: Ikr. Jacob v. Stein, Beter Frenklin, Heinrich Titlinger, Bernhart Suriand, Niclaus Müller, Meister Marcell, Ulrich Armbroster und Niclaus Alwand.

³¹²⁾ Rathsmanual zu diesem Tage.

Berner 9. fdenbud 1863.

- 1476 Vollendung der Gerberkapelle in der St. Binzenzenkirche.
- 1477 Januar 5. Schlacht und Sieg bei Nancy. Die Berner unter zwei Hauptleuten, wovon der Eine Kilian v. Rümlingen (St. v. L.)
- 1477 im Junius. Den berühmtesten Gasthof zwischen Rürnberg und Lyon, hält in Bern "zur Glocke" Jacob v. Gurtifry (Courtevril) genannt Lombach (St. v. L.)
- 1479 April 2. Einführung einer Gerbtaxe, nemlich für eine schwere Stierhaut von 7 Gulden und darunter sieben, für andere Häute sechs Schillinge 363).
- 1479 August zwischen 1. 6. Tod des Schultheißen, Ritters Adrian v. Bubenberg (St. v. L.).
- 1480 August 23. Reiszug nach Chalons, in des Königs von Frankreich Dienste, Hans Linder (St. v. N.), führt die Schützenfahne.
- 1486 November 5. Die Niedergerber werden von der Regierung genöthigt, ihre Werkstätten an die Matte zu verlegen, wofür jeder eine Entschädigung von 100 Pfv. erhält ³⁶⁴).
- 1487 Januar 8. Bern und Freiburg leisten dem Herzoge von Savopen Hülfe gegen den Markgrafen von Saluzzo, Hauptmann des ersten Auszugs der Berner Gilian v. Rümlingen (St. v. L.).
- 1491 Dezember. Tod des Altschultheißen Ritter Peter mann's von Waberen (St. v. L.).
- 1494 März 14. Peter Steiger (St. v. L.) exhält eine allgemeine Bergwerksconzession für die vier Mandemente. Der Nemliche entdeckt die Silberminen im Bagnesthale 365).

³⁶³ u. 364) Defigleichen.

^{365).} T. Spruchbuch im ob. Gew. N1, Fol. 84b und im unt. Gew. D. 137.

- 1494 August 22. Erste Spur von einer Verwaltung des Landgerichts Zollikofen durch den Venner von Gerberen 366).
- 1499 Julius 22. Schlacht und Sieg bei Dornach. Schultscheiß von Erlach und Caspar von Stein (St. v. L.) Hauptleute der Berner. Das Panner der Stadt, unter Caspar Wyler (St. v. N.), Venner zu Gerberen, trägt Cunrad Vogt (St. v, D.).
- 1507 März 1. Genueserzug. Hans Linder (St. v. N.). Venner von Gerberen, Hauptmann der Berner.
- 4511 Nov. 27. Zug wider die Franzosen im Mailändischen. Hauptmann — Casp. Wyler (St. v. N.) Altvenner von Gerberen.
- 1513 Juni 5. Schlacht und Sieg bei Novara. Hauptsmann des zweiten bernischen Auszugs Bartlome Man (St. v. L.) und Lieutenant Gilg Jmhag (St. v. N.).
- 1513 Julius 3. Sturz der französischen Partei in Bern. In den Rath kommen, nehst Andern, Peter Stürler (St. v. D.) und Peter Roggli (St. v. N.); Venner zu Gerberen wird Caspar Wyler (St. v. N.)
- 1513 August 15. Einbruch in Burgund bis Dijon. Pannerhauptmann Caspar Wyler (St. v. N.) und Schützen= venner Hans Brunner (St. v. O.).
- 1515 Großer Reiszug wider die Franzosen im Maisländischen. Mai 9. Erster Ausbruch: Lieutenant Cunrad Bogt (St v. O.) und Fahnenträger Hand Brunner (St. v. O.); Junius 23. zweiter Ausbruch: Lieutenant Peter Stürler (St. v. O.) und Fahnensträger Peter von Werdt (St. v. O.).

³⁶⁶⁾ Rathsmanual zu diefem Tage.

- 1516 und später. Niclaus Manuel (St. v. D.) malt den Todtentanz an der Ringmauer des Dominicaner= klosters 367).
- 1527 Nov. 13. Der Gerberaltar von der Regierung geschlossen; alle Pfrundmessen daselbst untersagt 368).
- 1528 Januar 7. Berchtold Haller (St. v. D.) eröffnet das Religionsgespräch von Bern und bringt die Refor= mation zum Durchbruche 369).
- 1528 Oft. 29. Auszug wider die empörten, zum Katholi= zismus zurückgekehrten Oberländer. Sulpitius Hal= ler (St. v. D.), Pannerhauptmann und Hans Stür-ler (St. v. D.), Zeugmeister.
- 1529 Junius 8. Erster Cappelerkrieg. Niclaus Masnuel (St. v. O.), Benner zu Gerberen, führt das Panner der Stadt; Träger desselben ist Peter von Werdt (St. v. O.).
- 1531 Oktober 11. Zweiter Cappelerkrieg, worin Bartlome Anecht (St. v. N.) Pannerträger und Jacob Vogt (St. v. D.) Schüßenvenner des ersten, Peter Stürler (St. v. D.), Benner von Gerberen, Pannerhauptmann des zweiten Auszuges.
 - 1536 Febr. 25. Tod des bernischen Resormators Berchtold Haller (St. v. D.) 370).
 - 1539 April 7. Die neue Gerichtssatzung verleiht der Stube von Obergerberen die Fertigung aller im Gerber= graben verübten Frevel.
 - 1547 oder 1548. Statut der Obergerber über Unter-

³³⁷⁾ Die Originalcopie von Kauw liegt in der Familienkiste Manuel.

³³⁸⁾ Rathsmanual zu diesem Tage.

^{35)} Acten ber Disputation im Staatsarchiv und gedruckt.

³⁷⁶⁾ Dieses Datum ist dem ersten Tauf- und Eherodel Bern's entnommen. Anshelm bezeichnet den 26. Februar als Todestag.

- halt der Stube, Förderung des Handwerks, Frevelgerichtsbarkeit u. s. w.
- 1565 bis 1567. Neubau des Gesellschaftshauses von Obergerberen, gemäß den zwei Verdingen, um das Mauerwerk vom 22. Julius 1565 und um das Jimmerwerk vom 4. November 1566. Regierung und Privaten steuerten daran in Geld 2087 Pfd. 13 Sch. 4 Pf. Andere Beiträge wurden in Holz geleistet 371).
- 1567 Mai 17. Erstes gemeines Mahl in diesem neuen Gesellschaftshause.
- 1569 August 25. Todschlag auf der Stube zu Niedersgerberen durch Niclaus Wehermann an Samuel Schmalz begangen. Der Thäter wird nach drei an der Kreuzgasse gehaltenen Landtagen auf 101 Jahr aus der Stadt verbannt.
- 1577 Großes Pestjahr. 18 Stubengenossen von Ober: und viele von Niedergerberen weggerafft.
- 1578 März 21. Die Regierung vereinigt die Stube von Niedergerberen mit der Stube von Obergerberen, deren Name bleibt, und löst die Stube zum Löwen definitiv ab.
- 1578 März 31. (Ostermontag) Erster Zusammentritt der Vereinigten Gerber unter allseitiger Freude.
- 1578 im Mai. Verkauf des alten Gesellschaftshauses von Niedergerberen an Seckelmeister Niclaus von Graffenried um 2000 Pfd. 372)
- 1581 Februar 10. Tod des Schultheißen Hans Steiger (weiß), Herrn zu Rolle, Mont u. s. w. (St. v. D.)
- 1589 Junius 17. Kriegszug wider Savonen zu Behaup= tung der Waadt. Peter v. Werdt des Raths, (St.

³⁷¹⁾ Freiheitenbuch von Obergerberen, Seite 333-349.

³⁷²⁾ Testament besselben im Testamentenbuch VIII. 8.

- v. O.) Pannerherr und Hr. Johannes Haller, (St. v. O.) Feloprediger der Armee.
- 1592 Angust 6. Gerberordnung, von der Gesellschaft berathen und erlassen.
- 1604 Aelteste Almosenrechnung von Obergerberen.
- 1611 Bestjahr. 21 Stubengenoffen finden den Tod. 373)
- 1628 Wieder Pest, die 25 Obergerber und in der Stadt überhaupt 2492 Personen wegrafft. 374)
- 1637 August 10. oder 11. Tod des am 5. April 1632 vom Schultheißenamte zurückgetretenen Hrn. Albrecht Manuel, Herr zu Eronan. (St. v. O.)
- 1650 September 23. Die Regierung erneuert das alte Verbot, anderswo als im Graben oder an der Matte Gerberei zu treiben. 375)
- 1662 September 8. Vincenz Stürler (St. v. O.), gewesener Offizier der sächsischen Armee, wird in einem nächtlichen Streite erstochen. Die Familie entsagt vor der Regierung der Blutrache. ³⁷⁶) Es ist der letzte nachweise bare Fall dieses uralten Rechtsinstituts.
- 1664 April 1. Statut oder Stuben: und Handwerks= ordnung von Obergerberen.
- 1666 November 21. Sogenannte "Freiheitsartikel", zu Aeufnung der Gerberei.
- 1670 Februar 18. Der am 23. März 1668 vom Schultheißenamte zurückgetretene Hr. Niklaus Daxelhofer St. v. O.) stirbt, vom Schlag gerührt, im Rathsfaale, während er als Statthalter präsivirt. 377)

³⁷³⁾ Wie schon 1577 nach Inhalt ber Stubenröbel.

³⁷⁴⁾ Deßgleichen, und überdies Tauf= und Cherodel Tom VIIam Schlusse.

³⁷⁵⁾ Rathsmanual zu biesem Tage.

⁸⁷⁶⁾ Rathsmanual u. T. Spruchbuch im unt. Gew. TT. 337.

³⁷⁷⁾ Rathsmanual zum 18. Februar 1670.

- 1670 December 26. Ansang der Protocolle von Obersgerberen
- 1671 April 10. Zählung und Feststellung sowohl des Armen = als des Stubenguts. 378)
- 1678 December 30. Großer Brand im Gerbergraben, der Laube entlang, ausgebrochen in des Schuhmachers Abraham Schmidt's Haus. 379)
- 1674 März 23. Entscheid des Streites zwischen Obergerberen und Mittellöwen, wegen des Venneramtes. Rath und Zweihundert sprechen der letztern Gesellschaft einen Mitantheil zu. 360)
- 1686 December 31. Wiedereinführung der in Abgang gefommenen Gesellschaftsmahle und Neujahrs= geschenke. 381)
- 1697 Januar 4. Rechnungsmahl von 150 Stubengenoffen. 382)
- 1710 März 13. Streit zwischen Obergerberen und Mittels löwen, wegen der Stuben folge der Weißgerber, von Schultheiß, Nath und XVI. dahin entschieden, daß dieselben fünftig auf Mittellöwen angenommen werden sollen.
- 1711 März 4. Aufstellung eines Waisengerichts für Obergerberen nach Mitgabe der oberkeitlichen Verordenungen vom 25. November 1676 und 6. Mai 1696.
- 1716 September 7. Das Gerberhaus an der Matte wird zu einem Spital oder Pfründerhaus für die Armenkinder der Gesellschaft, sowie zur Seidenweberei

³⁷⁵⁾ Gesellschaftsmanual 1. 17.

³⁷⁹⁾ Rathsmanual zum 31. December.

³⁸⁰⁾ Defigleichen u. T. Spruchbuch im unt. Gew. DM. 1.

³⁸¹⁾ Gesellschaftsmanual I. 198.

³⁸²⁾ Chendaselbst I. 302.

- der Herren Buri und Asschbacher, welchen eine Anzahl dieser Kinder in Verding gegeben werden soll, her= gerichtet.
- 1731 Mai 14. Schultheiß und Rath bestätigen und ergänzen die sogen. Freiheitsartikel von 1666. 383)
- 1731 August 15. Tod des Schultheißen Christoph Steiger, des Aeltern (schwarz, St. v. D.).
- 1737 März 15. Berkauf des Mattenspitals und eines Baumgartens auf dem Brüggfeld.
- 1746 December 3. Hr. Jeremias Müller, Decan zu Lopwyl, stiftet testamentlich mit 2000 Pfund ein zweijähriges Stipendium von 48 Kronen für den jüngsten Rothsgerbermeister. ³⁸⁴)
- 1748 December 30. Beschluß zu Einschmelzung von Silber= geschirr, um den Ertrag in's Armengut zu legen.
- 1749 Julius 17. hinrichtung des hauptmanns Samuel henzi (St. v. D.), Chefs der Burgerverschwörung.
- 1749 December 20. Tod des Schultheißen Jsaac Steiger (weiß, St. v. O.).
- 1764 u. 1765. Erlaß von Instructionen für die Armenund Stubengutsverwaltung.
- 1765 Februar 12. Tod des am 26. März 1759 vom Schults beißenamte zurückgetretenen Hr. Christoph Steiger, des Jüngern (schwarz, St. v. D).
- 1777 December 12. Tod Albrechts v. Haller (St. v. O.), des "Großen", wie ihn die Wissenschaft nennt.
- 1793 Mai 2. Organisation der Stuben: und Armenguts= verwaltung durch ein besonderes Instructionens buch.

³⁸³⁾ Rathsmanual zu biesem Tage.

³⁸⁴⁾ Geselschaftsmanuale IX. 39. u. X. 30. 223.

- 1798 März 4. Schultheiß Niclaus Friedrich v. Steiger (St. v. D.) tritt von seinem Amte ab und begibt sich zu den Truppen im Grauholze.
- 1798 März 26. Aufstellung einer frei aus den Stubensgenossen zu ernennenden Vorgesetzt en behörde von 27 Mitgliedern an Platz der frühern aus den Mitzgliedern der Regierung und den Amtleuten bestandenen, sowie einer Waisen commission von 9 Mitgliedern. 385)
- 1798 Juli 2. Verkauf des noch übrigen Silbergeschirrs mit Ausnahme des Leuenbechers, zu Handen des Armenguts.
- 1799 December 3. Tod des gewesenen Schultheißen Niclaus Friedrich v. Steiger (schwarz, St. v. O.), zu Augsburg.
- 1803 Junius 16. u. Julius 16. Obergerberen in d. Gerberstaube an die Gebrüder Kuhn.

 386) (St. v. D.)
- 1806 August 30. Antauf des neuen Gesellschafts= hauses an der-Marktgasse Nr. 84. 387)
- 1825 December 2. Tod des Stubengenossen, der von allen das höchste Alter erreicht, nämlich des Altseckels meisters Rudolf Stettler, 94 Jahre, 8 Monate alt.
- 1837 December 23. | Neues Statut der Gesellschaft von 1838 Mai 30. | Obergerberen.
- 1851 Juni 1—1852 Mai 31. Reichenbach (St. v. D.),
 1853 ', —1854 , Regierungspräsident d. Kt.
 Bern.

³⁸⁵⁾ Ebendaselbst XXIV. 22.

³⁸⁶⁾ Ebendaselbst XXVI. 292.

³⁸⁷⁾ Defigleichen. XXVIII. 221.

- 1855 Januar 6. u. Junius 14. Erlaß des revidirten und noch gegenwärtig bestehenden Statuts.
- 1857 1859. Neubau des Hinterhauses an der Judengasse Nr. 112 c. und d., Uebersiedelung der Gesellschaft dahin und Vermiethung des Vorderhauses.

Anhang.

1. Freiheitenbrief der Gerber, zugleich ältestes Statut eines Handwerks zu Bern,

1332 im Merzen.

Ich Johans von Bubemberg der junger Schultheit ze Berne, ritter, tun kunt allen dien, die disen Brief sehent oder hovent lesen nu unn hienach, das die gerwer, die meister und fezhaft sint ze Berne, vur mich, vur den rat und vur die zweihundert der ftat von Berne kamen, unn offeneten ba vor und ein satzunge unn ein ordenunge an einer schrift, die fi über ir hantwerch un über sich, dur der ftat nut unn ere von Berne, gesetzet unn geordenet hetten unn baten, daz du satunge unn ordenunge an der burger buch von Berne geschriben wurden, darumbe daz sie nachmals traft hetten. Und do die satunge und ordenunge vor uns an der schrift gelesen wurden, do wart da von dem rate unn von bien zweihunderten einhellenklich erkennet, daz die ordenunge und satunge so si über sich einhellenklich unn über ir hantwerch, getan hetten, als och vor uns gelesen wart, an der burger buch von Berne geschriben wurden, unn och nachmals kraft hetten. Die ordenunge unn satunge mas also: mir, die gerwer gemeinlich von berne, segen und ordenen über uns unn über unser hantwerch, einhellenklich, dur der stat nut unn ere von Berne, das nieman noch unser debeiner einich leder ze merit tragen sol ze snidenne, want daz santrochen

ift, ane var. Eg sol och nieman 1) noch unser beheiner tu efer unn ruffin efer, ze blegleder fniden, in behein mege. Wir haben och gesetzet und geordenet, daz enhein knecht meister werden sol, ez heißen benne vier ober mer 2) under uns, die wir darzu nemen, unn daz gesprechen, daz er des hantwerches so vil bericht, daz 3) er meister muge old fulle fin, ane var. Wele fnecht aber under uns meister ift, oder meister heißen oder werden wil 4) unn der des hants werches nit als vil kan, daz er meister heißen müge, ber fol lernen als lange, als 5) in die heißent, die darüber gesetzt siud, ane geverde. Aber wele meister heißen 6) wil, der sol un mag meister werden, wenne er mit der e (Che) beraten wirdet oder ane die gesetzet?), ane widerrede. Ez sol och nieman noch unser deheiner verbrunez leder ze merit tragen noch einicher 8) sin leder ze blegleder sniden, e ez die viere ge= schöwent, die darüber gesetzet sint. Wele och den 9) selben vieren, meister old fnecht, ir beheinem unzucht umbe ir schöwen mit worten oder mit werchen butte, der fol dag befferen als wir burger dag ordenent und heißent. Wele och dirre (diese) Studen debeinez brechen, als dide er daz tete, als bide fol ber ze einunge geben, mit namen bien burgern zwen schilling, dem schultheigen zwen, unn dem hantwerch zwen, ane widerrede, pfeningen gemeiner ze Berne. Unn ze einer warheit diß Dinges han ich min Ingesigel gehenket an disen brif, Der wart gegeben in dem mergen da man zalt von gottes geburt thuseng brühundert unn zwei und brifig iar.

(Es hängt das Siegel des Schultheißen von Bubenberg etwas beschädiget.)

^{1 — 9} sind zerfressene Stellen bes Pergaments.

2. Conjunctio

beider ober und nider Gerwer-Gsellschaften.

(1578)

Wir der Schultheis, Rhat und Burgeren, genampt die Zwenhundert der Statt Bern, thund fund mit disem Brief. daß uf hütt sines Datumbs vor uns erschinnen sind, Die eerenvesten, fromen, fürsichtigen, ersamen, mofen Berr Joha= nes Stenger, unfer alt Schultheis, herr zu Münsingen und Roll, Jeronimus Manuel, unser Seckelmeister, Mitherr zu Worb, Barthlome Archer und Berchtold Bogt, all vier des kleinen Rhats, Lienhart von Werdt, Niclaus Tachselhofer, Bernhart Wyß, Bendicht Fruting, Josue Wyermann und Bendicht Marti, innamen und von wegen gmeiner Meistern und Stubengsellen beider loblichen Gesellschaften zun Obern= und Nidergerbern allhie in unser Statt. Hand uns erzelt und eroffnet, wie man sich noch wol zu verdenken, daß ire Vordern beider vorgemelter Gfellschaften vergangener Byt in Willen spend kommen zesammen zezüchen und sich widerumb in ein Stuben oder Gjellschaft zu verlyben, das doch nit zu Fürgang tomen, von wegen sp domalen dhein fügfam inen gevellig noch wol gelägen hus köuflich erhalten mögen, -- sidhar aber fy (die Stubengsellen zu den Oberngerwern) ir alt hus uf dem Plat, von fines Alters und Infalls

wegen widerumb num ufrichten gar stattlich, wol und bermaßen erbuwen laffen, bas nu fy die beid Gfellschaften gnugfamen Plat und Berbrig by einanderen haben mögind; dann ouch die vergangnen stärblichen Löuf ir Unzal vast geschwecht und geringert, - und mußten ouch sy von Undergerwern ir bus under der Krütgaß, so gar buwlos mare, Notturft halb ouch mider buwen und ernüwern, daran aber irer Stubengult und Vermogen bewenden und verbrucken, dieselben sy aber nun wol uf andere ire Notturft und zu irem gmeinen Nut verhalten und ersparen mögend, berhalben zwuschen inen einmütige, willige Verglichung geschehen, beredt und überkomen ware, zesamen uf die nuwgebumne Obergermer Stuben zezüchen, mann inen foliche von uns gu= gelaffen und vergont mochte werden. Sierumb ware ir aller demütig Bitt. wir wöltend uns ir Kurnemen gefallen und dasselbig geschechen lassen, in Hoffnung folichs wurde Inen und unser Statt wol erschießlich, troft und nuglich fin; dann sp vermeinten ouch nit biedurch der Gsellschaft und Stuben zum Mittellöuwen (fo vor Byten ouch zu den Gerwern gehört hat) an irer Grechtigkeit der Waal des Sechszechners und in der Grichtsbesatzung noch Anderem, so derselben von Alter bar zugestanden ist, nütit ze benemen, sonders sy fürer darby blyben ze laffen.

Als wir nun sölich ir Fürbringen in mer Worten verstanden, haben wir irer Pitt gnediglich gewillsaret, und hieruf wolgenamter ersamen Gsellschaft der Gerwern gnedigslich zugelassen und vergönt sich also ze verlieben und zesamen zezüchen, ouch by einandern zeblieben, so lang es uns und inen nutlich sin wirt; also daz nun und diser Gstalt die Obergerwer ein zwysache Stuben und Gsellschaft sin, ouch als andere zwysach Stuben alhie in unser Statt in Besatungs des Grichts, Waal der Sechszechner, Ustheilung des Burgers

gelts und guten Jaren, gehalten werden soll; aber doch der Gsellschaft zum Mittellöuwen ir Grechtigkeit der Grichtbesatung und Sechszechners, Burger: und Hochzytgelts, wie sölichs von Alter zwüschen inen und beiden Gerwerstuben gebrucht worden, ouch der Eerungen zum guten Jar, Panner: und Venneramts halb ustruckenlich vorbehalten, und dersciben in allwäg ane Schaden und Abbruch; in Kraft diß Briefs, der deß zu warem Urkund mit unser Statt angehenktem Insigel verwart und geben ist, Frytags den zei Tag Merzens, als man nach Jesu Christi unsers lieben Herren und Erlösers Gepurt zalt Tusent fünshundert sibenzig und acht Jar. (I. Spruchbuch im ob. Gewölb BBB. Seite 196.)

3. Beschreibung des Chrengeschirrs von Obergerberen

von Dr. Med. Lubwig Stang.

Dieses schöne und kostbare Chrengeschirr von getriebenem und fark vergoldetem Silber, 16 Zoll Höhe und einem Fußdurchsmesser von stark 8 Zoll, stellt nicht den Löwen der Gesellschaft zu Obergerbern vor, wie dieß allgemein angenommen wird, indem jener in seiner heraldisch corresten Darstellung stets ein Halsband mit ringsum frei herabhängenden birnförmigen Zierrathen trägt, sondern den Schildhalter des Wappens der auf Obergerbern zünstigen Familie von Muralt, deren vollständigen Wappenschild er hier auch, in edler aufrechter Stellung, mit seinen beiden Pranken hält. Er steht auf einem natürlich geformten Wiesenboden; zwischen seinen Füßen zerbeißen sich zwei neidische Hunde ihre Zähne an einem stark mit Stacheln besetzen Streitkolben, wovon dem einen ein abgebissenes Stück im Nachen steckt. Dabei liegt die Inschrift: "Sibimet invidia vindex" (Der Neid rächt sich an sich selbst.).

Diese ganze Gruppe steht auf einem unverhältnißmäßig hohen Fußgestell, dessen Hals zum Halten des Ganzen, als Trinkbecher, ganz schmucklos und glatt polirt, die Fußplatte aber hoch gewölbt und mit äußerst zierlich gezeichneten Fruchtbündeln, zwischen schön geschwungenen Akanthusblättern. dekorirt ist.

Das ganze Kunstwerk ist kühn und frei gezeichnet, Löwe und Schild heraldisch richtig, ersterer jedoch mehr naturgetreu, als dieß sonst gebräuchlich ist; die Hunde ganz kennbar, obwohl nicht vorzüglich dargestellt. Hingegen zeichnet sich die Fußplatte durch eine eben so geschmackvolle Zeichnung als meisterhafte Ausführung aus, und das Ganze gehört unstreitig zu den edelsten Arbeiten der Silberschmiedekunst der Uebergangsperiode vom XVII. in das XVIII. Jahrhundert, deren gewöhnliche Thpen es durch seine reinen ornamentarischen Formen noch übertrifft. — Dieß Ehrenzeichir wurde Anno 1710 von Herrn Johann Bernhard von Muralt, gewesenem Seckelmeister deutscher Landen, auf Ostermontag E. E. Gesellschaft zu Obergerbern geschenkt und wiegt an Silber 180 Loth.



Ayl. Atel. v. Buri u. Jecker in Bern.

Farbendruck aus der Haller'schen Buchdruckerei in Bern.

Wappen der gesellschaft von Obergerberen,